Borggreve

Die gesetzliche Regelung

der

Feld- und Forst-Polizei.

Ein Wort zur Aufklärung und Verständigung

über diese Tagesfrage

von

Prof. Dr. Bernard Borggreve,

Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Münden.

Leipzig.

Verlag von Hugo Voigt,

Buchhandlung für Landwirthschaft, Gartenbau und Forstwesen.

Hofbuchhandlung Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich Karl von Preußen.

1880.

Vorwort.

Die letzten Wochen haben uns ein eigenthümliches, meines Erachtens recht betrübendes Schauspiel auf dem Gebiet unserer inneren Politik gebracht! Wir haben es erlebt, daß ein seit langer Zeit von der Regierung geforderter, vor zwei Jahren mit ungetheiltem Beifall vom Parlament und Presse aufgenommener, inzwischen durch die gemeinschaftliche Arbeit aller Gesetzgebungs-Factoren noch in vielen Einzelheiten verbesserter Gesetzentwurf plötzlich, wie im Handumdrehen, fast einstimmig von den verschiedensten Seiten verurtheilt wurde. Selten, vielleicht nie dürfte eine Gesetzesvorlage ein so wunderbares Schicksal gehabt haben!

Der Umstand, daß ich gleich beim ersten Bekanntwerden vor jetzt etwa zwei Jahren wohl allein öffentlich und freimüthig mich als Gegner derselben bekannt und bereits vor zehn Jahren (in meiner Bearbeitung des G. L. Hartig'schen „Lehrbuchs für Förster"*) und seitdem öfter a. a. O.) nachgewiesen habe, daß und warum meines Erachtens die von unseren sonstigen heutigen Strafrechtsgrundsätzen principiell gänzlich abweichende Behandlung des sogenannten Forst- (und Feld-) Strafrechts ebenso incorrect wie unzuträglich ist, mag es rechtfertigen, daß ich jetzt in letzter Stunde noch einmal das Wort ergreife und den Versuch wage, die durch eine beispiellos dastehende Agitation auf bedenkliche Abwege gebrachte Discussion über den preußischen Feld- und Forst-Polizeigesetz-Entwurf in die Bahnen zurückzulenken, welche meines Er-

*) Berlin 1870 (Wiegandt, Hempel & Parey), S. 278. 279. 290 rc.

achtens am sichersten aus dem jetzigen Labyrinth von Schwierigkeiten wieder herausführen würden. —

Ich kämpfe also nicht in erster Reihe für das Gesetz! Andererseits aber kann ich es auch nicht vermeiden, zunächst gegen die Art, gegen die Motive mit welchen die eben erwähnte, aus minutiösen Anfängen hervorgewachsene Agitation den Entwurf in allgemeinen Mißcredit gebracht hat, Front zu machen. Denn Nichts kann meiner innersten Ueberzeugung nach der Fortentwickelung unserer Rechtsordnung mehr schaden, als wenn solche Vorlagen, welche lediglich die letztere im Auge haben, von den politischen Parteien als Fangbälle ausgenutzt werden.

Ja mehr als dieses!

Es schadet das indirect auch unserem politischen Leben, dem Ansehen des Parlaments, sogar der Partei selbst in den Augen der Besseren, wenn in der Weise, wie es bei dieser Gelegenheit geschehen, ein in der behaupteten Beziehung thatsächlich gar nicht vorhandener Interessenkampf zwischen Reich und Arm, Stadt und Land, zwischen östlichen und westlichen, alten und neuen Provinzen fingirt, heraufbeschworen wird! Ein solches Gebahren muß meines Erachtens an den Pranger gestellt werden, an welchen es gehört!

Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß ich damit in ein Wespennest greife — aber ich will wenigstens versuchen, fest zu greifen!

Wer gegen eine mächtige Strömung anzukämpfen versucht, erntet selten Erfolg, nie Dank! Wer es aber gar wagt, die Majestät der Presse anzugreifen, die Unfehlbarkeit der öffentlichen Meinung zu bezweifeln, zu behaupten und nachzuweisen, daß die Presse in concreto nicht sowohl der Ausdruck als vielmehr die Macherin einer öffentlichen Meinung gewesen sei, dieselbe auf Irrwege geleitet habe, nun der riskirt allerdings, arg zerzaust zu werden — er wird den „Berliner Wespen" und vielleicht sogar dem „Kladderadatsch" kaum entgehen. Mögen sie es gnädig machen, wenn sie meine unbedeutende Person überhaupt so hoher Ehre würdig halten!

Uebrigens muß ich gleich auf das Bestimmteste erklären, daß ich mich für eine Beantwortung persönlicher Angriffe und selbst sachlicher Entgegnungen in der Tagespresse nicht füglich engagiren kann, denn ich werde nicht den zehnten Theil der Blätter, welche ihrerseits bei der von mir bekämpften Agitation engagirt sind, zu Gesichte bekommen!

Sachlich unrichtige Angaben wird man mir nicht nachweisen können — in Bezug auf thatsächliche Mittheilungen bin ich äußerst vorsichtig! Meine

Meinungen aber habe ich, soweit möglich, motivirt, im Uebrigen halte ich sie nicht für unfehlbar.

Für den Fall jedoch, daß man etwa versuchen sollte, meine Motive zu verdächtigen, bemerke ich vorweg, daß ich kein Junker*), geschweige denn ein „ostelbanischer", vielmehr einer westfälischen bürgerlichen Familie angehörig, in der Stadt geboren, erzogen und aufgewachsen, auch am Rhein acclimatisirt, weder Wald-, noch Grundbesitzer, nicht einmal Forstverwalter, sondern zur Zeit lediglich Lehrer bin, endlich, daß der Regierungsentwurf, — den ich ja überdies bedingungsweise mit bekämpfe, — nicht ein Werk des jetzigen, mir vorgesetzten Landwirthschafts-Ministers, sondern des zurückgetretenen Staatsministers Dr. Friedenthal ist.

Das einzige Motiv, welches mich auch dieses Mal veranlaßte, zur Feder zu greifen, ist die **Liebe zur Wahrheit** und der **Haß gegen die hohle Phrase**, welche letztere bei dieser Gelegenheit einmal wieder in erschreckender Weise ihre moderne Macht bewährt hat.

---

*) Auch Nichts weniger als feudal gesinnt.

Münden, Weihnachten 1879.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht.

Dritter Abschnitt.

Einleitung.

Ob es eine Krankheit des Parlamentarismus überhaupt oder nur des deutschen Parlamentarismus ist, daß öfters Materien, welche mit der hohen Politik absolut Nichts zu thun haben, künstlich zu Parteifragen aufgebauscht werden, will Verfasser Dieses, der sich mit hoher Politik, wie überhaupt mit Dingen, von denen er wenig versteht, nur ungern befaßt, dahingestellt sein lassen. Er glaubt aber, um jeden Schein oder Verdacht einer Voreingenommenheit zu beseitigen, vorausschicken zu müssen, daß er weder ein Gegner der im Allgemeinen kürzlich von liberalen Blättern, z. B. der „Köln. Zeitung", unserer inneren Politik, insbesondere der wichtigsten Tagesfrage — der Zollfrage — gegenüber beobachteten Haltung, noch andererseits an sich ein Anhänger der nunmehr in dritter Sitzungsperiode unser Parlament beschäftigenden Feld- und Forstpolizei-Gesetzvorlage ist.

Insbesondere in letzterer Beziehung denkt er betonen zu dürfen, daß er bereits wenige Wochen nach der ersten Einbringung der neuen Forstdiebstahls- und Ruralpolizei-Gesetzentwürfe, im November—December 1877, in eingehender Weise die seines Erachtens bestehenden principiellen, fundamentalen Mängel derselben in der von ihm mitredigirten Fachzeitschrift „Forstliche Blätter"*) beleuchtet hat, und daß seine bezüglichen Ausführungen, wenn sie auch in Preußen aus mancherlei Gründen das Zustandekommen eines in der Hauptsache der Vorlage entsprechenden Forstdiebstahlsgesetzes nicht verhindern konnten, doch bisher keine ernsthafte Widerlegung, wohl aber vielfache Anerkennung und Zustimmung, sowohl in fachmännischen und juristischen Kreisen der engeren Heimath, wie auch bei der legislatorischen Regelung der Materie in einigen anderen deutschen Staaten, besonders Württemberg, gefunden haben.

Verfasser Dieses war also von vorne herein ein Gegner der Feld- und Forstpolizei-Gesetzvorlage und ist es auch heute noch, denkt also nicht daran, diese Vorlage, als Ganzes betrachtet, in ihrer jetzigen, gegen die ursprüngliche durch das Parlament und resp. die Regierung nur unbedeutend veränderten — wenn auch, wie er gern zugiebt, verbesserten — Fassung in Bezug auf die prinzipielle Art der Behandlung ihrer Materie vertheidigen zu wollen!

---

*) Leipzig, Hofbuchhandlung von Hugo Voigt. Januar- und Februarheft 1878. (Das Januarheft behandelt die Forstdiebstahls-, das Februarheft die Feld- und Forstpolizei-Gesetzvorlage.)

Man kann aber aus sehr verschiedenen Gründen Gegner einer Sache sein, und die Gründe, mit welchen er zur rechten Zeit, nämlich gleich nach ihrem ersten Bekanntwerden, die Vorlage bekämpft hat, sind ganz anderartige — beinahe entgegengesetzte —, als die, welche neuerdings besonders von liberalen Blättern, zuerst wohl der „Hessischen Morgenzeitung", dann der „National-Liberalen Correspondenz" und der „Kölnischen Zeitung" (und nachdem letztere Stellung genommen, von einer ganzen Reihe anderer Zeitungen theilweise sehr stark abweichender Parteistellung) ins Treffen geführt werden.

Außerdem aber ist der Standpunkt, welchen die Gesetzgebung **jetzt** der Feld- und Forstpolizei-Gesetzentwurf gegenüber einzunehmen hat, gegen den **früheren** wesentlich verrückt! Die Gesetzgebung hat jetzt mit dem bereits zum Gesetz gewordenen Forstdiebstahlsgesetz zu rechnen, indem das Feld- und Forstpolizeigesetz in vieler Beziehung nur eine Ergänzung des ersteren bildet, die unvermeidlich zunächst nach ähnlichen Principien erfolgen muß und auch nicht füglich mehr lange hinausgeschoben werden kann und darf, wenn man mit diesen Principien nicht überhaupt brechen will.

„Das eben ist" — wenn ich mir eine kleine Substitution in einer bekannten Sentenz erlauben darf — „der Fluch der Inconsequenz, daß sie, fortzeugend, immer neue Inconsequenzen muß gebären!"

Es sei nun gestattet, daß ich zur Orientirung über meinen Standpunkt zu dem Entwurf kurz die Gründe andeute, welche **mich** bestimmten, von vorne herein gegen denselben publicistisch aufzutreten.

Alles, was das Forstdiebstahlsgesetz und fast Alles, wenigstens weitaus das Wichtigste und Nöthigste, was der vorliegende Polizei-Gesetzentwurf unter Strafe stellt, ist zweifellos durch den klaren Wortlaut der §§ 242 ff. und 303 und 370 Nr. 2 und 5*) des deutschen Reichsstrafgesetzbuches bereits unter Strafe gestellt, **und zwar in einer dem ganzen Geist der neueren Strafgesetzgebung entsprechenden Weise.** Der Passus im Einführungsgesetze zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch (§ 2, 5 u. 6), welcher implicite die Regelung der Feld- und Forstpolizei durch Sondergesetze den deutschen Einzelstaaten vorbehielt**), war gewiß gut gemeint, er durfte aber meines Erachtens nicht so verstanden oder gedeutet werden, daß Handlungen, welche sonnenklare Entwendungen und Beschädigungen fremder Eigenthumsobjecte darstellen — denn solche Handlungen gehören nicht unter die „Materien, welche nicht Gegenstand des Reichsstrafgesetzbuches sind"! (Vgl. § 5 des Einführungsgesetzes) — lediglich um deswillen den die Eigenthums-Entwendungen und -Beschädigungen behandelnden Paragraphen des deutschen Reichsstrafgesetzbuches entzogen, und nun in einer kasuistischen, fast jede Beurtheilung, Würdigung der culpa im concreten Falle durch den Richter ausschließenden, den Geist der neueren Gesetzgebung völlig verleugnenden Weise landesstrafrechtlich behandelt werden, weil — nun weil diese Eigenthumsobjecte in Grund und Boden und seinen Producten verkörpert sind.

Eigenthums-Entwendungen und -Beschädigungen sind an sich, im Princip-gewiß im ganzen deutschen Reiche gleich strafbar. Der Grad ihrer Strafbarkeit, die Höhe der culpa hängt von ganz anderen Momenten ab, als von der

---

*) Wenn letztere Nummer eventuell hinter „Genußmittel" etwa durch den Zusatz „und sonstige zum alsbaldigen eigenen Gebrauch bestimmte Gegenstände" vervollständigt würde gegen Fortfall der Worte „zum alsbaldigen Gebrauch" vor dem Schlußwort.

**) Nach seinem Wortlaut freilich nur die bestehenden in Kraft erhält und den Erlaß landesgesetzlicher Strafvorschriften über Materien, „welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches sind", gestattet!!

Form dieses Eigenthums (bedingungsweise z. B. wohl von der Werthshöhe), und für die Beurtheilung dieser Strafbarkeit nach diesen in concreto in Betracht kommenden Momenten hat das Reichsstrafgesetz dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum gelassen, einen Spielraum, dessen untere Grenze durchweg **auf** oder **unter** den Minimalsatz der nach dem besprochenen kasuistischen Rural-Strafgesetzen und resp. Entwürfen direct oder doch subsidiär zu erkennenden Freiheitsstrafen*) herabgeht.

Jene Bestimmung des Einführungsgesetzes zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch durfte mithin nur auf polizeiliche Bestimmungen im eigentlichen Sinne des Worts, also Bestimmungen, welche lediglich den Zweck haben, fahrlässige oder noch nicht ausgeführte Entwendungen und Beschädigungen zu verhüten, zu erschweren, resp. die Entdeckung nnd Bestrafung ausgeführter zu erleichtern, interpretirt werden. In diesem Sinne und nur in diesem Sinne war und ist es gerechtfertigt, den lokalen Verhältnissen und Eigenthümlichkeiten, Gewohnheiten, eingeschlichenen Mißbräuchen durch Landes- und beziehungsweise selbst Provincial-, ja Lokal-Gesetzgebung**) Rechnung zu tragen, da in dieser Beziehung hier Bestimmungen nöthig und nützlich erscheinen, auch unvermeidlich kasuistisch zu behandeln sind, die dort ganz unnöthig, ja oft geradezu lächerlich wären.

Die offenbare ausgeführte Eigenthumsverletzung aber — sei sie nun Entwendung oder Beschädigung — sie verlangt, da und nachdem resp. soweit der Wald wie das Feld und ihre Produkte nach Lage unserer ganzen civilen Gesetzgebung längst ganz zweifelloses, vielfach für baares Geld von Hand in Hand gehendes volles Eigenthum geworden sind, auch für diese Formen eine principiell gleichartige strafrechtliche Behandlung mit allen sonstigen Verletzungen des Eigenthumsrechts im ganzen Gebiete des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

Und ich darf hinzufügen: Ich habe bis jetzt noch keinen irgend stichhaltig erscheinenden Grund dafür anführen hören, daß territoriale Besonderheiten in dieser Beziehung eine Sondergesetzgebung nothwendig oder nur wünschenswerth machten. — —

Dieses also die Gründe, welche **mich** zum Gegner des Entwurfs gemacht haben.

Dieselben haben bei den zur Entscheidung berufenen Instanzen f. Z. eine Anerkennung nicht gefunden und der Feld- und Forst-Polizeigesetz-Entwurf wäre, wenn nicht lediglich Zeitmangel in den früheren Sessionen die Durchberathung unmöglich gemacht hätte, wie das Forstdiebstahlsgesetz längst votirt, ohne daß man außerhalb der Fachkreise auch nur die geringste Veranlassung gefunden hätte, sich für oder gegen denselben zu erwärmen.

Ganz andere Motive und Tendenzen nun sind es, welche die lediglich auf einzelnen Specialbestimmungen fußende neuerliche **Agitation** gegen den Entwurf plötzlich hervorgerufen und derselben schnell eine Anfangs ungeahnte Bedeutung verschafft haben. Ich werde nachweisen, daß diese Motive und Tendenzen ledig-

---

*) Und letztere kommen nach Lage der Verhältnisse thatsächlich fast allein zur Anwendung, die Geldstrafen stehen fast nur auf dem Papier. Daher ist auch z. B. im Königreich Sachsen mit Recht und mit bestem Erfolge ein anderer Strafmodus durchgeführt.

**) In Preußen genügten für diesen Zweck vollkommen die Bestimmnngen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, nebst der Verordnung vom 20. Sept. 1867 und dem Lauenb. Gesetz vom 7. Januar 1870.

lich als politische aufgefaßt werden müssen, daß man in der Vorlage ein geeignetes Mittel zu finden gewußt hat, um mit Hülfe desselben eine der früher herrschenden Partei nicht ganz bequeme Regierung und resp. Kammermajorität in der öffentlichen Meinung zu discreditiren.

Diese Behandlung der Sache interessirte auch weitere Kreise — sie captivirte, terrorisirte schließlich auch die Parteien, welche sonst einer stricten Handhabung der Polizei nicht abgeneigt, und der Regierung, auch der jetzigen, nur ungern Schwierigkeiten machen. Man hielt eben das für wirkliche öffentliche Meinung in den betheiligten Kreisen, was die Presse aus ganz unbetheiligten heraus dafür ausgegeben, dazu gemacht hatte! So ist denn die gesetzliche Regelung der Feld- und Forstpolizei in Preußen zur Zeit unbestreitbar zu einer in weiteren Kreisen lebhaft ventilirten Tagesfrage geworden, und zwar lediglich durch die seit Mitte November 1879 plötzlich hervorgetretene **Agitation** gegen den bereits im November 1877, also zwei Jahre früher, dem preußischen Landtage zum ersten Male vorgelegten „Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes."

Erster Abschnitt.

Untersuchungen über die eigentliche Tendenz der Agitation gegen den preußischen Feld- und Forst-Polizeigesetz-Entwurf.

Damit der Leser ein richtiges Verständniß für die eigentliche Tendenz dieser Agitation gewinnt, erscheint es angemessen, im Folgenden eine kurze Entwickelungsgeschichte einerseits des Entwurfs, andererseits der Agitation selbst vorauszuschicken.

I. Entwickelungsgeschichte des Entwurfs.

Was zunächst den Entwurf betrifft, so ist es schon seit sehr langer Zeit von Angehörigen der verschiedensten politischen Parteien für ein Bedürfniß erklärt worden, daß die überaus große Rechts-Unsicherheit und -Ungleichheit, welche im gesammten preußischen Staatsgebiet betreffs der Rural-Polizei thatsächlich bestand, thunlichst beseitigt werde. Die Anlagen A und B zur Vorlage zählen allein 57 verschiedene, wenn auch theilweise antiquirte, so doch betreffs einer größeren oder kleineren Zahl von Bestimmungen noch in Kraft befindliche Feldpolizeigesetze und 131 dito Forstpolizeigesetze auf, wobei die verschiedenen auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 von jeder Regierung erlassenen Forstpolizeiverordnungen — oft über 10 von einer und derselben — nur mit je einer Nummer gezählt sind!!

Es bestehen also im Augenblick noch, je nachdem man zählt, 2—3 Hundert derartige besondere Gesetze und Verordnungen zu Recht! Den früheren Landwirthschaftsministern Preußens hat man es vielfach zum Vorwurf gemacht, daß sie nicht energischer damit vorgegangen sind, der hieraus resultirenden Rechtsunsicherheit und Rechtsverschiedenheit ein Ende zu bereiten. Die allgemeine Strömung war — ich darf und muß hinzufügen, daß sie nicht meiner persönlichen Auffassung in dieser Frage entsprach: Ich meine, man soll die Einigkeit nicht bis auf Kleinigkeiten ausdehnen! — für eine Codification, für ein allgemeines Gesetz. Als endlich unter der Aegide des Staatsministers Dr. Friedenthal dasselbe angekündigt, der Entwurf vorgelegt wurde, erscholl von allen Seiten, in der Tagespresse aller Farben*) eine Art Jubelruf, und man konnte damals insbesondere auch wegen dieser Vorlage, die — übrigens ja zweifellosen — hohen Verdienste dieses Landwirthschaftsministers nicht genug preisen, obgleich, wenn ich recht sehe, der Entwurf beim Amtsantritt des Herrn Dr. Friedenthal schon intendirt und vorbereitet gewesen sein dürfte. Die Vor-

*) Auch z. B. in der „Köln. Z.", wie ich mich bestimmt erinnere.

arbeiten reichen ja nach Seite 22 der Motive sogar bis in die dreißiger Jahre unseres Jahrhunderts zurück!

Der Entwurf ist also dem Landtage zuerst in der Sitzungsperiode 1877/78 zusammen mit dem Forstdiebstahls-Gesetzentwurf*) vorgelegt worden, aber nur im Herrenhaus zur vollständigen Durchberathung gelangt; im Abgeordnetenhause dagegen nach erfolgter erster Berathung einer Commission überwiesen, welche wegen des Schlusses des Landtages ihre Aufgabe nicht erledigen konnte. Er wurde dann in der Sitzungsperiode 1878/79 nochmals vorgelegt, und vom Abgeordnetenhause wiederum einer Commission überwiesen, welche denselben dieses Mal auch durchberathen hat. Im Plenum des Hauses selbst ist der Entwurf aber nicht zur weiteren Berathung und Beschlußfassung gelangt. Bei allen diesen Berathungen ist das Bedürfniß und die Nothwendigkeit einer neuen gesetzlichen Regelung der Feld- und Forstpolizei anerkannt, und sind nur wenige unbedeutende Abänderungen der damaligen Entwürfe für nothwendig erachtet worden, welche dann größtentheils in dem jetzigen Entwurf Berücksichtigung gefunden haben. Abgesehen von diesen sind noch einige sonstige Abänderungen und Zusätze gemacht, welche nach nochmaliger Erwägung der in Betracht kommenden Verhältnisse und wegen der beabsichtigten Organisation der allgemeinen Landesverwaltung unabweislich erschienen.

Dieser revidirte und dem jetzigen Hause wieder vorgelegte Entwurf wurde nun in der Plenarsitzung vom 4. November 1879 zur ersten Berathung gestellt, — bei welcher nach den Zeitungsberichten **nur** die Abgeordneten Reichensperger-Olpe und Dr. Seelig sich im Prinzip gegen denselben aussprachen, und dabei besonders die sogenannten Pilz- und Feldfriedensbruchs-Paragraphen zur Operationsbasis nahmen, — und dann wieder einer (XI.) Commission von 21 Mitgliedern überwiesen. Diese XI. Commission hat den Entwurf darauf in 2 Lesungen mit 6 Sitzungen durchberathen, und ist er aus dieser Berathung eher verschärft als abgeschwächt hervorgegangen. Gegen eine nicht unbedeutende Minderheit wurden insbesondere die auf Milderung mehrerer Strafbestimmungen gerichteten Abänderungsvorschläge — Statuirung von Haft nur für den Unvermögensfall, Bestrafung nur auf Antrag des Berechtigten u. s. w. — abgelehnt und auch einige in der ersten Berathung beschlossene mildere Bestimmungen wieder gestrichen. Bei § 10 hielt die Mehrheit der Commission die auf Antrag aus ihrer eigenen Mitte, also nicht **von** der Regierung, (andererseits aber auch wohl schwerlich **gegen** die Ansicht der Regierung, wie die Zeitungsberichte sagen) in den Entwurf hineingebrachte Strafbarkeit des Gehens über unbestellte, nicht durch Tafeln ꝛc. geschützte Grundstücke nach langer und erregter Debatte aufrecht. Einen abermaligen lebhaften Kampf erregte die Strafbestimmung bezüglich des Sammelns von Kräutern, Beeren und Pilzen auf Forstgrundstücken. Hierbei kam ein im Interesse der Provinz Hessen-Nassau gestelltes Amendement, welches für gewisse Arten (?) von Waldungen dem Waldeigenthümer bezüglich der in Rede stehenden Waldprodukte Beschränkungen auferlegt wissen will, zur Verhandlung. Es wurde demselben entgegengehalten, daß, was für Hessen-Nassau zweckmäßig oder nothwendig erscheine, nicht aber für die vielen andern Landestheile der Monarchie, nicht ohne Weiteres in den Entwurf auf-

*) Leider wurde damals die von einigen Parlamentsmitgliedern beantragte gemeinschaftliche Berathung beider Entwürfe abgelehnt, was meines Erachtens wesentlich dazu beigetragen hat, die legislatorische Behandlung der ganzen Materie in ein falsches Fahrwasser zu bringen! B.

zunehmen sei, daß es vielmehr event. angemessen erscheine, die in Hessen-Nassau dem Volksbewußtsein widerstrebenden Bestimmungen des Entwurfs von der Geltung für diese Provinz auszuschließen. Die Vorschriften, betreffend die Höhe des Ersatzgeldes riefen mannigfache Abänderungsvorschläge hervor, theils zum Zwecke der Verschärfung, theils zum Zwecke der Milderung, doch verblieb die Commission mit einer unwesentlichen Ausnahme bei den in der ersten Berathung beschlossenen Sätzen. Der von einem Abgeordneten vorgeschlagene Zusatz, nach welchem für Botaniker u. s. w. Ausnahmevorschriften erlassen werden sollen, nach denen die Betretung des Waldes und der Flur, welche zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt, unter dem Schutze polizeilicher Erlaubnißkarten freigegeben werden soll, fand keinen Anklang, weil er unnöthig erschien. Ohne Beanstandung endlich wurde das Verfahren über Forstkontraventionen, Waldfrevel, Schadenersatz und Ersatzgeld und Pfändungen wesentlich nach dem Entwurf aufrechterhalten.

Der Bericht der Commission ist unterm 6. December gezeichnet und sein wesentlicher Inhalt nur wenige Tage früher, etwa am 1. December von den Tagesblättern auszüglich mitgetheilt.

II. Entwickelungsgeschichte der Agitation gegen den Entwurf.

Stellen wir nun hierneben die Entwickelung der Agitation gegen den Entwurf, so findet sich der **erste** mir bekannt gewordene bez. Preßartikel in Nr. 9424 I. der vom Dr. F. R. Oetker herausgegebenen „Hessischen Morgenzeitung“ vom 18. November d. J. (also 1879!). Derselbe knüpft an die Reichensperger'sche Polemik an und billigt dieselbe vollkommen. Ich lasse ihn zur Orientirung wörtlich folgen:

Kassel, 17. Novbr. Unter den in die Commission zur Vorberathung des Entwurfs eines Feld- und Forstpolizeigesetzes gewählten Mitgliedern finden wir keinen hessischen Abgeordneten, was im Hinblick auf die Eigenartigkeit unseres waldbedeckten Regierungsbezirks tief zu beklagen ist. Für unsere arme Bevölkerung ist es hauptsächlich der sogen. Beeren- und Pilzeparagraph, der viel befürchten läßt. Das Richtige in dieser Beziehung hat bei der Generaldebatte der Abgeordnete Reichensperger-Olpe ausgeführt, indem er u. A. nach dem uns vorliegenden stenographischen Bericht wörtlich sagte: Ich finde noch bedenklicher den § 41, der mit derselben Strafe den bedroht, der Kräuter, Beeren und Pilze im Walde oder auf dem Felde sammelt. Nun, meine Herren, dieser Satz hat ja auch eine gewisse Berechtigung, er ist aber bereits vom Herrenhause reprobirt worden in der vorigen Legislaturperiode, — vom Herrenhause, in welchem die Grundeigenthümer doch wahrlich vertreten sind. Der Satz ist nichtsdestoweniger vom Abgeordnetenhause trotz der Warnung von einseitigen Fachmännern votirt worden, weil man an dem nackten Princip festzuhalten zu müssen glaubte, daß auch diese sekundären Waldprodukte dem Waldeigenthümer gehören. Nein, meine Herren, in dieser Weise geht es meines Erachtens nicht. Ich bin der Meinung, daß zwar der Waldeigenthümer das principale Recht des Einsammelns dieser Nebenprodukte hat, aber wir wissen doch alle, daß das in den seltensten Fällen geschieht. Der Waldeigenthümer denkt nicht daran, regelmäßig diese Nebenprodukte zu sammeln, aus dem einfachen Grunde, weil die Kosten des Sammelns höher kommen, als der Werth des Ertrages. Er läßt sie also verkommen und verderben. Dagegen steht doch die Thatsache fest, daß durch Sammeln dieser Nebenprodukte ein recht erwünschter Nebenverdienst für die kleinen Leute, namentlich für Kinder erreicht wird. In den Motiven der letzten Regierungsvorlage war eine sehr erhebliche Summe angegeben, die aus Preißelbeeren 2c. gezogen werden. Es ist doch sehr erwünscht, daß diese dem Nationalvermögen nicht verloren gehe. Ich bin also der Meinung, daß der Gesetzgeber in der Lage sei, zu bestimmen, der Waldeigenthümer könne durch die polizeiliche Erklärung, daß er sammeln will, auch dieses Eigenthum für sich vinculiren. Dann aber muß er auch als verpflichtet erachtet werden, wirklich diese Produkte zu sammeln, und sie nicht untergehen

1*

zu lassen. (Widerspruch rechts.) Ja wohl, meine Herren, dafür würde ich eine ausdrückliche Strafbestimmung erfordern, daß, wenn ein Eigenthümer dieses Einsammeln nach polizeilicher Anmeldung, es selbst thun zu wollen, unterläßt, dann einer Polizeistrafe unterliegt, aus dem einfachen Grunde, weil er muthwillig das Nationalvermögen schädigt und den armen Leuten den Verdienst unmöglich macht. (Sehr richtig!) Aber weiter, meine Herren, der Gesetzentwurf will im Interesse des möglichsten Schutzes des Grundeigenthümers und des Waldeigenthümers eine analoge Anwendung von Strafbestimmungen, welche den Hausfriedensbruch betreffen, auf den Wald statuiren. Es soll Jeder, der nicht auf Aufforderung des Berechtigten sofort den Wald verläßt, mit einer quasi-Hausfriedensbruchstrafe belegt werden. Ich, meine Herren, sage darauf, daß ein solcher Gedanke im directen Widerspruch mit dem gesammten Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes steht. (Sehr wahr!) Das deutsche Volk fordert für seine Angehörigen das Recht, in dem Walde sich an Gottes freier Natur zu erfreuen. Das ist altdeutsches Recht, und eine Ausdehnung des starren römischen Eigenthumsbegriffes auch auf den Wald widerstreitet allem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes. (Sehr gut!)

Ohne auf eine Specialkritik des Artikels und resp. der Reichensperger'schen Ausführungen hier und jetzt einzugehen, lasse ich sofort den nächsten Artikel aus Nr. 9432 I. desselben Blattes vom 22. November folgen, welcher bereits überschrieben ist:

„Das Recht" des Beerensammelns vor dem preußischen Landtage.

In dem Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes, welcher dem Landtag vorgelegt ist, lautet die vielbesprochene Bestimmung über das Beerensammeln im Walde dahin: „Mit Geldstrafe bis zu 10 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt." Die Commission des Abgeordnetenhauses will diese Bestimmung dahin ändern: „Mit Geldstrafe 2c. wird gestraft, wer auf Forstgrund*stücken* den polizeilichen Anordnungen oder dem Verbote des Eigenthümers entgegen Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt 2c. Die Verfolgung darf nur auf Antrag eintreten." Von der Regierungsvorlage unterscheidet sich dieser Abänderungsantrag nur dadurch, daß, das, was jene klar und baar ausspricht, dieser in etwas verschämterer Form einführen will. Beide wollen dem Waldeigenthümer das Recht geben, die Beerensammler aus dem Walde zu weisen. Nach der Regierungsvorlage soll dies schon kraft des Gesetzes geschehen; nach dem Commissionsvorschlag kraft eines besonderen, von dem Eigenthümer erlassenen Verbots. Im Wesentlichen läuft beides auf dasselbe hinaus.

Man kann sagen, daß mit dieser Bestimmung ein gewisser geschichtlicher Prozeß sich vollenden würde; ein Prozeß, welcher freilich in der traurigsten Periode deutscher Geschichte begonnen. Es sind die letzten Jahrhunderte des Mittelalters, in welchen der freie deutsche Bauernstand unterdrückt, belastet und geknechtet wurde von dem mächtigen Grundherrn, dessen der Bauer sich nicht zu erwehren vermochte, und welcher ein Recht nach dem andern an Grund und Boden sich aneignete. Damals begann man auch das Volk aus dem Walde herauszutreiben; und seitdem ist es geschehen, daß die größeren Wälder fast durchweg in das Eigenthum des Landesherrn oder der Ritter übergingen. Wie bitter dies damals empfunden wurde, davon zeugt noch ein uns erhaltenes Gedicht aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, worin es heißt:

Die fürsten twingent mit gewalt
velt, stein, wasser und walt,
darzuo beide wilt und zam;
sie täten luft gerne alsam.
Der murz uns doch gemeine sin.
möchten sie uns den sunnenschin
verbieten, ouch wint und regen,
man müest in zins mit golde wegen.

Davon zeugt in noch ganz anderer Weise das furchtbare Aufzucken des empörten Bauernstandes, welches unter dem Namen des Bauernkriegs bekannt ist; der gräßlichste Kampf, der jemals auf deutschem Boden gewüthet hat.*)

---

*) „Im Bauernkrieg stand unter den Beschwerden oben an, daß die Fürsten Wasser und Wald genommen hätten. Dieser Sinn treibt bis auf heute manchen Wilddieb, der

Hessen hat unter jenen Kämpfen nur wenig gelitten. Die hessischen Landgrafen waren wohlwollend. Nahmen sie gleich, wie die anderen Fürsten, den Wald zum größten Theil unter ihren Schutz, so beließen sie doch ihren Unterthanen mannichfache Rechte am Walde; auch ihre Forstbediensteten verfuhren mit Schonung. Gegen den übertriebenen Eigennutz ritterschaftlicher Waldbesitzer aber schützten sie die Unterthanen durch ihre gute Justiz, die von jeher eine Zierde der hessischen Lande war. So hat sich auch, neben vielen anderen Rechten der Anlieger am Walde, welche bestimmtere Formen annehmen, das uralte Recht, Beeren und ähnliche Walderzeugnisse zu sammeln, erhalten als ein unzweifelhaftes, unantastbares, selbstverständliches. Bis zum Jahre 1866 würde Niemand in Hessen daran gedacht haben, daß es nur möglich sei, dieses Recht, welches der ärmsten Klasse unserer Landbevölkerung zu Gute kommt, dem Volke zu nehmen.

Seit 1866 ist Hessen an Preußen gefallen. Kaum war es geschehen, so erließ der preußische Finanzminister eine Anordnung, daß Jeder, der im Staatswalde Beeren lesen wolle, einen Erlaubnißschein gegen Geld sich lösen solle. Eine allgemeine Entrüstung begegnete dieser Maßregel. Sie wurde zurückgenommen. Seit dem Jahre 1877 wurde nun aber der Versuch gemacht, im Wege der Gesetzgebung ein Verbot dieser Art ins Leben zu rufen. Anschauungen, wie sie wohl hie und da in den östlichen Ländern Deutschlands auf ursprünglich slavischen Boden unter dem Fußtritte deutscher Eroberer sich herangebildet, sollen in unseren urdeutschen westlichen Ländern hineingetragen werden, und das, was seit undenklichen Zeiten bei uns Recht und Sitte gewesen, verdrängen. Mit Mühe hatte die bisherige liberale Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses eine solche Gesetzesbestimmung abgewehrt. Jetzt scheint die Sache anders kommen zu sollen.

Wird das Gesetz nach den Anträgen der Commission erlassen, so wird man wohl Anfangs noch etwas schüchtern zu Werke gehen. Es giebt gewiß Waldeigenthümer, welche, eingedenk des alten Satzes: Noblesse oblige, es verschmähen werden, von dem neu dargebotenen Rechte zur Unterdrückung der Armuth irgend Gebrauch zu machen. Andere werden sich wenigstens scheuen, der Volksanschauung schroff entgegenzutreten. Aber nach und nach wird dieser und jener doch den Muth finden, ein Verbot zu erlassen. Welche Anschauungen in dieser Beziehung hier und da obwalten, darüber kann ein Vorgang belehren, der sich in der Sitzung des Herrenhauses vom 17. December 1877 abspielte. Fürst zu Carolath-Beuthen — ein Herr von echt adlicher Gesinnung — hatte sich gegen ein solches Verbot erklärt, da er „aus seiner Erfahrung als Waldbesitzer konstatiren könne, daß durch das Sammeln der Beeren und Pilze absolut kein Schaden dem Waldeigenthümer zugefügt werde". Dagegen trat Graf Brühl auf und sagte: „Ich möchte Herrn Prinzen Carolath fragen, ob er Jäger ist; und wenn er Jäger ist, wird er wissen, daß es Zeiten giebt, wo man nicht den Muth hat, im eigenen Forst eine Büchse loszuschießen, weil überall Leute herumkreisen und Beeren sammeln." Damit also der gnädige Herr recht ungestört jagen könne, sollen die armen Leute, welche Beeren und Pilze suchen, aus dem Walde getrieben werden und diese nützlichen Nahrungsmittel lieber im Walde verfaulen. Ohne Zweifel werden sich dann auch fiskalische Forstbeamte finden, welche den Erlaß solcher Verbote für dringend nothwendig halten. Und so wird nach und nach die Kette sich schließen, welche unser Volk von allen hergebrachten Rechten am Walde ausschließt. Oder man wird auch vielleicht das Beerensammeln noch gestatten, aber gegen Erlaubnißschein, der dann natürlich mit Geld gelöst werden muß. Warum sollte auch nicht der arme Waldbesitzer die in Ueppigkeit lebenden alten Frauen und Kinder, welche das Beerensammeln zu üben pflegen, in dieser Weise besteuern?

Wenn man so unserem Volk seine letzten Rechte am Walde nimmt und dann vielleicht auch noch den Knaben, welcher Schmetterlinge fängt, und den Botaniker, welcher nach seltenen Pflanzen sucht, aus dem Walde hinausjagt, so würde damit allerdings der in der traurigsten Periode unserer Geschichte begonnene Proceß vollendet sein. Aber Niemand in Hessen hätte wohl gedacht, daß dies geschehen würde binnen wenigen

---

sonst nichts verbricht; und welchem natürlich empfindenden Menschen wird nicht schwül dabei, wenn er Arme darben sieht, die in gemeinem Fluß und Wald den ungefangenen Fisch nicht fangen, das unerlegte Wild nicht erlegen dürfen? — Dürres Laub sammeln, Beeren lesen, kleine Vögel fangen, das dürfen sie noch." — Diese Bemerkung macht unser berühmter Landsmann Jakob Grimm an der Stelle, wo er die oben angeführten Verse citirt und denselben noch die Worte hinzufügt: „Eine Bitterkeit, die etwas Unverjährbares hat." (Deutsche Rechtsalterthümer. S. 248.)

Jahren, nachdem auch das Volk unseres Landes unter der glorreichen Führung Kaiser Wilhelms, des wohlwollendsten Fürsten, der je auf einem deutschen Thron gesessen, ein „einiges freies Deutschland" hat erkämpfen helfen. Unsere Landbevölkerung aber würde in diesem Gesetz die erste Frucht zu kosten bekommen eines reactionären preußischen Landtags, zu welchem auch sie ihr Scherflein beizutragen sich hat bethören lassen.

Schon der 26. November brachte dann in Nr. 9438 I. desselben Blattes den folgenden Haupt- und Kernartikel, in welchem die durch die früheren Artikel inaugurirte Agitation nun auch optima forma organisirt wird. Ich bitte diesen Artikel recht genau zu lesen, und sich davon zu überzeugen, daß es lediglich oder fast lediglich Kasselaner sind, welche „den ersten Anstoß zu dieser Agitation" geben, die „wie ein Netz über jede einzelne Gemeinde, jedes einzelne Walddorf gespannt, bestimmt ist, dem Abgeordnetenhause demonstrativ zu zeigen" 2c. 2c. — Der Artikel erkennt eben selbst an, daß die — durch den Entwurf thatsächlich nicht im Geringsten tangirte — **„Bürgerschaft der Hauptstadt** des Landes Hessen gegen den Gesetzentwurf **zuerst mit Nachdruck Front machen will,** er giebt zu, **daß die Anregung nicht vom Lande ausgegangen ist,** daß die Agitation vielmehr **auf's Land verpflanzt werden müßte,** und thut zweifellos sein Möglichstes dazu!

„Wer so viel Huld vergessen kann
Den sieht man mit Verachtung an!"

Wer von solcher Selbstlosigkeit nicht gerührt wird, nun dem muß der letzte Funke von Menschlichkeitsgefühl im Busen erloschen sein! Der Artikel, Leitartikel des Blattes, lautet also:

Die im Volksbewußtsein wurzelnden Rechte der gesammten Bevölkerung an dem Wald,

welche durch den dem Abgeordnetenhause vorliegenden Feld- und Forstpolizei-Gesetzentwurf in Frage gestellt sind, haben die „Morgenzeitung" schon früher und namentlich auch in jüngster Zeit wiederholt beschäftigt. Wir beziehen uns zum Beweise dessen auf die Nr. 9424, 9432 und 9436, in welchen bezw. die Rede des Abg. Reichensperger-Olpe, und die Artikel: „Das Recht des Beerensammelns vor dem preußischen Landtage" und „Die Gefährdung der hessischen Waldberechtigten" enthalten waren. Gestern Abend ist der wichtigen Frage auf Anregung des Herrn Bankier Carl Pfeiffer durch eine Vereinigung hiesiger Bürger, wozu auch an Abgeordnete des Communallandtags Einladungen ergangen waren, näher getreten, indem beschlossen ist, gegen den Gesetzentwurf eine allgemeine Agitation in's Leben zu rufen. An der Versammlung nahmen Theil Herr Carl Pfeiffer, unser Landtagsabgeordneter Herr v. Griesheim, welcher sich während der Zeit, in welcher Plenarsitzungen in Berlin nicht stattfanden, hier aufgehalten hat, die Herren S. Hahndorf, L. Hochapfel, Jul. Siebert, Rud. Scholl, August Pfeiffer, Dr. Wittich, Chr. Reul, Bürgermeister Klöffler, Dr. jur. Müller, Vogeley, Reimers, ferner die Communallandtags Abgeordneten Hellwig, Hüter, Nöll und Otto. Herr Oekonomierath Vogeley wurde zum Vorsitzenden gewählt und darauf in parlamentarischer Weise die Mittel und Wege berathen, welche am besten geeignet erscheinen würden, die dem Rechtsbewußtsein aller Hessen drohenden Gefahren abzuwenden. Nach erschöpfender Debatte wurde beschlossen, eine Commission zur Entwerfung einer Petition niederzusetzen, die Petition einer allgemeinen Bürgerversammlung vorzulegen und damit den ersten Anstoß zu einer Agitation zu geben, welche, wie ein Netz über jede einzelne Gemeinde, jedes einzelne Walddorf gespannt, bestimmt ist, dem Abgeordnetenhause demonstrativ zu zeigen, welche schwere Schädigungen der idealen und materiellen Interessen den Bewohnern des ehemaligen Kurstaats erwachsen, wenn der Entwurf zum Gesetz erhoben werden sollte. Daneben soll die bereits mehrfach erwähnte Schrift unseres vorhinnigen Landtagsabgeordneten, des Herrn Reichsgerichtsraths Dr. Bähr, vorzugsweise an die conservativen Mitglieder beider Häuser vertheilt werden, damit die einzuleitende Demonstration das nöthige sachliche Rückgrat empfängt.

Man war der Meinung, daß die schweren Härten, welche der Entwurf des Gesetzes enthält, nach solchen Kundgebungen genügend empfunden werden müssen. Bekanntlich ist die Vorlage in der 21er Commission in vier Sitzungen in erster Lesung durchbe-

rathen. Erhebliche Differenzen erhoben sich bei den Bestimmungen des § 9, betreffend den sogenannten Feldfriedensbruch bei § 10, wo gegen die Ansicht der Staatsregierung auch für das Gehen über unbestellte und nicht gesperrte Grundstücke im Schooße der Commission die Bestrafung gefordert wurde, bei den §§ 9 und 11, wo sich gegen die Einwirkung der Polizeibehörden auf vermögensrechtliche Privatverhältnisse Widerspruch erhob, bei § 24, welcher das Abpflücken von Laub und das Abbrechen von Zweigen unter Strafe stellt, bei § 36 Nr. 5, welcher das unbefugte Betreten solcher Schläge, in welchen Holz neu geschlagen wird, mit Ahndung bedroht, bei § 38 Nr. 1, wonach Derjenige dem Strafgesetze verfallen soll, welcher die von ihm erkauften Forsterzeugnisse innerhalb der contractlich festgesetzten Zeit abzuholen unterläßt, endlich bei dem bekannten Beeren- und Pilzparagraph 41 Nr. 2, wo nach langer Debatte auf einen Antrag von nationalliberaler Seite eine Modification der Vorlage dahin beschlossen wurde, daß — von einem Polizeiverbot abgesehen — das Sammeln jener Walderzeugnisse auch da strafbar sein solle, wo ein Verbot des Waldeigenthümers vorliegt. Ferner wurden zu vielen Bestimmungen der Vorlage Milderungsvorschläge nach zwei Richtungen hin gemacht, einmal durch subsidiäre — statt der wahlweisen — Festsetzung der Haftstrafe für den Fall des Unvermögens, und dann dadurch, daß die Bestrafung der geringfügigen Uebertretungen, soweit ein Privatinteresse in Frage kommt, nur auf Antrag erfolgen soll. Beide Arten der Milderung fanden jedoch bei der Commission nur in geringem Maße Anklang und Annahme. Bei Berathung der Vorschriften über das Verfahren zur Geltendmachung von Schadenansprüchen wurde zur Vereinfachung der Antrag gestellt, die Entscheidung geringfügiger Ansprüche — es wurde der Betrag von 75 Mk. als Maximalgrenze angegeben — in erster Instanz den Polizeibehörden, in zweiter Instanz den Kreisausschüssen, in Stadtkreisen den Bezirksverwaltungsgerichten, mit Ausschluß des Rechtsweges zuzuweisen. Dieser Antrag wurde jedoch Seitens der Regierungscommissarien lebhaft bekämpft und demnächst abgelehnt. Endlich ermäßigte die Commission die Sätze des sogenannten Ersatzgeldes, des früheren Pfandgeldes, in derselben Weise, wie dies bei der vorjährigen Berathung des Entwurfs die Commission vorgeschlagen hatte.

Die Stimmung im Abgeordnetenhause ist wie in der Commission getheilt. Während ein erheblicher Theil, darunter alle hessischen Abgeordneten, wie Herr von Griesheim erfreulicherweise mitzutheilen in der Lage war, in dem Gesetzentwurfe vorzüglich ihnen fremde und ungerechte Anschauungen über Rechte und Eigenthumsbefugnisse am Walde finden, ja sogar die Möglichkeit der Anwendung des römischen Begriffs des Eigenthums am deutschen Walde völlig in Frage stellen, glauben Andere, welche in den Reihen der conservativen Großgrundbesitzer der östlichen Provinzen zu finden sind, durch jene Bestimmungen erst die rechte Bekräftigung des wahren Eigenthums zu erlangen. Ihr Grundeigenthum soll erst dann das rechte Eigenthum sein, schreibt die gestrige N. L. C., wenn ohne Rücksicht auf dessen Nutzbarkeit, und darauf, ob demselben in irgend einer Weise Schaden zugefügt werde, die reine Willkür den Eigenthümer berechtige, Jedweden, der sein unumfriedigtes Grundstück unbefugt betritt, davon fortzuweisen. Die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Regierungsmotive rechtfertigen die Bestrafung dessen, der solcher Fortweisung keine Folge leistet, mit den Bestimmungen über den Hausfriedensbruch. Gleichsam wie ein Pendant zu diesem Hausfriedensbruche, welcher das Eigenthum der umfriedigten Grundstücke schütze, sollen nun auch durch das neue Gesetz die nicht umfriedigten Grundstücke geschützt werden. Möchte man dabei doch erwägen, führte Herr von Griesheim ebenfalls aus, daß der Hausfriedensbruch bestimmt ist, den Hausfrieden der Bewohner, mithin ihre Personen, und nicht ihr Eigenthum zu schützen, und möchte man doch auch überlegen, wie dadurch, daß der nackten Willkür des Eigenthumsgebrauchs ein besonderer Gesetzesschutz durch Strafbestimmungen verliehen wird, die socialen Gegensätze so sehr sich verschärfen, wie bisher, wenigstens auf gesetzlichem Gebiete, noch gar nicht dagewesen ist. Wo liegt denn das sittlich Berechtigende des Eigenthums? Sicherlich nicht darin, daß auf Grund der reinen Privatwillkür die menschliche Gesellschaft überall von der Erdoberfläche hinweg auf die öffentlichen Straßen und Plätze verwiesen, und dem Menschen der Anspruch abgeschnitten wird, die Schönheiten der Natur da, wo sie sind, und wo er sie, ohne irgend den Besitzer des betreffenden Grundstücks zu beschädigen, genießen kann, zu sehen und zu empfinden, und wie ist man berechtigt, bei Gelegenheit eines Polizeigesetzes, Grundsätze in das Recht einzuführen, welche bisher dem Volksbewußtsein fremd waren, und sehr berechtigte Interessen empfindlich verletzen: den Idealismus des Volks, die Freude an der schönen Natur und die damit zusammenhängende Liebe zur Heimath, das Recht der Naturwissenschaft, Materialien für ihre Forschungen, wo sie die-

selben ohne den Grundbesitzer zu beschädigen gewinnen kann, zu sammeln. Keinem der geehrten und wohldenkenden Herren, die für den Feldfriedensbruch eintreten, würde es einfallen, diesen Interessen entgegen, eine Willkür jemals auszuüben, aber sie wollen doch ein Gesetz machen, welches diese reine Willkür mit Strafbedrohungen schützt. Und was soll ihnen diese neue Gesetzesbestimmung, bei Lichte betrachtet, Grosses helfen? Jedweder Fall, durch welchen ein Schaden zugefügt werden kann, ist durch andere Bestimmugen des vorliegenden Gesetzentwurfs in Verbindung mit den geltend bleibenden feld- und forstpolizeilichen Verordnungen des Strafgesetzbuchs mit empfindlichen Strafen bedroht. Es ist auch unzweifelhaft Rechtens, daß der Besitzer in jedem Falle, wo ihm Schaden droht, zur Verhütung des Schadens den Unbefugten von seinem Grundstücke fortweisen, daß er entsprechenden Falls dabei sogar Gewalt anwenden kann, und daß der Umstand, daß der Zuwiderhandelnde der Aufforderung des Berechtigten keine Folge leistete, zur Strafverschärfung gereichen muß. Die Erfahrungen, die die gerichtliche Praxis mit dem Hausfriedensbruche gemacht hat, sprechen nicht für die Einführung des Feldfriedensbruchs. Es ist im Publikum hinlänglich bekannt, daß auf diesem Gebiete der angeblich Verletzte gute Gelegenheit hat, Gehässigkeiten auszuüben. Sehr häufig liegt die Veranlassung zu dem Vergehen in der brüsken Weise, mit der dem Angeklagten die Thüre gewiesen wurde. Es ist nicht zu bezweifeln, daß ähnliche Verhältnisse auch beim Feldfriedensbruche, und hier noch in verstärkterem Maße eintreten, da die Aufforderung fortzugehen, wo man doch nicht einsieht, daß man Schaden anrichtet, und wo man in sehr vielen Fällen von dem Auffordernden nicht mit Sicherheit wissen wird, ob er oer Eigenthümer wirklich sei, weit mehr als beim Aufenthalte in einer fremden Wohnung, zum Widerspruche anregen wird. Jedenfalls dürfte, wenn der Feldfriedensbruchparagraph nicht ganz gestrichen würde, sich wohl ein Amendement finden lassen, durch welches seine Anwendung auf die Fälle einer zu besorgenden Beschädigung beschränkt würde.

Doch in dem neu erfundenen Feldfriedensbruch liegt nicht die schwerste Schädigung, weit schlimmer und von allergrößter Tragweite bleibt der s. g. Beeren- und Pilzeparagraph. In keiner anderen Provinz wie in Hessen ist die arme ländliche Bevölkerung mehr auf die Erzeugnisse des Waldes angewiesen, wofür die trefflichen Ausführungen der Herren Dr. Müller, Hahndorf und Vogeley in der gestrigen Vereinigung den unumstößlichsten Beweis geliefert haben. Die Provinz ist zu 42 pCt. mit Wald bedeckt, der Ackerbau in Folge dessen nur auf verhältnißmäßig kleine Flächen reducirt. Nimmt man nun durch die rigorosen Bestimmungen des Gesetzes den Walddorfbewohnern die Möglichkeit in verdienstlosen Zeiten sich durch Beerensuchen einen kärglichen Unterhalt zu verschaffen, so mag es schon richtig sein, wenn Herr Hahndorf prophezeite, damit ähnlichen Zuständen, wie sie sich im gegenwärtigen schlesischen Nothstand offenbaren, auch in Hessen zuzutreiben.

Mit großer Befriedigung können wir davon Akt nehmen und wir hoffen, daß das ganze Land es thun wird, daß gerade der Schutz für die ärmere Klasse der Landbevölkerung die Triebfeder gewesen ist, weshalb die Bürgerschaft der Hauptstadt des Landes gegen den Gesetzentwurf zuerst mit Nachdruck Front machen will. Sie selbst ist materiell nicht geschädigt, ihr kann die Wilhelmshöhe und die Karlsaue, weil beide den Charakter eines öffentlichen Parks tragen, nicht verschlossen werden, zum Beerensuchen bietet sich den Einwohnern von Kassel keine Veranlassung. Die Stadt Kassel ist aber allzeit der Vorort gewesen, wenn es galt, die in Gefahr befindlichen Rechte des Landes zu vertheidigen, auch jetzt will sie es sich nicht nehmen lassen, für den Schutz des hessischen Rechtsbewußtseins kraft ihrer höheren Intelligenz und für das materielle Wohlergehen der ländlichen Bevölkerung auf der hohen Warte zu stehen. Kommt also der Ruf aus Kassel in die ländlichen Kreise, sich in möglichst großartigem Maßstabe an der Agitation zu betheiligen, so mögen auch die Bewohner der Landdistrikte durch ihre eifrige Betheiligung bekunden, daß sie solche von der Residenz und Hauptstadt des Landes ausgehenden Bestrebungen zu würdigen wissen. Jede Ortsgemeinde sollte eine eigene mit zahlreichen Unterschriften bedeckte Eingabe für sich selbst entwerfen. Es kommt dabei weniger auf den guten Stil an, sondern darauf, in schlichter und rechter Weise das Aufbäumen des Rechtsbewußtseins zum Ausdruck zu bringen, damit der seltsamerweise aus dem Ministerium Friedenthal noch stammenden Vorlage ins Gesicht geschlagen wird. Eine solche Demonstration wird schwerlich ihren Eindruck verfehlen und Veranlassung geben, zum Mindesten diejenigen Bestimmungen auszumerzen, die wohl für Schlesien passen mögen, wo der jetzt abgetretene tüchtige Minister für die Land- und Forstwirthschaft bekanntlich ausgedehnte Waldkomplexe besitzt, für Hessen aber geradezu mit der geschichtlichen Entwickelung über die Eigenthumsverhältnisse am

Walde im Widerspruch stehen. Für letztere zeigt sich im Allgemeinen bei den altpreußischen Beamten leider wenig Verständniß. Die Looshholzberechtigung z. B., welche durch die Verwaltungsmaximen seit dem Jahre 1867 förmlich denaturirt ist, beweist dies auf's Deutlichste.

Unsere Gegner sind zahlreich und mächtig, es sind die Jäger, welche ungestört jagen wollen, die Forstbeamten und die conservativen Großgrundbesitzer. Unsere Freunde sind die hessischen Abgeordneten im Landtage, wobei bemerkt werden muß, daß die conservativen Herren nur als Gegner der Vorlage auftreten, weil sie Hessen sind, ferner die Strömungen in der Provinz Hannover und im Rheinland, weil dort fast dieselben Rechtsanschauungen über den Wald bestehen als hier. Ein weiterer nicht zu verachtender Bundesgenosse ist die tonangebende freisinnige Presse Deutschlands und wenn der Communallandtag, wie Herr Hellwig andeutete, auch das Seinige thun wird, so ist Hoffnung vorhanden, daß wir nach wie vor mit derselben Begeisterung das schöne Lied von Konradin Kreutzer anstimmen können: „Wer hat dich, du schöner Wald, aufgebaut so hoch da droben?", daß dann der Refrain: „Lebe wohl, lebe wohl, du schöner Wald!" nicht einen Scheidegruß für immer bedeutet.

Schon in Nr. 9444 I vom 29/11 erscheint ein neuer Artikel, welcher sanft von den Pilzen auf die Holzberechtigungen ꝛc. übergeht und Beides angenehm mit einander vermengt. Er ist charakteristisch überschrieben „die bedrohten Waldberechtigungen". Um den Leser nicht zu ermüden, reproducire ich die sachlich gar zu unbedeutende Auslassung nicht, erwähne aber, daß in derselben Nummer, sowie in der zweitfolgenden Nr. 9446 (vom 30. Novbr.) bereits anderartiges Geschütz, unter dem Rubrum „Anfragen, Rügen und Wünsche" auf dem Kampfplatz erscheint, und ganz sachte generell jedem Hessen klar macht, wie „der hessische Wald" sein Wald, sein Eigenthum gewesen, und wie er in Folge dessen in ihm bisher wenigstens noch „sein Recht" durch den Holzbezug für seinen Bedarf, an Leseholz, Streuzeug, Beeren, Bucheckern, Eichenmast gehabt habe. Alles dieses werde ihm nach und nach verkümmert ꝛc."

„Wen solche Lehren nicht erfreu'n,
„Verdienet nicht ein — hessischer Bauer zu sein!"

recitire ich wieder Mozart-Schikaneder.

Es ist bemerkenswerth, wie die Beeren hier bereits coordinirt und mitten zwischen dem Holzbezug, dem „Streuzeug" und der Mastnutzung stehen. Um jedoch nicht tendenziösen Citirens beschuldigt zu werden, will ich wenigstens den Eingang dieses Artikels, — der in seiner zweiten Hälfte auf ein etwas heterogenes Thema, den Wildschaden kommt, und mit der Klage schließt, daß der hessische Bauer, bethört durch Anton Niendorf'sche Lehren, mehrere seiner besten und treuesten (hessischen) Juristen, welche bisher „unsere" Rechte am Walde vertreten hätten, nicht wieder nach Berlin gewählt habe, — noch folgen lassen:

An unsere Abgeordneten in Berlin.

Seit 1866 hat unser engeres Vaterland schwere Umwandlungen erdulden müssen. Als wir uns nach einer langen Mißregierung freudig an Preußen anschlossen, wurde uns wahrlich mehr zugemuthet als unserer Nachbarprovinz Hannover, welche sich mit aller Macht renitent zeigte*). In der Forst- und Landwirthschaft namentlich erfolgten Umwälzungen von großer Tragweite und besonders wird die letztere nach einem Menschenalter die Einführung der preußischen Maischsteuer nicht verschmerzt haben. Die Forstwirthschaft aber bereitet langsam und nachhaltig dem hessischen Volk die härtesten Schläge vor. Die Ablösungen der Waldgerechtsame werden durch die Beamten des Forstfiskus nicht immer mit allzugroßem Interesse der Berechtigten durchgeführt. Gegenwärtig handelt es sich wieder um neue Gesetze für unseren Wald, denn der Hesse nennt den Wald seinen Wald, er weiß, daß der Wald, ehe Ritter und Fürsten waren, sein Eigenthum war. Noch hatte der Hesse bisher sein Recht an dem Wald durch den Holzbezug für seinen Bedarf, an Leseholz, Streuzeug, Beeren, Bucheckern, Eichelmast;

---

*) Die Berechtigung dieser Klage ist vielleicht anzuerkennen!

Alles dies wird ihm nach und nach verkümmert oder abgelöst mit nicht genügendem Aequivalent oder schließlich verwehrt. Bedenkt der Gesetzgeber auch, was er hier thut? Ein Blick auf die Karte sollte ihn belehren, daß es nicht bloßer Zufall sein kann, wenn in der großen norddeutschen Ebene, wo der Wald, den Feldern und Wiesen gegenüber, nur einen kleinen Theil bedeckt, hier Ortschaften und Bevölkerung weit dünner als in unseren bewaldeten Bergen ist, daß es hier gerade der Wald sein mußte, welcher die Bevölkerung angezogen haben muß, so daß an jedem Fluß und Bach in den Waldthälern sich Dorf an Dorf reihet. Und dieser Bevölkerung will man ihre Existenz, den Wald, immer mehr und mehr entziehen? Ist es nicht schon zuviel geschehen? Weiß man auch so recht eigentlich, was man thut bei solcher Gesetzgebung? Wem hat aber nicht schon das Herz geblutet, der mit klarem Blick in diese Verhältnisse schaut, wenn er mit ansehen mußte, wie die Forstleute die Klagen des Volks als unberechtigt, ja nur als Nörgeleien zurückweisen? Dabei will der Forstmann oft mit volkswirthschaftlichen Grundsätzen belehren. Wo liegt aber der volkswirthschaftliche Werth und Nutzen? Hirsche, Hasen, Rehe, wilde Schweine haben gar keinen volkswirthschaftlichen Werth und überwiegt deren Schaden an den jungen Bäumen und Saaten ihren Nutzen um das Hundertfache, und alle Beeren- und Holzsammler, wenn auch zehnmal mehr wie bisher in den Wald gingen, können einen solchen Schaden gar nicht veranlassen.

Das Endresultat der Kasseler Bewegung bildet nun endlich die am 1. December abgehaltene Bürger- — man verstehe recht, nicht etwa Bauern- — Versammlung, über welche die Nummern 9448 I, 9449 II, 9450 I, 9452 I und 9456 I vom 2.—4. December Folgendes berichten:

Kassel, 1. December. Auf die an uns, namentlich aus den Landdistrikten, ergangenen verschiedentlichen Anfragen wegen Betheiligung an der Petition gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz bemerken wir schon jetzt, daß sämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirks ein Exemplar der heute Abend in der hiesigen Bürgerversammlung zu beschließenden Petition übersandt werden wird und es den einzelnen Gemeinden überlassen bleiben soll, denselben Wortlaut zu benutzen oder einen anderen für ihre Agitation zu entwerfen. Die Eingabe wird, wenn irgend thunlich, in der nächsten Nummer der Morgenzeitung zum Abdruck gelangen. An die sämmtlichen Mitglieder der Ständeversammlung ist eine launige Postkarte adressirt, worin 10,000 Jungen sich erbieten, den Abgeordneten die Beeren zu einer riesigen Bowle zu liefern, wenn sie für das hier herrschende Rechtsbewußtsein in Bezug auf den Wald eine Lanze einlegen werden.

Die Eingabe gegen den Feld- und Forstpolizei-Gesetzentwurf,

wie sie in der gestern abgehaltenen, zahlreich besuchten Bürgerversammlung berathen und beschlossen wurde, bringen wir nachstehend mit dem Bemerken wörtlich zum Abdruck, daß dieselbe an die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden im ganzen Regierungsbezirk versandt werden wird. Nachdem die Petitionen mit vielen Unterschriften versehen sind, ist es erwünscht, dieselben zur Ueberreichung an das hohe Haus der Abgeordneten dem betreffenden Landtagsdeputirten nach Berlin direkt einzuschicken und in einem Begleitschreiben gleichzeitig anzugeben, wie hoch sich für die einzelne Gemeinde der materielle Schaden stellt, wenn es gesetzlich verboten werden sollte, die Waldprodukte und Nebennutzungen des Waldes wie bisher in Anspruch nehmen zu dürfen. Solche Angaben sind unseren Vertretern im Abgeordnetenhause besonders erwünscht, damit sie in der Lage sind, auch an der Hand von Zahlen einen Gesetzentwurf zu bekämpfen, der die in Hessen althergebrachten Rechte und das Rechtsbewußtsein des Volkes ärger verletzt, als selbst die wohlmeinendsten, mit unseren Waldverhältnissen aber nicht vertrauten Mitglieder des Landtags glauben können:

Die Petition lautet:

Hohes Haus der Abgeordneten!

Von Neuem ist dem Hause der Abgeordneten der Entwurf zu einem Feld- und Forstpolizeigesetz vorgelegt worden. Weit davon entfernt, die gute Absicht zur einheitlichen Regelung dieses Gegenstandes zu verkennen und die hierzu nothwendigen Bestimmungen bekämpfen zu wollen, dürfen wir doch nicht zurückbleiben, wenn es gilt, zur rechten Stunde unmittelbar aus dem Volke heraus die Stimmen zu erheben zum Schutze derjenigen, bisher mit Erfolg nie angezweifelten und angetasteten Rechte, für deren Beseitigung kein Grund vorliegt.

Wir sind zwar überzeugt, daß das, was uns bewegt, nicht allein in unserem Lande, sondern in dem größten Theile von Deutschland, und namentlich auch in allen uns näher liegenden Ländern der preußischen Monarchie in gleicher Weise empfunden wird. Die Einwohner Hessens dürfen sich aber berufen halten, vorzugsweise einzutreten für Erhaltung der letzten noch übrig gebliebenen Rechte des Volkes am Wald, der einst Gemeingut der Anlieger war, weil Hessen, wie kein zweiter Theil der Monarchie, mit Wald bedeckt ist, weil in Hessen die durch die Bodenverhältnisse bedingten Culturzustände die Bevölkerung in den nächsten Beziehungen zum Wald erhalten haben und das Bewußtsein, noch heute ein im Umfang zwar beschränktes aber sonst freies Nutzungsrecht am Wald zu haben, ein nicht zu erschütterndes ist.

Wohl dürfen wir vertrauen, daß der Gesetzentwurf der sorgfältigsten Prüfung Seitens beider Häuser des Landtags unterzogen werden wird und daß eine Reihe von Bestimmungen, welche der bisherigen, mit Unzuträglichkeiten nicht verknüpften, Rechtsübung und Gewohnheit entgegenstehen, entsprechende Abänderung erfahren werden, zwei Punkte sind es aber besonders, rücksichtlich deren wir uns verpflichtet erachten, ebenso unverhohlen als bestimmt Zeugniß abzulegen von der tiefen Erregung, welche diese Bestimmungen von Neuem in der Bevölkerung hervorgerufen haben: das Verbot des Sammelns von Beeren, Kräutern und Pilzen im Wald und die Ausdehnung der Strafbestimmungen über den Hausfriedensbruch auf Wald und Feld.

Haben wir es leider seit der Einverleibung Hessens in Preußen vielfach erfahren müssen, daß eine von dem bei uns fest eingewurzelten Rechtsbewußtsein abweichende Anschauung der Staatsregierung bezüglich der Rechte der Bevölkerung am Walde, sowohl bei den dem Landtage gemachten Vorlagen — wir dürfen hier besonders an die Looshholzfrage erinnern —, als bei Betreibung der Ablösung der auf dem Walde ruhenden Lasten obwaltete, so werden wir nun geradezu erschreckt durch die Aussicht, auch das letzte vom einstigen Gemeingut am Walde übrig Gebliebene: das Recht, unbehelligt im Wald sich zu ergehen und darin die für den Waldeigenthümern werthlosen Bodenerzeugnisse, wie Beeren, Kräuter und Pilze, für sich und Andere nutzbar zu machen, zu verlieren. Während das Erstere ein Recht ist, welches Jedem theuer ist, der ein Herz besitzt für Gottes herrliche Natur, ist das Zweite eine Berechtigung, welche für die ärmere Bevölkerung einen beachtenswerthen Erwerbszweig abgiebt und zugleich eine Reihe nützlicher Nahrungsmittel dem Gemeinwohl erschließt.

Unserer Bevölkerung fehlt das Verständniß für solche allzuscharfe Bestimmungen und sie kann nicht glauben, daß es wirklich gelingen könnte, um zweifelhaften Vortheils für den Waldeigenthümer, um seiner Bequemlichkeit willen, sie aus dem Walde herauszutreiben und so ihrem Rechtsbewußtsein eine unheilbare Wunde zu schlagen.

Wenn je von einer berechtigten Eigenthümlichkeit unseres Hessenlandes geredet werden durfte: hier ist sie vorhanden und bedarf der Schonung Wie und wo — so dürfen wir fragen — hat jemals in Hessen ein Bedürfniß sich gezeigt, dem Waldeigenthümer gegen den harmlosen Besucher des Waldes und gegen den Sammler von Beeren 2c. zu schützen.

Wir erwarten von den gegenwärtigen Vertretern Hessens im Landtag, daß sie ebenso warm und energisch, wie es die früheren in beiden Häusern des Landtags gethan, für die gefährdeten Volksrechte eintreten werden. Uns kommt zu unserer Bitte die Schrift des bisherigen Abgeordneten der Stadt Kassel: „Der hessische Wald" zu Hülfe, die wir hier beizufügen uns erlauben. Die Mahnung des Verfassers zur Wachsamkeit betrachten wir auch als an uns gerichtet.

An hohes Haus der Abgeordneten richten wir daher die gehorsamste dringende Bitte:

Bei Berathung des oben besprochenen Gegenstandes dem besonderen Verhältniß der hessischen Bevölkerung Rücksicht zu tragen.

Möchte unser Mahnruf bei hohem Landtag der Monarchie nicht ungehört verhallen und so unserer Bevölkerung eine Bitterkeit erspart bleiben, die nothwendig auf Gebiete sich verpflanzen muß, auf welchen die Hessen sonst mit Vertrauen der Staatsregierung zu folgen gewohnt waren.

Kassel, 2. December. In Betreff der gestern Abend abgehaltenen Bürgerversammlung, in welcher die heute früh bereits veröffentlichte Petition gegen den Feld- und Forstpolizei-Gesetzentwurf berathen wurde, bleibt noch zu erwähnen, daß Herr Oeconomierath Vogeley die Versammlung begrüßte und in einer längeren, öfter von lautem Beifall unterbrochenen Ausführung auf die Gefahren hinwies, welche der Gesetzentwurf in Bezug auf die in Hessen herrschenden Rechtsanschauungen über den Wald

mit sich führt. Nachdem das Bureau aus den Herren Vogeley, Hahndorf und Dr. Wittich gebildet worden war, nahm Herr Hahndorf zu einer längeren Rede das Wort, in welcher er an der Hand der vom Mittelalter bis auf die Gegenwart entstandenen Waldgesetzgebung in Kurhessen den Nachweis führte, daß dem Volke bis auf den heutigen Tag Rechte am Walde erhalten seien und überhaupt niemals die ausschließenden Grundsätze des römischen Privatrechts in Bezug auf Wald und Feld in Kurhessen Anwendung gefunden hätten. Nach diesen hochinteressanten und lehrreichen, von vielem Beifall begleiteten Hinweisen, führte Herr Dr. Wittich den Anwesenden die strafschärfenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs und deren practische Bedeutung vor Augen, verlas alsdann den von der Commission ausgearbeiteten Entwurf zu einer Petition, gegen welche nur Herr Professor Buderus insofern Einwendungen erhob, als er über den Begriff der „Schonungen" einen Passus eingeschoben haben wollte. Nachdem sich noch die Herren Knobel und Bromm in dieser Beziehung an der Debatte betheiligt hatten, wurde der Entwurf einstimmig genehmigt, worauf Herr Professor Enneccerus aus Marburg noch Veranlassung nahm, seine Freude über das einmüthige Zusammenstehen von Stadt und Land auszudrücken und den Wunsch auszusprechen, die einzelnen Gemeinden aufzufordern, den Schaden zu schätzen und anzugeben, welcher ihnen erwachsen würde, wenn sie die Waldproducte und Nebennutzungen in Zukunft nicht mehr für sich in Anspruch nehmen könnten. Der Vorsitzende versprach in dieser Richtung die nöthigen Schritte einzuleiten und schloß alsdann die Versammlung.

Kassel, 3. December. Die Petition gegen den Feld- und Forstpolizei-Gesetzentwurf ist im Laufe des heutigen Tages an folgenden Stellen zur Unterschrift aufgelegt: Expeditionen der Morgenzeitung, des Tageblattes und der Tagespost, Creditverein, Kaufmännischer Verein, Lesemuseum, Abendunterhaltung, Euterpe, Salon, sowie in den nachfolgenden Restaurationen: Hôtel Royal, Wulp, Schaub, Stadt Stockholm, Stadtbau und Gundelach (Dörfchen). Die Listen werden nur bis spätestens Freitag Abend zur Unterzeichnung aufliegen und Sonnabend früh eingesammelt werden, damit dieselben möglichst rasch an ihre Adresse gelangen.

Bereits gestern sind an die sämmtlichen Gemeinden des Regierungsbezirks Exemplare der in der Kasseler Bürgerversammlung vom 1. d. M. berathenen und beschlossenen Petition gegen den Feld- und Forstpolizei-Gesetzentwurf abgesandt worden. Es liegt im Interesse der Sache selbst, die Unterschriften binnen möglichst kurzer Zeit zu bewerkstelligen, damit die Zusendung an die betreffenden Landtagsabgeordneten demnächst erfolgen kann. Wie unser gestriger Bericht über die zweite Commissionsberathung zeigt, ist Gefahr im Verzuge und nur noch vom Plenum können wir erwarten, daß es unseren berechtigten Wünschen nach allen Seiten hin Rechnung trägt. Also nicht gesäumt!

Gegen und über all' Dieses hätte es sich nun an sich nicht gelohnt, Viel zu sagen, geschweige denn eine besondere Brochüre in die Welt zu schicken! Das Abgeordnetenhaus erhält so viele und so wunderbare Petitionen, daß es auf eine mehr oder weniger nicht ankommen kann. Aber — „Kleines ist oft die Wiege des Großen!" Ich mußte diese ersten Anfänge der Bewegung nach den wörtlichen Ausführungen ihrer Erzeuger hier reproduziren, um zu zeigen, **wie** klein in diesem Falle die „Wiege des Großen" gewesen ist!

Der erste natürliche Erfolg war also der, daß die übrigen hessischen Blätter sich zum großen Theil mehr oder weniger eifrig der Bewegung anschlossen.

Weiterhin erkannten denn bald auch einige andere, schließlich fast alle Parteiblätter, daß es sich hier um ein dankbares Thema, um eine vorzügliche Materie zur Ausmünzung politischen Capitals handele. Keine Partei wollte sich den „armen Mann", den nach Waldesluft und Waldesluft dürstenden Deutschen*) entgehen lassen. Kurz, wenige Tage später schien **fast die ganze deutsche Tagespresse** Geschmack an der Agitation gewonnen zu haben.

Damit hatte die Sache aufgehört, eine locale und resp. eine interne des Parlaments zu sein, **„sie lief"**, wie man zu sagen pflegt!

---

*) Andere Nationalitäten verachten natürlich diese Gottesgaben! Der Pariser zieht nicht in das Bois de Boulogne, nach St. Cloud 2c.

Hierfür folgende Beläge:

1. Die „Magdeburgische Zeitung" hat nach eigener Angabe der „Hessischen Morgen-Zeitung" deren Artikel über die bedrohten Waldberechtigungen vollinhaltlich zum Abdruck gebracht und dazu, nicht überall in sehr parlamentarischen Ausdrücken, bemerkt:

„Wir glauben, es wäre die höchste Zeit, daß man sich auch hier zu Lande etwas rühriger zeigte, Petitionen abzufassen und dem Abgeordnetenhause zu übersenden, welche für die uralten Rechte, die das Volk am Walde hat, eintreten. Die Gegner schützen vor: in heutiger Zeit sei es besonders angebracht, die Eigenthumsrechte überall möglichst scharf zum Ausdruck zu bringen und gerade deshalb empfehle es sich, das Beeren- und Pilzesuchen 2c. mindestens von vorheriger Erlaubniß abhängig zu machen. Das ist eine gräuliche und abscheuliche Verdrehung der Rechtsverhältnisse. Gerade weil es gegenwärtig besonders noth thut, das Eigenthum zu schützen, soll man die Hand davon halten, die Eigenthumsrechte des Volks am Walde, so weit sie nach altem Brauch noch bestehen, zu schmälern. Es ist ein elender Vorwand, die social-demokratische Agitation gar auch noch zur Aenderung bestehender Eigenthumsverhältnisse verwerthen zu wollen, die den großen Jagdliebhabern und Waldbesitzern ein Dorn im Auge sein mögen, darum aber doch um nichts weniger zu Recht bestehen und heilig gehalten zu werden verdienen."

2. Die „Weser-Zeitung" schreibt nicht minder kräftig:

„Gegen die drakonischen Bestimmungen des Feld- und Forstpolizei-Gesetzentwurfs, welcher augenblicklich dem preußischen Landtage zur Beschlußfassung vorliegt, ist während der letzten Wochen viel Gutes und Treffliches geschrieben worden. Namhafte Juristen standen als schwer bewaffnete Streiter in dieser geschlossenen Phalanx, während ein dichter Schwarm leichtfüßiger Poeten seinen Harfen mehr oder minder rührende Töne entlockte von dem Rechte des deutschen Volkes auf den deutschen Wald. Und — Ehre, dem Ehre gebührt! — auch conservative Männer kämpften in dem gerechten und guten Kampfe. Fürst Carolath hat sich in dieser schweren Frage, wie immer, als ein Mann von Kopf und Herz gezeigt, der sich durch ständische Interessenvorurtheile nicht den Blick blenden läßt für das allgemeine Wohl. Ja, sogar in den unnennbaren Organen von Niendorf's sel. Erben erhob sich eine reactionäre Stimme dagegen, daß das Pflücken eines grünen Zweiges, das Sammeln von Beeren und Pilzen im Walde künftighin verboten sein solle. Sie hob namentlich in höchst dankenswerther Weise hervor, daß die vielfach auch in liberalen Kreisen als mildernder Umstand betrachtete Bestimmung des Entwurfs, wonach jenes Verbot nicht unmittelbar ausgesprochen, sondern von dem Willen der Waldbesitzer abhängig gemacht werden solle, thatsächlich fast jeder Bedeutung entbehre. Denn werde jene Befugniß einmal verliehen, so werde die überwiegende Mehrzahl der Großgrundbesitzer von ihr den weitesten Gebrauch machen. Der unbekannte Warner kennt seine Standesgenossen vermuthlich weit besser, als die liberalen Optimisten sie kennen. Und angesichts solcher Zeugnisse kommt der Waschzettel der Behrenstraße und stellt diese Agitation gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz in eine Reihe mit den gemeingefährlichen Bestrebungen der Socialdemokratie. Da hört jede parlamentarische Kritik auf, da kann man nur mit Armand Marrast sagen: Euch ist die Perversität aus dem Leibe ins Gehirn gestiegen; ihr könnt nicht mehr gehörig denken!"

3. Die „National-liberale Correspondenz" debutirt mit folgendem Zustimmungsvotum:

Leider sind bei der Vorprüfung in der Commission die schweren Härten, die der Entwurf des Feld- und Forstpolizeigesetzes enthält, wie es uns scheint, nicht genügend empfunden worden. Während die Einen in dem Gesetzentwurfe Anschauungen über Recht und Eigenthumsbefugnisse finden, wie sie nach ihrer Auffassung dem Volksbewußtsein fremd und bisher wohl in keinem Gesetze mit solcher Schärfe angewandt sind, glauben die Anderen gerade durch diese Bestimmungen die rechte Bekräftigung des wahren Eigenthums zu erlangen. Die dem Gesetzentwurfe beigegebenen Regierungsmotive rechtfertigen die Bestrafung dessen, der einer Fortweisung aus dem Walde*), die der Eigenthümer verhängt, keine Folge leistet, mit den Bestimmungen über den

*) Vom „Walde" ist ja gar keine Rede in dem Paragraphen!

„Hausfriedensbruch". Gleichsam wie ein Pendant zu diesem Hausfriedensbruche, welcher das Eigenthum der umfriedigten Grundstücke schütze, sollen nun auch durch das neue Gesetz die nicht umfriedigten Grundstücke geschützt werden. Möchte man dabei doch erwägen daß der Hausfriedensbruch bestimmt ist, den Hausfrieden der Bewohner, mithin ihre Personen und nicht ihr Eigenthum zu schützen, und möchte man doch auch überlegen, wie dadurch, daß der nackten Willkür des Eigenthumsgebrauchs ein besonderer Gesetzesschuß durch Strafbestimmungen verliehen wird, die socialen Gegensätze so sehr sich verschärfen, wie das bisher wenigstens auf gesetzlichem Gebiete noch gar nicht dagewesen ist. Wie ist man berechtigt, bei Gelegenheit eines Polizeigesetzes Grundsätze in das Recht einzuführen*), welche bisher dem Volksbewußtsein fremd waren und sehr berechtigte Interessen empfindlich verletzen: den Idealismus des Volks, die Freude an der schönen Natur und die damit zusammenhängende Liebe zur Heimat!

4. Der „Hannoversche Courier" leitet seine Nr. 10068 vom 6/12 mit den folgenden Ausführungen ein:

Der deutsche Wald und der Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes.

K. Hannover, 3. December.

Der obige Gesetzentwurf enthält verschiedene Bestimmungen, gegen welche sich bereits in der Presse, z. B. in der „Nationalzeitung" und im „Hannoverschen Courier", eine lebhafte Opposition erhoben hat. Um einzelne Vorschriften hervorzuheben, gegen welche vor anderen die Klagen gerichtet wurden, so ist nach § 9 des Entwurfs der Eigenthümer befugt, wenn kein erworbenes Recht entgegensteht, das Ausruhen oder Spazierengehen im Walde unbeschränkt zu verbieten also den Aufenthalt auch da zu untersagen, wo derselbe für den Wald oder dessen Eigenthümer nicht mit den geringsten Nachtheilen oder Unannehmlichkeiten verbunden ist.

Der § 41 Nr. 2 bedroht denjenigen mit Geldstrafe bis 10 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen, wer ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt. Da der Mangel der Erlaubniß des Waldeigenthümers das alleinige Merkmal der Strafbarkeit ausmacht, so erscheint nach den Worten des Gesetzentwurfs sogar das Sammeln von Beeren in den Fällen unter Strafe gestellt, wo ein Recht dazu sich ausgebildet hat. Es genügt, auf diese beiden Bestimmungen zu verweisen, um sich die Aufregung der öffentlichen Meinung zu erklären, die in verschiedenen Gegenden gegen die Gesetzesvorlage zu Tage getreten ist. Außer jenen Bestimmungen könnten wir noch auf andere Vorschriften aufmerksam machen die geeignet sind, in ähnlicher Weise zu beunruhigen. Es gewinnt immer mehr den Anschein, als ob die Vorarbeiten zu den die Forsten betreffenden Gesetzen von keiner glücklichen Hand geleitet würden. Unsere Provinz insbesondere hat in Folge des Gesetzes über die Ablösung der auf den Forsten lastenden Berechtigungen vom 13 Juni 1873 schmerzliche Erfahrungen gemacht, die noch fortdauern, oder richtiger in ihrem vollen, schädlichen Umfange erst noch bevorstehen.

Es war natürlich, daß in der öffentlichen Meinung zunächst die einfachen und schlichten menschlichen Gefühle sich Luft machten, welche durch die obigen Bestimmungen der Gesetzesvorlage erregt wurden; und daß auch die Presse bisher im Wesentlichen von rein humanen Gesichtspunkten aus den Kampf gegen einzelne Sätze des Entwurfs aufgenommen hat. Die den germanischen Volksstämmen eigenthümliche, seit ihrem ersten Auftreten in der Geschichte (Tacitus beurkundete und bis auf den heutigen Tag von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbte Anhänglichkeit an den Wald hat kein Gefühl und kein Verständniß dafür daß dem Volke der unschuldige Genuß der unschädlichen Freuden, die Befriedigung der Sehnsucht nach dem schattigen Walde, nach den heiligen Hainen ohne Noth verkümmert werden könnte. Dem Slaventhum ist die Innigkeit jenes Gefühls fremd, wie uns schon der äußere Augenschein bekundet, wenn wir die baumlosen Hofstätten jenseits der Elbe mit den von Eichen und Linden umkränzten Weilern in Niedersachsen und Westfalen vergleichen (ut nemus placuit). Auch die keltischen Nationen unterscheiden sich hierin von uns, und unter den Völkern des klassischen Alterthums sind es nur die Griechen, die in der Heilighaltung des Waldes mit uns blutverwandt erscheinen. Wie die Griechen ihre Orakel, Tempel und Götter in die heiligen Haine versetzten, und die in der Diana verkörperte Idee der Reinheit und Keuschheit in den Wald verlegten, so hatten die Germanen, wie Tacitus berichtet, ihren

*) Vollkommen einverstanden! Die „N. L. C." vergißt nur, daß dieses überhaupt nicht möglich ist, daß ein Polizeigesetz thatsächlich bestehende civile Rechtsverhältnisse überhaupt nicht durchbrechen kann und daß das vorliegende sie auch nicht durchbrechen soll.

castum nemus und schlossen ihre Götter nicht in Gebäude ein, sondern verehrten sie in dem dunkeln Grauen tiefer Waldeinsamkeit.

Jetzt tritt die Gefahr heran, daß diese alte ethische Bedeutung des Waldes, die in dem deutschen Gemüth so tiefe Wurzeln geschlagen hat, dem materiellen Bedürfniß des römisch=rechtlichen Eigenthums zum Opfer fallen soll. In den Motiven in § 9 des Gesetzentwurfs heißt es, daß das Strafgesetz nur die eingefriedigten Grundstücke gegen den Hausfriedensbruch schütze, dagegen für unbefriedigte Grundstücke keine Strafvorschriften enthalte; weshalb den Grundbesitzern die Möglichkeit gegeben werden müsse, Personen, die sich unbefugter Weise auf ihrem Grundstück aufhalten, fortzuweisen. Die Parallele zwischen dem Hausfriedensbruch und dem Aufenthalt im Walde wider den Willen des Eigenthümers, wenn auch in der unschuldigen Absicht, Erfrischung in der Kühle des Schattens an Stellen zu genießen, wo der Fuß des Wanderers auch nicht einmal einen Grashalm zerknickt, ist höchst charakteristisch.

Wie steht es denn um jene Befugniß des Eigenthümers, jeden Dritten unbedingt aus dem Walde fortzuweisen, wenn wir die Geschichte zu Rathe ziehen und nach höheren Rechten fragen, als den bloß logischen Consequenzen des römisch=rechtlichen Eigenthums? Wir können die Gefühle, die sich in allen unbefangenen Gemüthern gegen das schrankenlose Gebot des Waldeigenthümers erheben, schweigen lassen und brauchen nur an das Recht zu appelliren, wie es sich historisch entwickelt hat, um die Analogie des „Hausfriedensbruchs" auf ihren richtigen Werth zurückzuführen.

Die heutigen landesherrlichen Forsten, sowie die im Privatbesitz befindlichen Forsten der vormaligen Beamten, welche an der Spitze der Markgenossenschaften standen, verdanken ihren Ursprung der Inforestirung der Wälder im 13. und 14. Jahrhundert. Selbst der Sachsenspiegel kennt erst drei Bannforsten in ganz Sachsen. Vorher standen die Waldungen im Gesammteigenthum der Marken und anderer Communalverbände, und die älteren germanischen Volksrechte gestatteten Jedermann den unschädlichen Gebrauch der Waldproducte und räumten den Vorstehern (Markgrafen) nur die Oberaufsicht und die Strafgewalt gegen Waldfrevel ein. Als die Markenwaldungen in Bannforsten verwandelt wurden*), ein gewaltsames Verfahren, dessen Ursprung Möser mit der Bekehrung zum Christenthum und der Schließung der heiligen Haine in Zusammenhang bringt, ging zwar formell dem Volke das Eigenthum an den bisherigen Gemeindeforsten verloren; allein ungeachtet dieses starken Eingriffs in die alte Volksfreiheit blieb materiell die Bedeutung der Forsten erhalten, insofern die Rechte der früheren Miteigenthümer unter der Form von Servituten im Wesentlichen bestehen blieben, und von der früheren Gemeinschaft deren ethischer Theil, die freie Betretung des Waldes zu unschädlichen Zwecken, intact gelassen wurde. Dieses mehr ideale Ueberbleibsel der ursprünglichen Gütergemeinschaft, die Erlaubniß für Jedermann zum Umherspazieren, wie Roscher sich ausdrückt**), ist nicht allein ein humaner Anspruch, sondern besteht noch heutigen Tages zu Recht.

Freilich nicht zu Recht in den Köpfen derjenigen Juristen, die ihre Weisheit nur aus den Compendien schöpfen, und, wie der hannoversche Vicekanzler Strube drastisch sich ausdrückt, die deutschen Rechtsverhältnisse auf den römischen Leisten schlagen; wohl aber zu Recht nach dem in Allen gemeinschaftlich lebenden und wirkenden Volksgeist und Bewußtsein, dieser ersten und höchsten Quelle alles positiven Rechts, die, unsichtbar für uns, über uns waltet und unsere Gedanken und Entschlüsse leitet. Um einen Ausdruck zu gebrauchen, der auch dem von der deutschen Rechtsgeschichte sich lossagenden reinen Theoretiker geläufig ist, haben wir aussprechen wollen, daß die allgemeine Befugniß, den Wald zu unschädlichen Zwecken zu betreten und zu besuchen, in einer anerkannten Quelle des positiven Rechts, in dem Gewohnheitsrecht, bis auf diese Stunde begründet ist.

Wie tief der Versuch, den Wald gleich einem befriedigten Grundstück mit Strafen gegen das Betreten zu schützen, in die bestehenden sonstigen Rechte eingreifen, und zu welchen unglaublichen Resultaten das Gelingen dieses Versuchs führen würde, ergeben am deutlichsten Beispiele aus der Wirklichkeit und dem Leben. In unserer Provinz sind, Dank dem Mangel gewaltsamer Staatsreformatoren, die alten Markenrechte in den Forsten bei Weitem mehr als in den meisten anderen deutschen Landestheilen erhalten geblieben. Im Harze, am Sollinge, Brammwalde, Deister u. s. w. finden sich mehr oder weniger ausgeprägt noch die deutlichen Spuren der alten Verfassung.

*) „Die Förster twingen mit Gewalt Velt,
Stein, Wasser und Walt."
Vgl. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer. S. 248.

**) System der Volkswirthschaft. II. S. 569. Not. 2.

Wir greifen aus diesen verschiedenen Fällen ein einzelnes Beispiel heraus, wo noch in einer Urkunde aus dem 17. Jahrhundert die früheren Volksrechte seitens des Landesherrn, als derzeitigen Besitzers, wenn man will auch möglicherweise als römisch-rechtlichen Eigenthümers des Waldes ihre volle Anerkennung gefunden haben. Es ist dies die sogenannte Herzberger Grafenforst, ein Wald von 3545 Morgen, am Fuße des hannoverschen Oberharzes belegen. Die Urkunde, worin die Rechte der Gemeinde Herzberg an diesen vormaligen Markenforst anerkannt werden, ist von dem calenbergischen Herzoge Johann Friedrich ausgestellt, und datirt vom 15. Januar 1667. Die Rechte der Gemeinde Herzberg an der Grafenforst bezüglich des Bau-, Nutz-, Brenn-, Fall- und Leseholzes, sowie der Weide, sind von einer Bedeutung und Ausdehnung, daß neben der Jagd, die ihm ausschließlich gebührte, dem Landesherrn ungefähr 5, der Gemeinde Herzberg dagegen 95 Procent der Nutzung an Waldproducten zufallen. Auf dieses Verhältniß legen wir aber noch nicht das entscheidende Gewicht, sondern auf das nachstehende.

Wie mächtig noch vor zweihundert Jahren die Erinnerung an die alte Herrlichkeit der Markgemeinde zurückwirkte, zeigen die von dem Herzoge als Landesherrn der Gemeinde Herzberg verbrieften, am heutigen Tage noch in Geltung befindlichen Verwaltungsrechte über die Grafenforst. Danach hat die Gemeinde Herzberg zwei Holzherren anzustellen, denen erhebliche Verwaltungsbefugnisse zustehen; ferner hat sie einen sog. Holzknecht anzunehmen, welcher täglich die Forst zu begehen, die straffälligen Contraventionen anzuzeigen, die Pfändungen zu vollziehen hat; dem herrschaftlichen Forstbeamten, dem Forstmeister zum Lauterberge, ist nur die Mitaufsicht über die Grafenforst übertragen; die Gemeinde Herzberg bezieht die Hälfte der aufkommenden Brüche (Geldstrafen) und aller Einnahmen für verkauftes Holz; sie trägt die Last der Forstculturen zur Hälfte; sie darf mit Vorwissen des Oberförsters Buchen, Latten und Zaunbuchen verkaufen und die Kaufgelder einziehen.

Trotz aller dieser umfangreichen Nutzungs- und Verwaltungsrechte der Gemeinde Herzberg werden unsere Juristen geneigt sein, den Forstfiscus als den römisch-rechtlichen Eigenthümer der Grafenforst zu betrachten. Er besitzt zwar der Gemeinde gegenüber nur ein Minimum von Rechten, aber da der juristische Begriff eines Eigenthümers auf ihn anwendbar ist, so würde er nach dem Gesetzentwurf den Gemeindeangehörigen von Herzberg, denen 95 Proc. der Waldnutzung zufließen, das Spazierengehen und das Einsammeln von Erdbeeren im Walde bei Strafe verbieten können.

Vor mehreren Jahren bemerkte ich auf einer Harzreise, wie in der Nähe von Walkenried ein Maler Skizzen von den dortigen schlanken und schön geformten Laubbäumen entwarf. Im Wirthshause erfuhr ich, daß der Einsiedler im Walde Lessing gewesen sei. Glücklicher Künstler, daß Du nicht erst nach dem Zustandekommen des proponirten Gesetzes den Wald betreten hast, da Du so der Gefahr entgangen bist, sammt Deiner Mappe und Deinem Stifte aus dem fremden Eigenthum vertrieben zu werden.

5. Die „National-Zeitung" hat wenigstens die Freundlichkeit, ihren sehr langen und sehr sentimentalen bezüglichen Artikel, gez. von B. Trojan, dahin zu verweisen, wo Sentimentalitäten eher am Platze sind, in's Feuilleton *). Aus dem zwei volle Spalten langen Artikel bringe ich nur zur Erheiterung derjenigen Leser, welche das (ländliche) Proletariat und seine Eigenart aus Erfahrung kennen, das folgende wörtliche Citat:

> Nicht die Anwohner des Waldes sind es, die aus Habgier oder aus Zerstörungslust Baum und Strauch mißhandeln. Und von solchen Vergehen hält nicht die Rücksicht auf den Besitzer des Waldes (!) oder die Furcht vor ihm sie zurück, sondern das ihnen tief eingepflanzte und unter ihnen sich vererbende Bewußtsein, daß nutzloses Zerstören ein Frevel gegen die Natur sei, die sich ihnen freundlich zeigt, sie beschenkt und nährt. Zu diesen Leuten in den Wald mußt Du gehen, wenn Du lernen willst, wie man mit Bescheidenheit erntet; wie man säuberlich und behutsam einen Zweig angreift, der noch unreife Früchte oder Augen für das nächste Jahr trägt; wie man auch den Pilz nicht aus dem Boden reißen darf, sondern ihn mit dem Messer über dem Boden abschneiden soll, weil aus dem Fasergeflecht, mit dem er wurzelt, neue Brut hervorgeht.

---

*) Die „N. Z." soll jedoch auch im redactionellen Theil bezügliche Artikel gebracht haben!

Entschuldigen Sie Herr Trojan! Die Heidelbeeren zur Rothweinfabrikation ꝛc. sammelt man, wenn sie irgend gerathen sind, mit dem „eigens dazu mitgebrachten Kamm", und die Pilze schneidet man an der Erde ab, damit kein Sand in den Beutel kommt und sich in dem klebrigen Ueberzug festsetzt, wenn man nicht — im Interesse der Geschwindigkeit — vorzieht, sich selbst oder dem Käufer der Pilze mit dem mitgebrachten Sand den Magen zu scheuern.

6.—x. Außer den genannten mögen und werden gewiß noch viele Blätter gleicher oder verwandter Parteifärbungen das überaus fruchtbare Thema aufgegriffen haben, ohne daß mir dieses näher bekannt geworden ist. Hat doch sogar „Kladderadatsch" sich veranlaßt gesehen, die Vorlage durch seine „Neue Forst- und Wald-Ordnung" in gewohnter drastischer Weise zu persifliren, — hat doch endlich auch das rheinische Weltblatt, die „Kölnische Zeitung", es für gut befunden, der Angelegenheit in ihrer Nummer 328 II vom 26/11 einen fast zwei Spalten langen Leitartikel zu widmen. In demselben sucht dieses Blatt in geschickter Weise nachzuweisen, weshalb der unter dem Ministerium Friedenthal mit allgemeiner Anerkennung bewillkommte Entwurf jetzt von ganz anderer Seite aufzufassen sei, weshalb er ferner nur zusammen mit dem — übrigens noch gar nicht vorliegenden — Jagd-Gesetzentwurf richtig gewürdigt werden könne. Wegen der Bedeutung des Blattes und seines großen Einflusses auf die öffentliche Meinung halte ich es für nöthig, auch diesen Artikel noch im Folgenden wörtlich zu reproduciren:

Die Gesetzentwürfe zur Forst- und Jagdpolizei.

Köln, 26. November.

Neben den großen Gesetzvorlagen über das Communalsteuerwesen und die Verstaatlichung der Eisenbahnen fanden die Gesetzentwürfe zur Forst- und Jagdpolizei, welche theils dem Landtage schon vorliegen, theils in naher Aussicht stehen, lange Zeit nicht die verdiente Beachtung. Von dem Gesetzentwurf zur „Feld- und Forstpolizei" mochte man annehmen, daß er nur technische Bedeutung habe und daß seine Specialberathung deshalb einem kleinen Kreise von Sachverständigen, also von Juristen, Forstleuten und Gutsbesitzern, überlassen werden könne. Neuerdings aber ist liberalerseits mit Nachdruck darauf aufmerksam gemacht worden, wie sehr diese Annahme irrig ist und wie der vorgelegte Entwurf vielmehr eine große sociale Bedeutung hat, indem — „hier bei Gelegenheit eines Polizeigesetzes Grundsätze in das Recht eingeführt werden, welche bisher dem Volksbewußtsein fremd waren und sehr berechtigte Interessen empfindlich verletzen". „Wenn man dem Gesetzentwurf nicht Aufmerksamkeit zuwendet während des Zeitraums, innerhalb dessen er berathen wird, so wird er", sagt ein liberales Blatt treffend, „die Aufmerksamkeit in unliebsamer Weise erzwingen in dem Augenblick, wo er publicirt ist und angewandt werden soll. Es ist nicht etwa ein Gesetz für den Feldbesitzer, den Waldeigenthümer allein, sondern es wendet sich mit der Mehrzahl seiner Bestimmungen an den Nichtbesitzenden, an den armen Mann, und die Presse erfüllt daher eine Pflicht, indem sie auf den Inhalt dieser Bestimmungen aufmerksam macht". Und als besonders interessant und für die Presse reizend kommt noch hinzu, daß die Stellung der verschiedenen Parteien zu dem Entwurfe ein grelles Licht wirft auf die Natur dieser Parteien, und namentlich auf die so häufigen Widersprüche in der Parteilogik. Noch mehr springt das hervor, wenn neben der Forstpolizei auch die streitenden Absichten in Bezug auf die Jagdpolizei mit in Vergleich gezogen werden. Es muß überraschen, wie bezüglich der Forstpolizei die sonst conservativsten Agrarier plötzlich mehr als liberal, ja, ganz revolutionär-fortschrittlich auftreten, während die Liberalen die Rolle von Conservativen spielen, ganz im Gegensatz zu dem Verhalten gegenüber der Jagdpolizei, wo beide Parteien in der Consequenz der Grundsätze verharren, von welchen sie den Namen führen. Wir werden das alsbald sehen.

Der Fortschritt der Civilisation geht allerdings seit Jahrhunderten vom Gemeineigenthum an Grund und Boden zur Ausbildung und Verschärfung des Sondereigenthums für den Bebauer. So ist es ein nothwendiger Fortschritt, obgleich mit peinlichen Härten verbunden, wenn in Amerika vor unsern Augen der weiße Mann mit Axt und Pflug unaufhaltsam weiter vordringt in die Jagdgründe der armen Rothhaut.

So war es auch ein unzweifelhafter Fortschritt — er liegt schon weit hinter uns —, als deutsche Bauern sich ansiedelten auf den Rodungen des Urwaldes und die urbar gemachte Scholle zu ihrem Sondereigenthum erhoben. Dieses Privateigenthum blieb indeß auf geraume Zeit noch mancher gemeinsamen Nutzung offen, behaftet mit mancherlei Servituten — vom Recht der Armen auf die Nachlese der Aehren bis zum Weidetrieb auf der Stoppel —, und namentlich der Wald blieb zunächst noch lange ganz und gar im nutzbaren Gemeindebesitze. Da ist es denn allerdings wieder ein weiterer liberaler Fortschritt, dessen Vollendung wir Jetztlebenden selber noch mit angesehen haben, daß die mannigfaltigen Servituten des Ackerfeldes beseitigt, aller Flurzwang aufgehoben, u. A. auch die Jagdberechtigung des Waldbesitzers gegenüber dem Feldbesitzer in ihre richtigen Schranken gewiesen wurden. Und in derselben Richtung lag es, daß auch der Wald größtentheils nach und nach zum Privateigenthum des Grundherrn oder des Landesherrn wurde — und in derselben Richtung liegt es auch als weiterer „Fortschritt", daß jetzt Grundherr und Landesherr ihr junges Besitzthum mehr und mehr von Servituten zu reinigen bestrebt sind. Dieser neue Fortschritt der Reinigung des Waldeigenthums kann aber, ebenso wie das Vordringen der Bleichgesichter in die Jagdgründe der Rothhäute, leicht die größten Härten mit sich führen gegen jene armen Bauergemeinden, deren naturwüchsige Landwirthschaft bisher auf bestimmte Waldnutzungen angewiesen blieb. Es ist ja richtig — die Bauern sollen zu einer mehr rationellen Wirthschaft fortschreiten; dabei werden Holzzucht und Ackerbau beide sich besser stehen. Es ist dieser Rath ebenso richtig wie der weise Rath an die arme Rothhaut, statt den schon seltenen Büffel zu jagen, doch lieber Weizen zu bauen und Schweine zu mästen. Der Rath ist gewiß gut; aber der Mensch muß Zeit haben, um seine Befolgung erst lernen zu können. In diesem Zusammenhange ist es wohl begreiflich, daß liberale Bauernfreunde in Bezug auf die sich überstürzende Waldeigenthumsreinigung jetzt mehr vorsichtig „conservativ" sind, als die in anderen Fragen vielleicht „ultraconservativen" Junker, die hier im gierigen Sonderinteresse ganz rücksichtslos fortschrittlich auftreten.

Der von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes ist in diesem Sinne ganz erschreckend „fortschrittlich" ausgefallen. In einer der jüngsten Nummern der hessischen Morgenzeitung findet sich ein dem Regierungsrath Dr. Bähr zugeschriebener Artikel über das Verbot des Beerensammelns im Walde, welcher der blinden Ueberstürzung des Gesetzentwurfs warnend entgegentritt. Da heißt es: „In dem Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes, welcher dem Landtag vorgelegt ist, lautet die vielbesprochene Bestimmung über das Beerensammeln im Walde: „Mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers Kräuter, Beeren und Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt". Die Commission des Abgeordnetenhauses will diese Bestimmung dahin ändern: „Mit Geldstrafe ꝛc. wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken den polizeilichen Anordnungen oder dem Verbote des Eigenthümers entgegen Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt ꝛc. Die Verfolgung darf nur auf Antrag eintreten". Von der Regierungsvorlage unterscheidet sich dieser Abänderungsantrag nur dadurch, daß das, was jene klar und bar ausspricht, dieser in etwas verschämterer Form einführen will. Beide wollen den Waldeigenthümern das Recht geben, die Beerensammler aus dem Walde zu weisen. Nach der Regierungsvorlage soll dies schon kraft Gesetzes geschehen; nach dem Commissionsvorschlag kraft eines besonderen, von dem Eigenthümer erlassenen Verbotes. Im Wesentlichen läuft beides auf dasselbe hinaus". Dann heißt es in dem beherzigenswerthen Artikel weiter: „Man kann sagen, daß mit dieser Bestimmung ein gewisser geschichtlicher Proceß sich vollenden würde; ein Proceß, welcher freilich in der traurigsten Periode deutscher Geschichte begonnen. Es sind die letzten Jahrhunderte des Mittelalters, in welchen der freie deutsche Bauernstand unterdrückt, belastet und geknechtet wurde von dem mächtigem Grundherrn, dessen der Bauer sich nicht zu erwehren vermochte und welcher ein Recht nach dem anderen an Grund und Boden sich aneignete. Damals begann man auch das Volk aus dem Walde herauszutreiben; und seitdem ist es geschehen, daß die größeren Wälder fast durchweg in das Eigenthum des Landesherrn oder der Ritter übergingen". Solcher Klage über den „geschichtlichen Proceß" können wir freilich nicht so unbedingt zustimmen. Dieser Proceß ist im Gange und — er muß vollendet werden; aber — mit Mäßigung! Nimmermehr in dem Sturm-Tempo des abstract-juristischen Regierungsentwurfs, der so weit geht, plötzlich den offenen Wald dem Hause und umfriedeten Hausgarten gleich zu stellen und von „Hausfriedensbruch" zu reden, so daß ein Spaziergänger des Friedensbruchs schuldig

wird, wenn er gegen Verbot durch den Wald spazirt, den die Gemeinde und deren Bewohner Generationen hindurch nur als ihre freie Mark gekannt haben! „In Kurhessen", heißt es weiter, „hatte sich neben vielen anderen Rechten der Anlieger am Walde, welche bestimmtere Formen annehmen, das uralte Recht, Beeren und ähnliche Walderzeugnisse zu sammeln, erhalten als ein unzweifelhaftes, unantastbares, selbstverständliches. Bis zum Jahre 1866 würde Niemand in Hessen daran gedacht haben, daß es nur möglich sei, dieses Recht, welches der ärmsten Classe unserer Landbevölkerung zu Gute kommt, dem Volke zu nehmen Seit 1866 ist Hessen an Preußen gefallen. Kaum war es geschehen, so erließ der preußische Finanzminister eine Anordnung, daß Jeder, der im Staatswalde Beeren lesen wolle, einen Erlaubnißschein gegen Geld sich lösen solle. Eine allgemeine Entrüstung begegnete diese Maßregel. Sie wurde zurückgenommen. „Seit dem Jahre 1877 wurde nun aber der Versuch gemacht, im Wege der Gesetzgebung ein Verbot dieser Art ins Leben zu rufen. Anschauungen, wie sie wohl hier und da in den östlichen Ländern Deutschlands auf ursprünglich slawischem Boden unter dem Fußtritte deutscher Eroberer sich herangebildet, sollen in unsere urdeutschen westlichen Länder hineingetragen werden und das, was seit undenklichen Zeiten bei uns Recht und Sitte gewesen, verdrängen. Mit Mühe hatte die bisherige liberale Mehrheit des preußischen Abgeordnetenhauses eine solche Gesetzesbestimmung abgewehrt. Jetzt scheint die Sache anders kommen zu sollen". Diese Klage muß nun in ihre richtigen Grenzen zurückgeführt werden, dann ist sie vollkommen begründet.

Das deutsche Privateigenthum am Walde bezweckt in seinem richtigen Begriffe lediglich den Schutz der Holzzucht. Soweit althergebrachte Nutzungen der Anlieger diesen Zweck ernstlich schädigen, müssen dieselben allerdings allmählich beseitigt werden, wenn auch mit möglichster Schonung, Abfindung und Fristgewährung. Das ist echter Fortschritt, den auch wir wollen. Aber über das Interesse der rationellen Holzzucht hinaus soll die deutsche Forstordnung nicht gehen! Es besteht ein unmöglich zu verwischender Unterschied z. B. zwischen dem „Streurechen" und dem „Beerensammeln"; das letztere Recht gehört den Anliegern so gut wie das Recht, im Walde spazieren zu gehen. Nur eine ganz abstracte Juristerei kann beides als lediglich Ausfluß des Eigenthumsrechts am Walde betrachten. Ein solches abstractes römisches Privateigenthum am Walde hat man in Deutschland nie gekannt, und es soll nicht in unseren Tagen — zur Kränkung aller unserer Kinder und Enkel — neu eingeführt werden! Freilich kann das öffentliche Recht, auch ohne Erlaubniß den Wald zu betreten und sogar Beeren zu sammeln, den berechtigten Schutz gegen Schädigungen der Forstzucht um etwas erschweren; allein man darf den Gebrauch um des möglichen Mißbrauchs willen immer nur mit äußerster Vorsicht gesetzlich beschränken. Sehr richtig bemerkt die National-Zeitung: „Der gute Bürger, der integer vitae scelerisque purus — reinen Gewissens und reinen Rufes — gewohnt ist, jedes Privatrecht seines Mitmenschen gewissenhaft zu achten, aber von den erlaubten Freuden des Lebens sein rechtschaffen Theil genießen will, weiß sehr wohl, daß er junge Culturen nicht betreten darf; aber er hat nie ein Arg darin gefunden, im Schatten der hohen Eichen zu wandeln und sich zu lagern. Er hat ein lebhaftes Gefühl dafür, daß es Baumfrevel ist, von dem jungen Stamme einen Ast zu brechen, aber er hält sich für berechtigt, seinen Hut mit einem Strauß zu schmücken. Jene breite Schicht des Mittelstandes, die hoch genug steht, um schon eine reine Freude am Genuß der Natur zu empfinden und nicht bemittelt genug ist, ihr holdes Sehnen durch eine Reise nach Interlaken oder auch nur nach Thale zu befriedigen, würde die im Kremser nach Tegel unternommene Partie für unvollständig gelungen halten, wenn man nicht einen Teller von selbstgepflückten Erdbeeren verzehrt. Der Gebildete weiß, daß es ein schweres Unrecht ist, der Grasmücke das Nest auszunehmen, aber daß es auch verboten sein sollte, dem Klange der Nachtigall zu lauschen, ist noch nicht in den juristischen Wissensschatz der Menge übergegangen.

Und sehen wir nun zum Schluß im Gegensatz zu der Stellung, welche die Regierung und die Junker zu der Forstpolizei einnehmen, die Stellung an, um welche bezüglich der Jagdpolizei im Schoße der Regierung gestritten werden soll. Da meldet man, daß die Differenzen, welche hinsichtlich der zu erlassenden Jagdordnung sich ergeben haben, darin bestehen, „daß das Landwirthschaftsministerium den Wildschadenersatz allgemein einführen wollte, während das Finanzministerium einer solchen Bestimmung widersprach. An diesem Widerspruche ist das Einbringen des Jagdgesetzes schon seit mehreren Jahren gescheitert. Der frühere Landwirthschaftsminister hatte der bestimmten Ablehnung des Finanzministers gegenüber die geltend gemachte Forderung dahin beschränkt, daß der Wildschadenersatz in jenen Landestheilen erhalten bleiben sollte, in welchen er gegenwärtig noch gesetzlich besteht. Aber auch zu diesem Zugeständ-

niß konnten sich die früheren Finanzminister nicht verstehen. Dieselbe Meinungsverschiedenheit herrscht auch heute noch zwischen den zeitigen Ministern der Landwirthschaft und der Finanzen. Fast Niemand wird das heutige Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden, oder vielmehr das Verbot der freien Jagd auf eignem Grund und Boden und die Aufstellung gesetzlicher „Schonzeiten" noch aus dem Gesichtspunkte eines wirthschaftlich nothwendigen Schutzes der „Wildfleischproduction" vertheidigen wollen. Die allein natürliche und auch vollkommen genügende Begründung liegt in dem billigen Schutze einer für Leib und Seele erfrischenden Waidmannsluft. Wir gönnen sie dem waldbesitzenden Junker und jedem Mitbürger, der so gestellt ist, daß er sich eine Jagd pachten kann. Wir billigen es, daß der Landmann eine ganz kleine Schädigung seiner Felder durch Hühner und Hasen verschmerzen muß, ohne das schädigende Wild schießen oder stricken zu dürfen; nur wo erheblicher Schaden nachweislich wird, fordern wir unbedingt Wildschadenersatz, namentlich auch vom Forstfiscus. Und eben nach dieser Analogie sollte, meinen wir, auch der Forstschutz sich bescheiden müssen! Dem Jagdgang über Felder und Wiesen des Bauers entspricht unseres Erachtens ganz der Sonntagsspaziergang und das Picknick im Walde und das freie Beerensammeln, welchen nichts entgegenstehen darf, als die nöthige Schonzeit für die jungen Saatschläge und die Entschädigung bei nachweislichem Forstschaden! Diese Grundsätze und diese Analogie sind klar wie das Sonnenlicht, nur der Dunst gieriger Sonder-Interessen oder juristische Principienreiterei kann sie verdunkeln.

Die jüngsten Wahlen zum Landtage sind leider so agrarisch-reactionär ausgefallen, daß wir nicht mehr sicher sind, ob gegen die Uebergriffe des Interesses der Großgrundbesitzer, auch dann, wenn die Regierung sich auf ihre Seite schlägt und so die „Freiconservativen" vielleicht ebenfalls ins Schwanken kommen, noch immer eine einen maßgebenden Widerstand ausübende liberale Mehrheit im heutigen Abgeordnetenhause zu Stande kommen kann. Noch hoffen wir — und im schlimmsten Falle rechnen wir auf die nächsten Wahlen, wo dem Bauer dann die Augen geöffnet sein werden und wo der ungerechte Schritt schon bald eben so würde zurückgethan werden müssen, wie die „Hessische Morgen-Zeitung" in Betreff des Vorgangs von 1867 aus der Provinz Hessen-Nassau berichtet.

Keine der übrigen mir bekannt gewordenen Ausführungen hat die Angelegenheit so auf- und augenfällig auf das politische Gebiet hinübergezogen. Wer nach Lesung dieses Artikels noch nicht die politische Absicht merkt und darüber verstimmt wird, daß dieser, lediglich Maßregeln zum Schutz bestehender Rechte formulirende Gesetzentwurf in forcirter Weise für Parteizwecke ausgenutzt wird, — nun der hat ein glückliches Temperament! — —

Gegenüber diesen gewiß hundertfältigen Angriffen der Tagespresse, welche nunmehr, — wenigstens bei Allen, die nicht Besitzer oder Bewirthschafter von Grund und Boden sind, und daher insbesondere über die forstwirthschaftlichen Verhältnisse ungefähr nach Dem urtheilen, was sie im „Freischütz" davon gesehen und bei drei oder sechs sommerlichen Waldpartieen practisch zugelernt haben, — die öffentliche Meinung unrecreirbar gegen diesen „draconischen Entwurf" eingenommen haben, konnten natürlich die kurzen, aber sehr sachgemäßen sog. officiösen Erwiderungen nicht aufkommen! Die eine dieser Erwiderungen lautet:

„Einen eigenthümlichen Eindruck macht die im Regierungsbezirk Kassel in Scene gesetzte Agitation gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz, die vielfach geradezu an die socialistische Kampfweise erinnert. Aber auch am Gegenstande ist sie unberechtigt. Man vertheidigt mit übergroßem Eifer die Volksrechte und bedenkt nicht, daß auch die Besitzenden Rechte haben. Wie haltlos besonders die Angriffe gegen die Regierung sind, beweist die Thatsache, daß die Bestimmungen des Regierungsentwurfes in der Commission des Abgeordnetenhauses entweder angenommen oder sogar verschärft sind. Die Verhandlung im Plenum wird zeigen, daß die Regierung überall in humanster Weise vorgegangen ist. Nach Mittheilungen aus anderen Provinzen findet dort die von Kassel angeregte Agitation wenig Beifall. Soll der Wald erhalten bleiben, so muß der Staat seiner Schutzpflicht genügen können, selbstverständlich nicht nur den eigenen, sondern auch den Privat- und Gemeindeforsten gegenüber. Die Ausübung der Staatsrechte wird stets mit größter Milde erfolgen und diese waltet auch in den in Aussicht genommenen neuen gesetzlichen Bestimmungen."

Dieselbe wird z. B. im „Kasseler Tageblatt" vom 11/12 Nr. 339 durch die folgende Auslassung sofort wieder auf ihren wahren Werth resp. Unwerth zurückgeführt:

Kassel, 10. December. Im Gegensatz zu der bekannten groben Abfertigung (sic!), welche der hessischen Agitation gegen das Feld- und Forstpolizeigesetz Seitens der Berliner Officiösen zu Theil wurde, sprechen sich eine Reihe der angesehensten Blätter in durchaus billigendem Sinne aus. Z. B. bemerkt die „Social-Corresp." am Schlusse ihres Artikels für Wahrung des „Volksrechts" am Walde: „Jedenfalls erheischt das Interesse der armen Leute, noch in letzter Stunde die namentlich aus Hessen gegen den Paragraph gerichtete Agitation zu unterstützen." — Die „Nat.-Ztg." veröffentlicht im politischen Theile die nachstehende Zuschrift aus Kassel, 7. December: „Sie werden von der Erregung gehört haben, welche die drohende Verschließung des Waldes durch das neue Forst und Feldpolizeigesetz in dem alten Hessenlande wachgerufen hat. Dieselbe hat zunächst ihren Ausdruck gefunden in einer von den Bürgern Kassels an das Abgeordnetenhaus gerichteten Adresse, welche sich bereits mit vielen tausend Unterschriften bedeckt hat. Diese Erregung ist sehr natürlich. Hessen ist vor allen anderen Ländern ein Waldland. Der Wald umfaßt mehr als zwei Fünftheile des Bodens, und die Bevölkerung ist in unzähligen Beziehungen mit ihren Lebensinteressen auf den Wald angewiesen. Kassel fühlt sich eben noch immer als Vorort, der die Interessen des Landes in erster Linie zu vertreten berufen ist Da kommt nun die „Nordd. Allg. Ztg." und schmäht diese Bewegung, „welche offenbar eine der Socialdemokratie verwandte, gemeinfährliche Tendenz zu Tage treten lasse". Man scheint in dem Bureau der „Nordd. Allg. Ztg." die feierlichen Versicherungen des Reichskanzlers, daß die Verfehmung der Socialdemokraten niemals zur Verfolgung und Unterdrückung anderer politischer Bestrebungen mißbraucht werden soll, vergessen zu haben. Was wollen denn die Hessen? sie wollen das, was seit Tausenden von Jahren in ihrem Lande Recht und Sitte gewesen ist, aufrecht erhalten. Sie wollen, daß der Wald, der in gewissem beschränkten Sinne noch heute Gemeingut des Volkes ist, dem Volke nicht verschlossen werde, wie man einen umzäunten Garten oder ummauerten Hof verschließt. Sie wollen vor Allem, daß nicht der kümmerliche Erwerb, welchen die Armuth in dem für den Waldeigenthümer völlig unschädlichen Beerenlesen findet, dieser genommen werde. Und das sollen gemeingefährliche, socialdemokratische Tendenzen sein? Wehe unserem Volke, wenn der Gegensatz zur Socialdemokratie darin gefunden wird, daß wir nicht mehr fühlen dürfen, wie unsere Väter gefühlt haben; daß wir keinen Sinn mehr haben dürfen dafür, daß auch die armen Leute leben wollen*) Nicht Diejenigen arbeiten der Socialdemokratie in die Hände, welche auch dem Armen sein Leben gönnen; wohl aber Diejenigen, welche die Mundtodtmachung der Socialdemokratie dazu benutzen wollen, den Gegensatz zwischen Reich und Arm noch mehr zu verschärfen und in Kreise hineinzutragen, wo er bisher nicht (!?!) empfunden wurde." — —

Daß diese eifrige Aufnahme des Streits von Seiten des größten Theils der preußischen Presse auch noch einige Petitionen 2c. aus anderen Landestheilen und resp. aus kleineren Orten zur Folge gehabt hat, versteht sich von selbst. So brachte u. A. der „Hannoversche Courier" vom 11. December den Wortlaut einer solchen aus Lauenstein, die nach den üblichen Einleitungsphrasen von dem „historischen Recht" und der „schattigen Kühle des freien Waldes" 2c. 2c. zum Schluß immerhin der Sache noch eine ganz neue Seite abgewinnt. Man höre, lese, staune!

Als glückliche Finanzmaßregel können wir das Gesetz, seiner verhältnißmäßig geringen Erträge wegen, nicht erkennen, zumal diese Erträge direct auf das Conto der ärmsten Bevölkerungsschichten kommen. Wir Landwirthe glauben nicht an den ungeheuren (sic!) forstwirthschaftlichen Nutzen des Gesetzes und anderseits auch nicht, daß

*) Wenn sich doch die Herren in der Stadt zunächst um ihre **Armen** in der **Stadt** kümmern, **dort** den „Gegensatz zwischen Reich und Arm" möglichst verwischen wollten! Es giebt da ja so reichlich zu thun! Wenn Jeder vor seiner Thür kehrt und sich nicht zuviel um Dinge kümmert, die er nicht versteht und die ihn Nichts angehen — dann wird's überall rein!

es für „die Jäger' gemacht sei. Soll einmal gespart sein, so mag das lieber auf anderen Gebieten geschehen. Staatliche Anstalten wie Museen, Bildergallerien ꝛc., welche neben belehrenden in der Hauptsache auch sittlichen Zwecken dienen, sind einer viel kleineren Zahl zugänglich als der Wald; was würde man sagen, wenn der Besuch derselben überhaupt verboten würde? — Die Nachricht, daß Ew. Hochwohlgeboren unsere Anschauungen theilen, würde uns sehr erfreuen, zu besonderem Dank aber würden wir uns verpflichtet sehen für die etwaige Zusage, daß Ew. Hochwohlgeboren unsere Wünsche und Auffassungen an geeigneter Stelle betonen und vertreten wollten

(Folgen die Unterschriften.)

Hiermit wollte ich ursprünglich meine und des Lesers Literaturstudien über die Frage beschließen, weil ich hoffte, diese Schrift noch vor der Berathung des Entwurfs im Plenum des Abgeordnetenhauses in die Oeffentlichkeit bringen und durch dieselbe zu einer etwas ruhigeren und objectiveren Beurtheilung der Frage seitens der öffentlichen Meinung beitragen zu können.

Es wäre wohl auch besser gewesen, wenn die zweite Berathung erst nach den Weihnachtsferien stattgefunden hätte. Der Commissionsbericht war erst in der ersten Decemberwoche in die Hände der Mitglieder gelangt und eine Rückkehr in und auf das Land würde einem großen Theile unserer Volksvertreter doch gezeigt haben, daß das, was die Parteipresse in dieser Angelegenheit z. Z. dafür ausgiebt, dazu macht, denn doch thatsächlich Nichts weniger als öffentliche Meinung ist, besonders eben — auf dem Lande selbst, welches bei der ganzen Sache fast allein interessirt ist und ein Urtheil hat.

Aber es sollte eben anders kommen — die Ereignisse überholten meine Brochüre, übertrafen meine Befürchtungen! Schon am 15. Dec. stand die zweite Berathung des aus der Commission zurückgekommenen Entwurfs auf der Tagesordnung des Plenums unseres Abgeordnetenhauses. Der Erfolg — Zurückverweisung in die Commission — ist bekannt. Die „öffentliche Meinung", ins Deutsche übersetzt die Leitartikel der verschiedenen Parteiblätter hatten so terrorisirend gewirkt, daß sich bei der Feststellung der Rednerliste zuerst 7 Redner gegen, — keiner für die Vorlage resp. deren grundlegenden ersten Paragraphen gemeldet hatte, — für dieselbe Vorlage also, welche in demselben Hause bei allen früheren Gelegenheiten als sehr nothwendig, zeitgemäß ꝛc. anerkannt und jetzt von Neuem durch eine aus 21 — vom Hause frei gewählten, mithin doch wohl als vorzugsweise sachverständig und vertrauenswürdig erachteten — Mitgliedern des Hauses bestehende Commission geprüft und zur Annahme empfohlen war!

Diese Thatsache, daß kein Mitglied des Hauses für und 7 gegen die Vorlage angemeldet waren, erregte die bekannte „große Heiterkeit" des Hauses — sie war aber in der That auch dazu angethan, d. h. für den, welcher mit Democrit es versteht, auch sehr auffälligen Vorkommnissen möglichst die heitere Seite abzugewinnen. Ich meine aber, daß Der, welcher einmal anders veranlagt ist und diese selbige Thatsache als ein wirklich betrübendes Ereigniß unseres öffentlichen Lebens auffaßt, darum auch nicht ohne Weiteres als ein Feind des Vaterlandes oder des „armen Mannes" oder gar des Botanikers*) ꝛc. hingestellt werden kann.

---

*) Zumal wenn er selbst 5 Jahre Professor der Botanik war und während seines Lebens wahrscheinlich allein mehr Zeit „im freien Walde" verbracht hat, als alle deutschen Zeitungsschreiber zusammengenommen.

Da nämlich die meisten Menschen, und vor Allem die Besten, Auserwählten der Nation ihre Ueberzeugung nicht im Handumdrehen, wie einen Rock, zu wechseln pflegen, so liegt es sehr nahe, anzunehmen, daß auch die prinzipiellen Freunde der Vorlage die entgegenstehende Strömung der öffentlichen Meinung für zu mächtig hielten, um mit Erfolg dagegen ankämpfen zu können.

Es haben freilich nachher doch einige Redner bedingt für die Vorlage gesprochen, andere dafür eintreten wollen, aber am Schluß „gemerkt, daß sie mehr dagegen als dafür gesprochen". Item das Resultat war der „Sieg der guten Sache des Volkes", wie ihn die „Kölnische Zeitung" in ihrer Nr. 349 II. vom 17/12. schildert:

„Berlin, 16. December: In der heutigen Berathung über das Feld- und und Forstpolizeigesetz hat die gute Sache des Volkes, wie man sagen darf, gesiegt. Die Vorlage ist an die Commission zurückgewiesen worden und wenn das gleichbedeutend damit sein sollte, daß aus dem Gesetze augenblicklich nichts wird, so ist das nicht zu bedauern. Das Gesetz ist nothwendig und die Regierung wird eine neue Vorlage ausarbeiten müssen, worin die öffentliche Meinung, wie sie sich jetzt von allen Seiten kundgibt, berücksichtigt wird. Auch von conservativer Seite, wie die „Post" bezeugt, laufen Einsendungen ein, welche in sehr nachdrücklicher Weise gegen einzelne Bestimmungen der Vorlage auftreten. Namentlich gegen das Verbot des Sammelns von Beeren und Pilzen und überhaupt gegen die Verkümmerung des althergebrachten Naturgenusses. Vielen Beifall fand und verdiente der Abgeordnete Prinz Reuß, als er bemerkte, — wenn die Commission meine, daß chicanirende Grundbesitzer zu den Ausnahmen gehören würden, so sei er anderer Ansicht*). Nicht der große Grundbesitzer würde das Publikum chicaniren, wohl aber der kleine. Er, Redner, habe einen großen und schönen Wald, den er so lieb habe, daß er auch anderen gönne, denselben zu besuchen, und gegen Waldfrevel werde er sich schon zu schützen wissen, da gebe es noch andere Gesetzesbestimmungen. Die Conservativen mögen sich beglückwünschen, daß sie gehindert worden sind, ihren diesjährigen Wahlsieg ebenso im Plenum wie in den Commissionen für die Vertreibung des deutschen Volkes aus dem deutschen Walde zu mißbrauchen; bei späteren Wahlen würde ihnen die Neuerung im deutschen Waldrecht schlimm zu stehen gekommen sein. Für jede Provinz eine besondere Forstpolizeigesetzgebung anzuordnen, scheint uns nicht wünschenswerth. Es sollte ein allgemeines Gesetz erlassen werden mit Zulassung von Ausnahmebestimmungen für bestimmte Gegenden. Uebrigens ist es erfreulich, daß die nationalliberale Fraction in dieser Frage fest geschlossen gestimmt hat und ihre Redner alle einmüthig gesprochen haben. Auch steht unter dem morgen zu verhandelnden Antrag auf Ueberweisung der elbinger Petition zur „Berücksichtigung" mit wenigen Ausnahmen die ganze nationalliberale Fraction. Schon bei der Eisenbahnfrage gab es nur wenig Dissentirende und diese neueren Vorgänge beweisen, daß die Fraction sich in sich consolidirt, während gewisse Fortschrittskorrespondenzen sie als in der Auflösung begriffen darstellen" **).

Wie konnte aber ein solcher Sieg auch ausbleiben, nachdem noch kurz vor Thorschluß der Kugelregen der Presse geradezu mitrailleusenhaft geworden war.

---

*) Sollte das wirklich vom Prinzen Reuß so gesagt sein? Es scheint allerdings!

**) Man sieht wieder deutlich worauf es ankommt: Die nationalliberale — bei einem anderen Blatt irgend eine andere — Partei, resp. ihre Consolidirung, das ist der Angelpunkt um den es sich dreht — ihm hat alles Andere, auch ein Gesetz zum Schutze des Eigenthums nur als Mittel zu dienen!

Kladderadatsch hatte noch mit folgenden 2 Strophen debütirt (in Nr. 57 vom 14/12. 1879),

Siehst du den Pilz dort stehen?
Er ist nur anzusehen,
Obgleich er eßbar ist;
Dasselbe gilt von Beeren,
Die dir nur dann gehören,
Wenn du der Waldbesitzer bist.*)

Und der wilde Knabe brach
's Röslein auf der Haiden.
Förster kam sogleich danach,
Pfändet ihn trotz Weh und Ach —
Knabe mußt' es leiden.
Röslein, Röslein, Röslein roth,
Röslein auf der Haiden.

deren erste meines Erachtens nicht gerade zu den genialsten Leistungen dieses übrigens auch von mir sehr geschätzten Blattes gehört, während die zweite allerdings überzeugend darthut, wie der nur auf Bosheit sinnende Förster gierig auf den Erlaß des feudalen Gesetzes wartet, um den Liebhaber wilder Rosen ꝛc. pfänden zu können.

In Hessen war inzwischen von einem der ersten Anstifter der ganzen Agitation H. Vogeley auch ein Antrag im Communallandtag eingebracht, welcher lautet:

„Der Communallandtag wolle aussprechen: „Daß er Angesichts des dem Hause der Abgeordneten vorgelegten Entwurfs zu einem Feld- und Forstpolizeigesetz und der in demselben enthaltenen, zur Erreichung des an sich guten Zwecks des Gesetzes nicht nothwendigen allzustrengen Bestimmungen, welche beispielsweise das Gehen über unbestellte und ungesperrte Grundstücke, das Abpflücken von Laub und Zweigen, das Sammeln von Beeren, Kräutern und Pilzen unter Verbot und Strafe stellen und welche selbst das harmloseste Begehen des Waldes von der Gnade des Waldeigenthümers oder seiner Beamten abhängig machen würden, es für seine unabweisbare Pflicht erachtet, auch seinerseits gegen solche, das Rechtsbewußtsein des Volkes tief verletzende Bestimmungen Einsprache zu erheben, und zuversichtlich die Erwartung hegt, es werde das Haus der Abgeordneten demselben die Zustimmung versagen", — auch sein Präsidium ersuchen, diese Erklärung alsbald zur Kenntniß des Herrn Landtagscommissars zu bringen."

Die Verhandlung über den Antrag gab dann wieder den hessischen Blättern

---

*) Die Gelehrten des Kladderadatsch wollen verzeihen, wenn ich rectificire und statt der letzten zwei Strophen einrücke

Die dir nur da gehören,
Wo's Sammeln dir gestattet ist.

„Na natürlich"! würde jede beerensammelnde Frau, jeder „wilde" Dorfknabe den Kladderadatschgelehrten geantwortet haben, wenn sie sich je die Mühe gegeben hätten, solche über ihre — doch gewiß nicht römischen — Eigenthumsbegriffe zu befragen! Daß diese Erlaubniß zum Sammeln, zumal wenn es sich um einige Hände voll handelt, von dem sommerfrischelnden Städter ohne Weiteres — unter 10000 Fällen gewiß 9999 mal auch mit Recht — vorausgesetzt, vom Waldbesitzer ihm gern zugestanden wird — im 10000ten äußersten Falle aber auch bisher schon 1 Mark Strafe einbringen konnte — ist zweifellos; aber clam, vi, precario werden doch keine dinglichen „Rechte" auf fremdem Grund und Boden erworben, am wenigsten für ganz unbetheiligte Personen, für „jeden Deutschen" ꝛc.!

willkommenen Anlaß zu Berichten, in denen die Gründe der Gegner als auf „Thesen des römischen Rechts gestützt und in prägnanter Replik corrigirt" dargestellt werden. Das „Casseler Tageblatt" vom 13/12 (Nr. 341) referirt darüber wie folgt:

Herr Vogeley begründete in ausführlicher, sachgemäßer Weise den gestern eingebrachten, von uns bereits dem Wortlaut nach mitgetheilten Antrag bezüglich der drohenden rigorosen Paragraphen des Feld- und Forstpolizeigesetzes. Redner verwies auf die unerhörte Härte der einzelnen proponirten Bestimmungen über das Betreten des Waldes, das Einsammeln von Beeren &c. und betonte, daß man mit diesem Gesetze den Wald förmlich unter Schloß und Riegel zu legen beabsichtige. Wer behaupte, die Agitation in Hessen gegen diesen Gesetzentwurf basire auf socialdemokratischen Strömungen, habe nicht die leiseste Ahnung von der Gesinnung unseres hessischen Volkes, das sich mehr als ein anderes von den verabscheuungswürdigen Tendenzen jener Partei abwende. Nichts als ein Jahrhunderte altes Recht wolle man sich im ehemaligen Kurstaate erhalten und von diesem Gesichtspunkte aus empfehle er thunlichst einstimmige Annahme des Antrags. In längerer Rede suchte sodann Herr H. v. d. Malsburg die rechtlichen und sachlichen Ausführungen des Herrn Vogeley zu entkräften, indem er seine eigenen, nach Form und Inhalt auf die Thesen des römischen Rechts über den „Besitz" gestützten juristischen Anschauungen vortrug und sich im Näheren über den Schutz des Waldeigenthümers ausließ. Sein Wunsch ging dahin, den Antrag mindestens „abgeschwächt" zu wissen, und zu diesem Zwecke reichte er den nachfolgenden, von mehreren ritterschaftlichen Deputirten unterstützten Gegenantrag ein: „Hoher Communallandtag wolle anläßlich des gegenwärtig dem Abgeordnetenhause vorliegenden Entwurfs eines Feld- und Forstpolizeigesetzes erklären, daß ihm bei der an und für sich anerkennenswerthen, guten Tendenz, welche der Gesetzentwurf verfolge, doch kein Bedürfniß vorzuliegen scheine, den in denselben enthaltenen Strafandrohungen, welche das Pflücken von Laub und Zweigen, Gehen über unbestellte oder nicht gesperrte Grundstücke, Sammeln von Beeren, Kräutern und Pilzen betreffen, eine weitere Ausdehnung zu geben, als dies durch die Rücksicht auf die allgemeine Ordnung und das Interesse des Eigenthümers geboten sei, und er zum Hause der Abgeordneten das Vertrauen hege, daß bei der Beschlußnahme über den gedachten Entwurf jener Gesichtspunkt in vollem Maße werde gewürdigt und berücksichtigt werden," — auch das Präsidium ersuchen, diese Erklärung zur Kenntniß des Herrn Landtagscommissars zu bringen." In seiner prägnanten Replik corrigirte Herr Enecerus die juristischen Deductionen des Herrn H. v. d. Malsburg, führte die in Aussicht gestellte „milde Praxis" auf deren wahren, d. h. äußerst problematischen Werth zurück und erklärte, daß man nicht einmal verlange, das Recht der Bevölkerung am Walde direct anzuerkennen, sondern nur die Forderung ausspreche, nicht ohne jede Prüfung ein in der festen Ueberzeugung der großen Mehrzahl der Bevölkerung bestehendes Recht abzuerkennen. Herr Hüter verwies auf die bereitwillige Hülfe der Bevölkerung bei entstehenden Waldbränden und Herr Waitz v. Eschen, der die Verschärfung der bestehenden, auf den Wald bezüglichen Prohibitivbestimmungen wenigstens in Hessen für absolut unnöthig erklärte, empfahl die Annahme des Vogeley'schen Antrags. Herr v. Trott sprach sich im Wesentlichen im Sinne des Herrn H. v. d. Malsburg aus; welcher schließlich bei der im Hause herrschenden Stimmung seinen Gegenantrag zurückzog, nachdem vorher Herr Klöffler auf den „socialistischen Charakter der Agitation in Kurhessen" recurrirt und ausgeführt hatte, daß die Verantwortung dafür, wenn etwa ein Theil unseres anerkannt loyalen Volkes durch solche Hetzereien fortab mehr destructiven Tendenzen huldigen werde, einzig Denen zur Last falle, die solche Beschuldigungen ausgestoßen hätten. Die Abstimmung ergab die Annahme des Antrags Vogeley, mit allen gegen zehn Stimmen. Mit „Nein" votirten nur die ritterschaftlichen Deputirten mit alleiniger Ausnahme des Herrn Waitz v. Eschen.

Eine anderweite längere Auslassung in Nr. 342 des „Casseler Tageblatts" vom 14. Dec. 1879, in welcher ein — leider nicht genannter, jedenfalls aber sehr bedeutender — „in der Waldpraxis grau gewordener Forstmann" dem Waldeigenthümer klar macht, daß das Beerensammeln für ihn überaus nützlich wäre, daß das Ausstellen von Erlaubnißscheinen ferner den Verwaltungsbeamten (Oberförster) nur mit Mehrschreiberei belaste &c., übergehe ich, weil ihre Halt-

losigkeit für jeden wirklichen Fachmann auf der Hand liegt. Für den Nichtfachmann aber müßte ich zu weit ausholen, um sie überzeugend zu erweisen — er mag mir daher zugestehen, daß es im Allgemeinen kein acceptirter legislatorischer Grundsatz ist, den Eigenthümer dadurch, daß man Anderen ein Mitbenützungsrecht an seinem Eigenthum einräumt, gegen seinen Willen zu seinem eignen Vortheil zu zwingen.

Dieselbe Nr. des „C. T." bringt auch noch ein kleines niedlich gereimtes Wortspiel — auch Nadelstiche dringen mitunter bis ins Fleisch!

Den Wald entbeeren wollt Ihr?
Den Wald entbehren sollt Ihr!

Und nun zurück zur Cölnischen!

Anstatt es wenigstens bei den oben (S. 17—20) mitgetheilten Auslassungen bewenden zu lassen, bringt sie in den Tagen vom 12.—15. December, ohne die eigentlichen Kammerberichte und Telegramme, noch **drei** Correspondenzen **und einen** Leitartikel, welche betreffs der darin entwickelten Rechtsanschauungen und resp. Kenntniß des Landes und seiner Bewohner alles Frühere übertreffen.

Die erste Corr. lautet:

Berlin, 11. Decbr. „Durch Wald und Feld zu schweifen" war nach einem bekannten Liede Goethe's höchste Lust. Was würde er sagen, wenn er heute noch lebte und erführe, daß durch einen Act der Gesetzgebung dem gesammten Volke die Waldlust und das Umherschweifen zur Sommerzeit im kühlen Schatten der alten Bäume ein- für allemal verboten werden soll? Jakob Grimm und viele Andere haben das freie Betreten der Wälder, das Beeren- und Pilzesuchen und was sonst die alte Sitte des Volkes mit sich bringt, als ein Gewohnheitsrecht bezeichnet und anerkannt. Sonnenlicht und Waldesschatten haben die Deutschen immer als ein gemeinschaftliches Recht aller Menschen betrachtet, und die gegenwärtige Vorlage hat einen wachsenden Widerspruch der öffentlichen Meinung hervorgerufen. Die Blätter sind angefüllt mit Aufsätzen, die oft kräftig und beredt geschrieben sind, um das alte Urrecht des Volkes zu wahren und das Privatrecht des Eigenthümers nicht durch Uebertreibung gehässig werden zu lassen. Auf morgen haben Abgeordnete verschiedener Fractionen ihre Collegen zu einer Versammlung im Abgeordnetenhause aufgefordert zur Besprechung des Feld- und Forstpolizeigesetzes, insbesondere der §§ 9 und 10 und ähnlicher Bestimmungen. Die Freunde des freien Waldes werden hoffentlich durch ein einmüthiges Vorgehen diese tyrannischen und verhaßten Bestimmungen aus der Vorlage auszumerzen wissen. Daß es einzelne Fälle gibt, wo durch das Betreten des Waldes junge Pflanzen zu Schaden kommen u. s. w., braucht ja gar nicht bestritten zu werden. Jedes Recht kann mißbraucht werden, und eine Ueberwachung des Waldes ist eben so nöthig wie die Ueberwachung des Feldes, um vor Diebstahl zu schützen. Aber dazu ist ja für den Wald ein ganzes Heer von Forstbeamten im Staats- und Privatdienste vorhanden, und eine Gesetzgebung darf nicht gegründet werden auf einzelne Fälle, sondern auf die ganze Lage der Verhältnisse, die deutlich gegen eine ungewohnte und unerträgliche Ausdehnung des Privatrechtes auf Unkosten des ganzen Volkes spricht.

Man höre: „Jedes Recht kann mißbraucht werden". Daraus folgt, daß das Eigenthumsrecht illusorisch, dagegen die Mitbenutzung gewisser Pflanzenerzeugnisse auf fremdem Grundeigenthum ein Recht jedes Deutschen ist.

Wenn der nichtgrundbesitzende Deutsche dieses „sein" — durch Zeitungsschreiber geschaffene — „Recht" einmal mißbraucht — nun das ist eine Unvollkommenheit aller menschlichen Einrichtungen!

Aber wie horribel der andere Fall! Daß nämlich der Grundeigenthümer sein „starres römisches" Eigenthumsrecht mißbrauchen könnte und das Beerensammeln verböte! Ein Eigenthumsrecht, welches so mißbraucht werden kann, darf dem Grundbesitzer nicht zugesprochen werden, denn — —

Der Grundeigenthümer ist der Regel nach eo ipso ein Mensch von

schlechter Gesinnung*) von dem man voraussetzen kann, daß er öfter seine Rechte mißbraucht, zumal er nichts Besseres zu thun hat, als harmlose Wanderer zu ärgern, diabolisch die Armen zu unterdrücken 2c. Der Nichtgrundeigenthümer aber ist der Regel nach eo ipso ein edler Mensch und harmloser Wanderer, der nie oder nur äußerst selten Mißbrauch mit seinen „Rechten" treibt!

Und „dazu ist ja ein ganzes Heer von Forstbeamten im Staats- und Privatdienst vorhanden" — die wohl von der „Cöln. Zeitg." bezahlt werden?? — um dafür zu sorgen, daß das allgemeine Recht zum Waldbummeln auch ohne ein Verbot nicht mißbraucht wird. Es wäre wirklich nett, wenn die „C. Z." den Forstleuten einmal etwas näher präcisirte, wie man das macht!

Die zweite dieser Correspondenzen versucht am Schlusse auch am Rhein auf den Petitionsweg zu verweisen.

Sie lautet:

Berlin, 13. Decbr. Wie wir schon mittheilten, hat der Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes Mitglieder aus allen Fractionen zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die harten Bestimmungen und radicalen Neuerungen desselben zusammengeführt. An der Berathung nahmen hervorragende Mitglieder der Fortschritts-, national-liberalen, Centrums- und freiconservativen Fraction Theil. Eine solche Uebereinstimmung gegen den Gesetzentwurf, wie diese sonst oft so feindlich einander gegenüber stehenden Männer sie in ihren Anschauungen bezeugten, ist wohl selten im parlamentarischen Leben da gewesen. Aus der Rheinprovinz waren die meisten Abgeordneten, national-liberale und ultramontane, anwesend. Der ruhige Ton parlamentarischer Erörterung wurde nach unsern Mittheilungen gar häufig durch warme Worte ungehemmter Entrüstung durchbrochen. Beschlossen wurde, folgende Paragraphen des Entwurfs ganz zu streichen: § 4, welcher die Bestimmungen auch auf Kinder unter 12 Jahren ausgedehnt haben will und sich damit im Gegensatz zu § 57 des Strafgesetzbuches setzt; § 9, welcher den Begriff des Hausfriedensbruchs auf Feld und Wald ausgedehnt wissen will; § 13, welcher die Ausübung des Weiderechts durch Polizeiverordnung regelt; § 24, der das Abschneiden und Abrupfen von Gras verbietet und in seinen Alinea 2 wörtlich bestimmt: Mit Geldstrafe bis zu 10 M oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, der unbefugt von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht; § 41, der berühmte „Beerenparagraph", der auch in der neuen Commissionsfassung, welche das Sammeln von Kräutern, Beeren oder Pilzen nur da verbietet, wo dagegen Polizeiverordnungen erlassen sind oder das Verbot des Eigenthümers vorhanden, unannehmbar erschien. An vielen übrigen, aus ähnlichen Anschauungen hervorgegangenenen Paragraphen wurden Aenderungen beschlossen. Eine Commission wurde mit der Redaction der zu stellenden Amendements und Anträge beauftragt. Vielfach äußerte sich aber die Meinung, daß man gegen das ganze Gesetz, so nothwendig es auch in einzelnen Bestimmungen sein möge, stimmen würde, wenn auch nur ein einziger dieser Paragraphen zur Annahme gelange. Von Hessen lag ein energischer Protest gegen den Gesetzentwurf vor. Wir sollten meinen, die rheinischen Abgeordneten würden ähnliche Unterstützungen aus ihren Wahlkreisen gern sehen. Bei der geschlossenen conservativen Phalanx ist es trotz aller Bemühungen nicht ausgeschlossen, daß die Regierungsvorlage Gesetz wird und daß damit Wald und Flur dem deutschen Volke verschlossen werden.

Die Dritte endlich, vom 15. December, gibt die Erklärung für das unverantwortliche Vorgehen der Commission:

Die Mehrheit der Commission hat überraschender Weise nicht blos den sogenannten Feldfriedensbruch beibehalten, sondern sogar im § 10 bestimmt, daß schon derjenige strafbar sei, welcher überhaupt auf einem fremden Grundstück, gleichgültig, ob dasselbe

*) Denn warum wäre er sonst Grundbesitzer? Er hätte ja doch nicht zu kaufen brauchen oder verkaufen und Actien erwerben können! Wer Actien, Kuxe 2c. hat, der ist stets ein guter Mensch — der „mißbraucht sein Eigenthumsrecht nicht!" — —

bestellt sei oder nicht und ob er dem Besitzer in irgend einer Weise Schaden zufüge, „gehe". Ein solches Ergebniß der Vorberathung weiß man sich nur dadurch zu erklären, daß man bei der Wahl der Commissionsmitglieder, nicht ahnend. daß ein Widerstreit der Interessen sich entwickeln könnte, wesentlich auf Feld- und Waldbesitzer Rücksicht genommen hat. Sehr beachtenswerth für das Zustandekommen des Gesetzes dürfte der Umstand sein, daß die Auffassung dessen. was in obiger Beziehung Rechtens und legislatorisches Bedürfniß sei, in den verschiedenen Provinzen sehr verschieden ist. Während der Rheinländer, der Hesse, der Nassauer, der Westfale, der Hannoveraner, der Sachse, der Schlesier sich nicht nehmen lassen wollen, was sie, ohne den Grundbesitzer irgend zu beeinträchtigen, von der Schönheit und den Gaben der Natur und insbesondere im Gebirge und Walde genießen können, mag es in den ausgedehnten Feld-, Weide- und Waldflächen der östlicheren Theile der Monarchie auffällig und verdächtig sein, wenn ein fremder Mensch sich dort bewegt. Unter diesen Umständen hat die Ansicht viel für sich, daß von der Landesgesetzgebung nur gewisse grundlegende Normativbestimmungen gegeben werden können, die nähere Ordnung aber den Provincial-Vertretungen zu überlassen sein würde.

Endlich die Krone des Ganzen, der Leitartikel aus Nr. 347 II. u. 15. Dec., welcher von Kraft- und Schagworten wie „ostelbisches Junkerthum", „junkerlichem Uebermuth die Krallen stutzen", „ein grünes Blatt oder Zweiglein sich ins Knopfloch stecken zur Pfingstfreude 2c. 2c." strotzt und wohl nicht mehr übertroffen werden kann!

Das Eigenthum am deutschen Walde.

Köln, 15. December.

Bei der in voriger Woche parlamentarisch verhandelten bedeutsamen Eisenbahnfrage setzte sich die Mehrheit des Abgeordnetenhauses nicht mehr zusammen wie bei der Präsidentenwahl zu Anfange der Session, aus dem Centrum und den Conservativen, sondern aus den Conservativen, Freiconservativen und National-Liberalen; jetzt, zu Anfang der neuen Woche, stehen wir vor einer Verhandlung, in welcher das Zusammengehen der Conservativen und Liberalen, auch der gemäßigsten, sich lösen wird und möglicherweise sogar auch das zwischen den östlichen und den westlichen Conservativen. Als auflösendes Scheidewasser wirkt der Gesetzentwurf zur Feldpolizei, über welchen der Abgeordnete v. Heydebrand und der Lasa dieser Tage namens der Commission den Bericht erstattet hat, der schon für heute auf die Tagesordnung des Hauses gesetzt worden ist. Die Regierungsvorlage kommt aus der Commission zurück — nicht nach den Anforderungen der gesammten west- oder reindeutschen Rechtsvorstellungen gemildert, sondern im Gegentheil ganz rücksichtslos nach den alleräußersten Ansprüchen der ostelbischen Junker und Waldbesitzer verschärft und verschlimmert. Es handelt sich nicht sowohl darum, daß einzelne allzu drakonische Strafbestimmungen zu sehr außer Verhältniß stehen zu den sonstigen Strafbestimmungen unserer deutschen Strafgesetzgebung als noch vielmehr darum, daß eine dem westlichen Deutschland bis heute noch ganz fremdartige Ausdehnung des Privateigenthumsrechts am Walde urplötzlich durch Gesetzgebungsact eingeführt werden soll.

Die Commission hat den Entwurf in zwei Lesungen vorberathen, wovon die erste vier und die zweite zwei Sitzungen ausgefüllt hat. Zur zweiten Lesung war aus dem Regierungsbezirk Kassel eine Petition eingegangen, in welcher die Petenten an das Abgeordnetenhaus „die gehorsamst dringende Bitte" richteten, man möge bei Berathung des Feld- und Forstpolizeigesetzes dem besondern Verhältniß der hessischen Bevölkerung zum Walde gebührende Rücksicht tragen, damit dieser Bevölkerung „eine Bitterkeit erspart bleibe, die nothwendig auf Gebiete sich verpflanzen muß, auf welchen die Hessen sonst mit Vertrauen der Staatsregierung zu folgen gewohnt waren". Einmal hat die Regierung einer verwandten Bitte aus Kurhessen schon Rechnung getragen, indem sie übereilt erlassene Forstverordnungen derselben entsprechend abänderte. Jetzt scheint die Stimmung in Regierungskreisen vom ostelbischen Junkerthum sich gänzlich ins Schlepptau nehmen zu lassen. Inzwischen aber ist, nach der Vertheilung des Commissionsberichts, vor einigen Tagen im Abgeordnetenhause eine „freie Commission" aus allen liberalen und gemäßigt conservativen Fractionen, Fortschritt, National-Liberalen und Freiconservativen und zugleich namentlich auch aus dem Centrum zusammengetreten,

um durch einschneidende Amendements dem junkerlichen Uebermuth die Krallen zu stutzen.

Allerdings ist, wie wir schon bei früherer Gelegenheit bereitwillig eingestanden, der Fortschritt der Civilisation seit Jahrhunderten auf die Verschärfung des Sondereigenthums an Grund und Boden, namentlich auf die Beseitigung der aus früherer Eigenthumsgemeinschaft übrig gebliebenen Servituten gerichtet. Und obwohl unseres Erachtens dabei zwischen Wald und Ackerland durchaus zu unterscheiden ist, so hegen wir doch für das Culturinteresse der Forstwirthschaft eine eben so willige und warme Anerkennung wie für die Culturinteressen der Landwirthschaft. Wir stimmen unsern sorgsamen Forstwirthen willig dahin bei, daß auch der deutsche Wald im Interesse einer sorglichen Holzcultur nach und nach von allen schädlichen Servituten gereinigt werden soll, nur nicht in dem Sturmtempo einer von Forstfanatikern getriebenen Gesetzgebung. Es muß und soll der dem Walde benachbarte kleine Landwirth genöthigt werden, Streu und Futter nach Bedarf in seiner eigenen Wirthschaft zu erzeugen, statt dieselben zum Nachtheil der Holzzucht dem Walde zu entnehmen. Nur sollte dieser Schutz des Waldes überall mit Schonung und ohne Uebereilung vollzogen werden. Ferner glauben wir auch gern, daß die Gesetzgebung alle Ursache hat, den Forstschutz zu verstärken, sowohl durch Verschärfung der Frevelstrafen wie auch durch Fürsorge für ein leichtes und rasches Verfahren in Forststrafsachen. In letzterer Beziehung mag ein verbessertes Forstpolizeigesetz dringendes Bedürfniß sein, und wir glauben gern, daß der vorliegende Gesetzentwurf, sobald er von seinen Auswüchsen und Uebertreibungen gereinigt sein wird, eine Wohlthat sein kann für die deutsche Forstcultur.

Aber der Gesetzentwurf, wie er vorliegt, übertreibt nicht etwa bloß die Strenge und Aengstlichkeit des Forstschutzes, sondern führt einen in Deutschland, wenigstens auf dem reindeutschen Boden westlich der Elbe, bisher ganz unbekannten Begriff des schroffsten und rücksichtslosesten römischen Privateigenthums am Walde ein. Der Entwurf geht so weit, plötzlich den gesammten Wald, nicht bloß den umfriedigten Jagdpark oder Saatkamp, dem Hause und Hausgarten gleichzustellen und von Hausfriedensbruch zu reden, so daß ein Spaziergänger des Friedensbruchs schuldig wird, wenn er durch den Wald spaziert, den die Gemeinde und deren Bewohner bisher immer nur als ihren öffentlichen Lustgarten und prächtigen Festsaal betrachtet haben. Insbesondere die §§ 9 und 10 des Entwurfs bedeuten eine vollständige Umkehrung des deutschen Waldrechts. In der Commission wurde von den östlichen Agrariern ausgeführt: „Das Verbot des unbefugten Gehens auch über unbebaute Grundstücke sei zunächst im Interesse der Ordnung nothwendig. Das häufige Betreten solcher Grundstücke geschehe theils aus reiner Indolenz, theils absichtlich, um unbemerkt an Puncte zu gelangen, von denen aus Felddiebstähle leichter auszuführen seien, theils namentlich im Walde zum Zweck des Schlingenstellens und anderer Frevel. In einem großen Theil der Monarchie würde laut über die zunehmende Zügellosigkeit der Masse gerade nach dieser Richtung hin geklagt und auch zahlreiche landwirthschaftliche Vereine seien der Frage näher getreten, auf welche Weise diesem Unfug gesteuert werden könne. Der § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches reiche hier nicht mehr aus; denn abgesehen von dem Kostenaufwand sei es oft für den Eigenthümer geradezu unmöglich, seine Grundstücke mit Warnungszeichen — nebenbei ein beliebtes Object des Diebstahls — ausreichend zu umgeben. Eine Belästigung des anständigen Publicums sei keineswegs zu befürchten; kein vernünftiger Grundbesitzer werde hier rigoros vorgehen, und sollten selbst vereinzelte Fälle von Chicanen zu beklagen sein, so gebe eine bedauerliche Ausnahme immer noch keinen genügenden Grund, um ein allgemeines Bedürfniß unbefriedigt zu lassen. Endlich könne auch vom Rechtsstandpunct gegen den Antrag durchaus nichts eingewandt werden. Die Ausschließlichkeit des Eigenthums sei bisher unbestrittene Thatsache, und es bleibe einerseits ein Eingriff in dieses ausschließliche Eigenthumsrecht, wollte man anderen das Gehen, auch selbst über unbestellte Grundstücke, ohne Weiteres concediren, andererseits aber eine nicht zu rechtfertigende Härte gegen den Eigenthümer, wenn dieser den Frieden über seine Grundstücke nur durch kostspielige Warnungsmaßregeln zu erwirken im Stande sei". Aber das deutsche Volk will in seinem Rechte zum Spaziergang im freien Walde gar nicht abhängen von der Gnade des „vernünftigen Grundbesitzers", sondern sein uraltes Recht geschützt sehen auch gegen den unvernünftigen! Sehr richtig wurde in der Commission geltend gemacht, daß die Annahme des Antrages namentlich im Westen großen Unwillen hervorrufen müsse; man habe dort andere Anschauungen über das Betreten der Waldgrundstücke als im Osten und werde ein solches Verbot gar nicht verstehen. Endlich wurde auch im wissenschaftlichen Interesse die Ablehnung des Antrages gefordert; es wäre oft unmöglich, bei wissenschaftlichen

Excursionen, welche von oben herab vorgeschrieben seien, die Erlaubniß des Eigenthümers zum Betreten seiner Grundstücke vorher einzuholen, und es sei allzu hart, hiedurch ohne Weiteres straffällig zu werden. Allein die unerhörte Neuerung wurde trotzdem von der Commission mit 9 gegen 7 Stimmen beschlossen. Und nicht allein das Recht des freien Spazierganges wird das Volk in Westdeutschland nicht ohne tiefe und andauernde Erbitterung sich entreißen lassen, es will auch fortfahren dürfen, wilde Erdbeeren und Blaubeeren im Walde zu pflücken und auch ein grünes Blatt oder Zweiglein sich ins Knopfloch zu stecken zur Pfingstfreude. Kurz: der ganze Gesetzentwurf ist in abstract-juristischer Consequenz auf einem Begriffe des Waldeigenthums aufgebaut, das in solcher Schärfe dem deutschen Rechte ganz fremd ist. Der Vordersatz lautet: „Der Eigenthümer hat das Recht, über sein Eigenthum zu verfügen und jedem Anderen eine Verfügung darüber zu untersagen". Von diesem Satze ausgehend, gelangt man zu dem Schlusse, daß, wenn ein Mensch Eigenthümer eines Waldes ist, er allein das Recht hat, den Wald zu betreten, und jedem Anderen den Zutritt verweigern darf. Wer ohne Erlaubniß des Eigenthümers den Wald betritt, vergeht sich an der Majestät des Eigenthumsbegriffes, und schon darum ist er strafbar! Ob er dabei nebenher irgend einen Schaden verursacht, darauf kommt es nicht an. Dagegen hat, wie mit Recht in Erinnerung gebracht ist, der vor Kurzem verstorbene Oberforstmeister Bernhardt, dessen „Geschichte des Waldeigenthums und der Waldwirthschaft in Deutschland" zu einem der bedeutsamsten Beiträge zu unserer Culturgeschichte gehört, noch vor wenigen Jahren als Berichterstatter des Abgeordnetenhauses über das Holzdiebstahlsgesetz den Satz verfochten, — daß die Theilnahme an den idealen Genüssen, die der Wald bietet, an Waldeslust und Waldesluft, Jedem offen stehen müsse.

Mögen unsere östlichen Junker sich doch der Rechtsanalogieen von einem anderen Gebiete des agrarischen Rechts erinnern, des ihnen so sehr am Herzen liegenden Jagdrechts. Wie haben sie geschrieen, als 1848 dieses ihnen so liebe „Servitut" von den Aeckern der Bauern abgenommen wurde, und wie bald haben sie die Wiederherstellung erstrebt und — soweit der gesunde Kern des Rechts reicht — auch erlangt. Mögen sie die Einführung der Jagdscheine aus polizeilichen Sicherheitsgründen ableiten; die Schonzeiten und das Verbot an den Ackerbesitzer, das von seinen Früchten naschende Wild anderswie ohne Schießgewehr zu fangen, läßt sich nicht anders ableiten und vertheidigen, denn als Schutz der gesunden Jagdfreude. In den Grenzen einer verständigen Jagdordnung muß und kann der Bauer sich das gefallen lassen; aber dafür soll auch das Recht des Bauern und des Städters auf „Waldeslust und Waldesluft" geachtet und durch eine verständige „Waldordnung" geschützt werden. Wer unbefugt der ordentlichen Holzzucht wissentlich zu nahe tritt, die Pflänzlinge in den Saatkämpen beschädigt oder junge Tannen zu Christbäumchen stiehlt, soll streng und rasch bestraft werden; wer aber um Pfingsten durch den freien Gebirgswald, z. B. des Siebengebirges, schweift und etwa auf der Löwenburg einige Erdbeeren sammelt zur Bowle in den mitgebrachten Wein und ein Eichenlaub-Schleifchen sich um den Hut legt, der bedient sich nur eines von den Vätern ererbten Rechts, das eben so geschützt und verständig umgränzt werden soll wie das Jagdrecht der Väter für Junker und Honoratioren!

Noch hoffen wir, daß entweder die zweite Plenarberathung den vorgelegten Gesetzentwurf nach den oben beigebrachten Gesichtspunkten gänzlich umgestalten, oder aber, daß die dritte Lesung die Verwerfung beschließen wird mit der Bitte an die Regierung, einer der nächsten Sessionen einen besseren Entwurf vorzulegen. Stellt sich doch selbst der ultra-conservative „Reichsbote" in dieser Frage mit Freimuth den Plänen der conservativen Junkerpartei entgegen, indem er sagt, — ein solches Gesetz „entspreche vielleicht dem egalisirenden abstracten Liberalismus". Wir wollen darüber mit ihm nicht rechten, wenn er glaubt, durch diese Phrase auf seine Leute wirken zu können: er muß sie ja kennen.

Ich enthalte mich jeder Kritik über diesen Artikel — hätte überhaupt, wenn ich die Widersinnigkeiten und Hohlheiten aller der angeführten Preßartikel analysiren wollte, noch eine Reihe von Bogen extra zu füllen. Der Leser wird, wenn er die Freundlichkeit hat, mir durch den zweiten Abschnitt zu folgen, das sachlich Unwahre in denselben selbst als solches erkennen!

Hier kam es nur darauf an, die Art und Zeit der Entwickelung der Agitation mit der der Entstehung des Gesetzentwurfs zu vergleichen, um daraus jetzt zu erweisen, wie diese ganze Agitation sich lediglich darauf zurückführt, daß verschiedene

politische Parteien, nach dem Vorgange eines Centrumsredners, diesen Entwurf als ein geeignetes Mittel für ihre Parteizwecke auszubeuten für angemessen hielten.

III. Was ergiebt sich hiernach als die eigentliche Tendenz der Agitation?

Mustern wir zur Beantwortung nur die ersten Ausführungen, welche von der hessischen Provinzialpresse, insbesondere der von Dr. F. R. Oetker herausgegebenen „Hessischen Morgenzeitung" gebracht sind, so wird dem Eröffnungsartikel d. d. Kassel, 17. November (vgl. oben S. 3) zunächst im „Hinblick auf die Eigenartigkeit unseres waldbedeckten Regierungsbezirks (Hessen-Nassau) tief beklagt, daß unter den in die Commission zur Vorberathung des fraglichen Gesetzes gewählten Mitgliedern sich kein hessischer Abgeordneter finde". (Nun, die sogenannte Kirchthumspolitik ist bei der stark egoistisch veranlagten Natur des Menschen bekanntlich ein häufig schwer zu vermeidendes Uebel; daß man sie aber so offenkundig zum Panier erhebt, ist im gegebenen Falle geradezu komisch. Wenn aus allen waldbedeckten, resp. waldreichen Regierungsbezirken oder besser Wahlkreisen Mitglieder in die Commission für diese Vorlage entsendet werden sollten, so müßte dieselbe überschläglich $^1/_4$ bis $^1/_5$ sämmtlicher Abgeordneten zählen!)

Dann concentrirt sich schon dieser erste Artikel wie die meisten folgenden zunächst und besonders auf den bereits durch die Verhandlungen, betreffend das Forstdiebstahlsgesetz, über Gebühr berühmt gewordenen Kräuter-, Beeren- und Pilze-Paragraphen (§ 41 der Vorlage), natürlich ohne ihn zunächst wörtlich zu citiren, die Sache vielmehr behandelnd, als werde durch denselben ganz generell, im Staats-, Gemeinde-, Marken-, wie im Privatwalde die Gewinnung dieser „secundären Waldprodukte" verboten, ihre Nutzung unmöglich gemacht; was dann selbstredend nicht nur den „armen Mann" — welcher stets implicite als der Vertreter einer Kaste behandelt wird, aus der Niemand heraus kann und die den übrigen Menschenkasten unsers Vaterlandes streng abgesondert gegenübersteht — sondern auch die Hausfrau des Wohlhabenden und weiterhin diesen selbst mit gerechter Entrüstung erfüllen muß, weil ja nun keine Preißelbeeren mehr eingemacht, keine Heidelbeerkuchen für die Kinder mehr gebacken werden können, sobald dieses drakonische Gesetz in Kraft getreten ist. Es wird verwiesen auf das „Richtige", was in dieser Beziehung der Abgeordnete Reichensperger-Olpe ausgeführt habe.

Dieser Abgeordnete hat nach dem der „Hessischen Zeitung" vorliegenden stenographischen Berichte seine fragliche Rede wörtlich eingeleitet mit dem Satze:

> „Ich finde noch bedenklicher den § 41, der mit derselben Strafe den bedroht, der Kräuter, Beeren und Pilze im Walde oder auf dem Felde sammelt."

Muß nicht Jeder, der dieses liest, ohne den Wortlaut der Vorlage zu vergleichen — und letzteren haben ja nur die Herren Abgeordneten in Händen — glauben, die rigoröse preußische Regierung wolle nun das Einsammeln dieser Objecte, das Pflücken einiger Erd- und Heidelbeeren durch den „harmlosen Wanderer ꝛc.", absolut und generell inhibiren? Wie wichtig muß es da erscheinen, daß auch ein hervorragender Führer des Centrums solchem sinnlosen Beginnen energisch entgegentritt, wie eclatant wird hierdurch bewiesen, daß auch und so-

gar das Centrum, — mit dem ja sonst die Liberalen wenig sympathisiren, — Sinn und Gefühl für das Bedürfniß, das „Recht" des „armen Mannes" hat, sich von Beeren, Pilzen, Heuschrecken und wildem Honig zu nähren, während nur der Regierung und allenfalls den „Agrariern" und einigen am „starren, abstracten, römischen Eigenthumsbegriff festhaltenden und diesen „im Widerstreit mit allem Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes" sogar auf „den Wald" ausdehnenden Juristen das Verständniß hierfür vollständig fehlt. — —

Vergleicht man weiter die unter II dargelegte Entwickelungsgeschichte des Gesetzentwurfs mit der der Agitation, so ergiebt sich sofort und zweifellos, daß bis Mitte November 1879 Niemand daran gedacht hat, diese seit zwei Jahren den gesetzgebenden Körperschaften vorliegende Materie für politische Parteizwecke auszubeuten, daß vielmehr gerade diejenigen Parteien, welche jetzt gegen den Entwurf anzukämpfen für gut finden, früher mit demselben im Princip ganz einverstanden waren.

Da überhaupt fast alle Bestimmungen des Entwurfs, auch die vorzugsweise angegriffenen, nach der Feldpolizeiordnung, älteren Provincialgesetzen oder neueren, gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Polizeiverwaltung von 1850 erlassenen Regierungs-Forst-Polizei-Verordnungen in ausgedehnten Theilen der Monarchie schon jetzt und seit langer Zeit zu Recht bestehen — ohne daß jemals der harmlose Wanderer, der bescheidene Beerensucher, der sich an Gottes freier Natur erfrischende Städter oder gar der im Dienste der Wissenschaft thätige Botaniker 2c. 2c. damit belästigt worden wäre — so repräsentirt derselbe ja wesentlich nur eine einheitliche Codificirung und Generalisirung derjenigen dieser Bestimmungen, welche sich in größereren Gebieten der Monarchie bewährt haben, und welche, wenn man einmal eine solche einheitliche Codificirung anstrebt, nicht fortbleiben dürfen, soweit sie auch nur für irgend einen Theil dieses Rechtsgebietes erfahrungsgemäß nöthig erscheinen. Nun kann man freilich darüber sehr verschiedener Meinung sein, ob es überhaupt nothwendig und zweckmäßig, ja selbst juristisch zuläßig war, alle diese casuistischen, sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen und resp. in verjüngter und verallgemeinerter Gestalt in diesem und dem Forstdiebstahlsgesetz wieder aufleben zu lassen, besonders soweit sie logisch durch gewisse Bestimmungen des Preußischen, später Norddeutschen, endlich Reichs-Strafgesetzbuches nach dem **Wesen** ihrer Strafbarkeit auf zwei gemeinschaftliche Nenner gebracht waren: **Entwendung** und **Beschädigung** fremder Vermögensobjecte. Aber diese Frage mußten sich zur Zeit der **ersten Einbringung** beider Entwürfe Regierung, Landtag und Tagespresse vorlegen. Ich meinestheils habe damals a. a. O. diese Frage verneint, und verneine sie auch heute nach meiner innersten Ueberzeugung und mit Gründen, die bislang meines Wissens nicht widerlegt sind. Abgesehen aber von dieser meiner, soweit mir bekannt, völlig vereinzelt gebliebenen Stimme wurden beide Entwürfe damals und bis vor vier Wochen von Landtag und Land mit größter Befriedigung aufgenommen und besprochen. Insbesondere hat keine **Partei** als solche auch nur einen Anlauf genommen, gegen diese Vorlagen, die lediglich den Schutz des Eigenthums bezwecken, in principielle Opposition zu treten.

Und mit Recht! Denn alle Parteien, etwa mit Ausnahme der Socialdemokraten, die im Augenblick im preußischen Landtage wenigstens nicht in Betracht kommen, zählen ja doch Besitzende und Nichtbesitzende — auch der Grundbesitz ist in allen vertreten, wie denn ja auch Jeder in jedem Augenblick Grundbesitz erwerben und veräußern kann — und alle müssen darüber einig sein

und sind im Wesentlichen darüber einig, daß ein möglichst vollständiger gesetzlicher Schutz des rechtlich erworbenen Eigenthums so ziemlich die wichtigste Aufgabe des Staates, weil die festeste Grundlage unserer ganzen bestehenden gesellschaftlichen Ordnung ist. Die Einhaltung resp. Festigung dieser Grundlage, selbst für einen scheinbar unwichtigen Fall, erschweren oder vereiteln, heißt das Princip, auf welchem unsere gesellschaftliche Ordnung beruht, durchlöchern wollen!

In diesem Sinne hatten also die sog. officiösen Preßorgane durchaus nicht so unrecht, wenn sie (vgl. oben S. 20 u. 21) andeuteten, daß die in Kassel in Scene gesetzte Agitation „vielfach geradezu an die socialistische Kampfweise erinnere“ resp. eine „offenbar der Socialdemokratie verwandte gemeingefährliche Tendenz zu Tage treten lasse“.*)

Allgemeine, selbstverständliche Volksrechte auf die Mitbenutzung fremden Grundeigenthums proclamiren, die Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit desselben mit der — in concreto stets unbewiesenen und unbeweisbaren — Behauptung angreifen wollen, daß dieses Eigenthum ja vor Jahrhunderten durch Gewaltacte ꝛc. in den Besitz der damaligen Ureigenthümer übergegangen sei — ist denn das nicht lediglich eine — dem Nichtgrundbesitzer freilich harmlos scheinende — Variation des Haupt- und Kernsatzes der Socialdemokratie, des „Eigenthum ist Diebstahl“?

Beiläufig muß ich hier darauf aufmerksam machen, daß Seitens der Oppositionspresse und auch seitens einiger Abgeordneten diese Aeußerungen der sog. „officiösen“ Zeitungen in sehr veränderter Fassung wiedergegeben sind.

Herr Dr. Meyer (Breslau) behauptet z. B. (S. 650, Sp. 2 des stenogr. Berichts) wörtlich: „Diejenigen Hessen, die gegen den Gesetzentwurf agitiren, würden als Socialdemokraten denuncirt“, seine „Fractionsgenossen“ aus der Provinz Hessen würden „als Socialdemokraten bezeichnet““.

Nun, ich meine, es wäre doch zweierlei, die Kampfweise zu vergleichen, von einer gemeingefährlichen „verwandten“ Tendenz zu sprechen und Jemanden „als“ Socialdemokraten zu bezeichnen, zu denunziren!

Uebrigens bin ich aber selbst der Ansicht, daß die Kasseler Agitation, wenn man ihr Herzen und Nieren prüft, es so schlimm eigentlich nicht gemeint hat. Denn die Erreger derselben sind ja sämmtlich wohlhabende, in der Stadt wohnende Herren und persönlich nicht im Geringsten beim Beerensammeln ꝛc. interessirt — sie leben nicht davon! Es handelte sich vielmehr nur um ein billiges Mittel, sich und die Partei populär zu machen, um das bekannte Mittel, als Vertheidiger unterdrückter Volksrechte, als Beglücker der Armen aufzutreten. Der Besitzer, d. h. nur der ländliche, vor Allem der in gerader Linie aus dem Raubritterthum abstammende Waldbesitzer — nicht der Couponsschneider in der Stadt — sollte dem unterdrückten Armen gegenüber als derjenige hingestellt werden, dessen angemaßte Eigenthumsrechte wenigstens um ein kleines Fetzchen noch im äußersten Moment beschnitten werden mußten, oder — noch besser — der jetzt eben im Begriffe stehe, mittels dieses Gesetzes versuche, sich Rechte anzumaßen, die er bisher gar nicht gehabt habe.

„Dem junkerlichen Uebermuth müssen die Krallen gestutzt werden“ — deutlicher, als es durch diese Metapher die „Köln. Z.“ gethan hat, konnte

*) Die letztere Fassung soll die „Nordd. Allg. Z.“ gebraucht haben. Ich habe sie nicht gelesen.

die Tendenz der Agitation auch von ihren entschiedensten Gegnern nicht illustrirt werden!

Wahrlich, diese ganze Agitation gegen den Rural-Polizeigesetz-Entwurf ist Nichts, wie ein Hetzen der Besitzlosen gegen gewisse Besitzende, um erstere für die Partei und somit für die nächste Wahl zu gewinnen, unterstützt von der Sentimentalität manches gebildeten, aber den thatsächlichen Zuständen des Landlebens und der Boden-Production i. d. R. völlig fremd gegenüberstehenden Städters, und durchgeführt mit Hülfe einer „rechtshistorisch begründet" scheinenden vollständigen Verdrehung des Eigenthums-, des Vermögensbegriffs für den einen Fall, daß dieses Eigenthum, dieses Vermögen in der Form von Grundstücken angelegt ist, zumal wenn solche mit Holz bepflanzt oder bewachsen sind!

Zweiter Abschnitt.

Untersuchungen über die innere Berechtigung der Agitation gegen den preußischen Feld- und Forst-Polizeigesetz-Entwurf.

Nachdem ich im ersten Abschnitt aus der Entstehung des Entwurfs und der Entwickelung der Agitation gegen denselben gezeigt habe, daß die letztere wesentlich auf politische Motive zurückzuführen ist, einer politischen Tendenz ihr Dasein und ihren Erfolg verdankt, stelle ich mir in diesem zweiten die Aufgabe, zu untersuchen, ob und inwieweit etwa gleichwohl dieser Agitation eine innere sachliche Berechtigung zuzuerkennen ist. Es wäre ja immerhin möglich, daß diese Verarbeitung der Sache durch das politische Parteigetriebe gewisse früher latent gebliebene Seiten derselben zu Tage gefördert hätte, durch deren Würdigung eine so plötzliche Umwandlung der sog. „öffentlichen Meinung", wie wir sie betreffs des Entwurfs haben hervortreten sehen, völlig gerechtfertigt erschiene.

Zu diesem Behufe werde ich jetzt einzeln die folgenden Fragen erörtern:

I. Inwieweit statuirt der Entwurf betreffs der von der Agitation vorzugsweise betonten Punkte wirklich neue Strafbestimmungen? Und zwar
   a) Betreffs des Kräuter-, Beeren- und Pilze-Sammelns (§ 41. 2).
   b) Betreffs des Abbrechens von Zweigen und Abpflückens von Laub (§ 24. 2).
   c) Betreffs des Betretens fremder Grundstücke und resp. des Verbleibens auf solchen gegen den Willen des Eigenthümers (§ 9 u. 10).

II. Haben die mit den bezüglichen des Entwurfs congruenten Strafbestimmungen in den Landestheilen, wo sie seit lange zu Recht bestehen, irgendwie Klagen über chicanöse Anwendung veranlaßt?

III. Können Straf- und Polizeibestimmungen überhaupt und insbesondere bei ihrer neuen Einführung wirklich bestehende, also auch gewohnheitsrechtlich anzuerkennende bürgerliche Rechtsverhältnisse alteriren?

IV. Findet die Annahme eines selbstverständlichen „Rechts jedes Deutschen" zur Betretung resp. Mitbenutzung von Erzeugnissen **fremder** Grundstücke in der civilen Gesetzgebung auch

nur eines Theils von Preußen irgend eine reelle Basis oder läßt sich die Existenz eines **solchen allgemeinen** Rechts historisch oder observanzmäßig nachweisen?

V. Kann ein solches Recht auch nur betreffs der Instituten, Gemeinden oder dem Staate gehörigen Wälder als selbstverständlich angenommen resp. zugegeben werden?

VI. Erscheint somit die Agitation im Allgemeinen oder auch nur für irgend einen Landestheil innerlich berechtigt?

I. Inwieweit statuirt der Entwurf betreffs der von der Agitation vorzugsweise betonten Punkte wirklich neue Strafbestimmungen? Und zwar:

a. Betreffs des Kräuter-, Beeren- und Pilzesammelns (§ 41. 2).

Betrachten wir die Entstehungsgeschichte des berühmten Kräuter-, Beeren- und Pilze-Paragraphen im Entwurf, so **war**, wie schon der Herr Minister für Landwirthschaft bei den Berathungen des Hauses betont hat, das nicht auf ein nachweisbares Recht sich gründende Sammeln dieser Producte im fremden Walde im ganzen Geltungsbereiche des früheren Preußischen Holzdiebstahlsgesetzes von 1852 durch dieses [dann aber außerdem noch durch einige Dutzende von den 130 in Anlage B des Entwurfs genannten, im Augenblick noch zu Recht bestehenden localen Forstpolizei-Gesetzen und -Verordnungen] in den neuen Provinzen wenigstens durch Einführung des Holzdiebstahlsgesetzes, also seit 1867, bereits verboten.

In Betreff der Kräuter folgt dies daraus, daß dieselben im § 2 als „Waldprodukte“ im Sinne des Gesetzes ausdrücklich aufgeführt sind; in Betreff der Beeren und Pilze folgt es aus der unumschränkten Anwendung des Ausdrucks „Waldprodukte“ im § 2 in Verbindung mit der Thatsache, daß bei der Berathung des HDG. v. 2. Juni 1852 in der ersten wie in der zweiten Kammer die Auffassung, es sollten mit dem Ausdrucke „Waldprodukte“ im § 2 auch Waldfrüchte, z. B. Beeren, begriffen sein, ausdrücklich zur Geltung gebracht worden ist. (Erste Kammer 1851. II. Legislatur-, Zweite Sitzungsperiode, Drucksache 81. S. 3. — StB. Erste Kammer 1851/52. I. S. 233. — St.B. Zweite Kammer 1851/52. III. S. 1479.) Das jetzige H.D.-Gesetz hat die Auffassung des HDG. v. 2. Juni 1852 verworfen und die Bestrafung des unbefugten Sammels von Kräutern, Beeren und Pilzen den Forstpolizeigesetzen überlassen. Historisch ist dabei Folgendes zu bemerken: Die Regierungsvorlage wollte die Entwendung von Kräutern (vgl. § 1. Nr. 4.) als Forstdiebstahl gestraft wissen. In Betreff der Beeren und Pilze enthielt sie sich einer ausdrücklichen Vorschrift; dagegen brachte der gleichzeitig von der Regierung vorgelegte Entwurf eines Feld- und Forstpolizeigesetzes im § 39. Nr. 2. eine Vorschrift dahin (Herrenhaus-Sitzungsperiode 1877. II. Drucksache 13):

Mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken

2. dem Verbote des Waldeigenthümers zuwider Waldbeeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt.

Das Herrenhaus, in welchem die Regierungsvorlage zunächst zur Berathung gelangte, strich im Feld- und Forstpolizeigesetze die Nr. 2 des § 39 und kehrte im FPG. zu dem Standpunkte des HDG. v. 2. Juni 52 zurück, wobei es für zweckmäßig erachtete, die Beeren und Pilze neben den anderen Beispielen von Waldprodukten in der Nr. 4. des § 1. ausdrücklich zu nennen. (HKB. S. 3 StB. S. 54—61.) Das Abgeordnetenhaus wiederum strich in der Nr. 4 des § 1. DFDG. nicht nur die Worte „Beeren und Pilzen", sondern auch das Wort „Kräutern" und fügte den Zusatz an, wonach das unbefugte Sammeln dieser Waldprodukte nur aus forstpolizeilichem Gesichtspunkte (nicht aus dem Gesichtspunkte des Forstdiebstahls) zu strafen ist. Unter Kräutern verstand man hierbei nur die zum Genusse für Menschen, namentlich die zu medicinischen Zwecken verwerthbaren, nicht aber die Futterkräuter; letztere wollte man unter den Gattungsbegriff „Gras" subsumirt wissen. (AKB. S. 6.) Vom Herrenhause wurde demnächst durch eine en-bloc-Annahme der Beschließung des Abgeordnetenhauses auch die Nr. 4 des § 1. in der Fassung und mit dem Zusatze des Abgeordnetenhauses genehmigt. (HStB. S. 393.) (G. Oehlschläger, F.-D.-G.)

Der Beeren- und Pilzparagraph ist also bereits implicite, im Princip, von dem früheren, von einer **liberalen** Majorität beherrschten Abgeordnetenhause als rechtlich nothwendig anerkannt, indem dasselbe das letzte Alinea in § 1 des neuen Forstdiebstahlsgesetzes, welches da lautet:

„Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen",

mit dem ganzen Gesetz votirt hat. Man hat viel und meines Erachtens recht unnöthig in den Commissions- wie Plenarsitzungen darüber debattirt, ob die Beeren und Pilze in dem Forstdiebstahls- oder Forstpolizeientwurf passender behandelt würden — aber die damalige liberale **Majorität** hat es doch offenbar nicht für correct befunden, aus der bedingungslosen Freigebung der Beeren und Pilze eine liberale Parteisache zu machen, und etwa ein Alinea dem § 1 des Forstdiebgesetzes anzuhängen, lautend:

„Das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen auf fremdem Grund und Boden ist erlaubt" oder ist „ein Recht des armen Mannes" 2c. 2c.

Das zu verlangen war einer liberalen **Minorität** vorbehalten! Niemand kann dies mehr bedauern als Schreiber Dieses, der immerhin in vielen, wenn auch nicht gerade in allen Punkten sehr liberale Anschauungen hegt!

Das Abgeordneten-Haus selbst ist es also gewesen, welches den Beeren- und Pilze-Paragraphen in den Polizei-Gesetzentwurf gebracht hat. Denn die Aufnahme desselben war ja nur eine nothwendige Consequenz der Annahme der letzten Aliena im § 1 des Forstdiebstahlgesetzes.

Sowohl der vorjährige (1. Abänderung) Entwurf (§ 40) als der gegenwärtige (2. Abänderung) (§ 41) enthalten daher diese Bestimmung in gleichlautender Fassung. Die vorjährige Kommission des Abgeordnetenhauses acceptirte diese Fassung mit dem Zusatz in Nr. 2

„erlassenen Polizeiverordnungen zuwider".

Zu dem vorliegenden § 41 und zwar zu Nr. 2 wurden nun, theils in erster, theils in zweiter Lesung, folgende Anträge gestellt:

1. auf völlige Streichung,
2. den Eingang der Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„in den Waldungen des Staates, der Gemeinden, Interessenten und Märkerschaften und in denjenigen Privatwaldungen, welche mit Berechtigungen auf Holzbezug Seitens der Gemeinden belastet sind oder

waren, entgegen den polizeilichen Anordnungen, in den übrigen Privatwaldungen gegen das Verbot des Waldeigenthümers — Kräuter, Beeren oder Pilze" ꝛc.

und am Schluß des § 41 hinzuzusetzen:

„Auf diejenigen Waldungen, in welchen das Sammeln von Beeren, Pilzen und Kräutern Gegenstand einer Gerechtsame ist oder war, wird durch vorstehende Bestimmung an dem bestehenden Rechtszustande nichts geändert".

3. am Eingang der Nr. 2 die Worte einzufügen:

„erlassenen Polizeiverordnungen zuwider"

4. anstatt „ohne Erlaubniß" zu setzen:

„gegen das Verbot"

5. am Schluß des Paragraphen hinzuzusetzen:

„Die Verfolgung in den Fällen der Nr. 2 tritt nur auf Antrag ein".

Die Motivirung des Antrages ad 1 stützte sich im Wesentlichen auf den Hinweis, daß es eine Härte involvire und namentlich in ärmeren Gegenden sehr übel empfunden werden würde, wollte man das Sammeln von Beeren und Pilzen bestrafen, die man im Laufe der Zeit — ob mit Recht oder Unrecht möge dahingestellt bleiben — als ein res communis omnium anzusehen sich gewöhnt habe, und die der Eigenthümer des Grundstücks in der Regel nicht beanspruche, weil das Sammeln mehr kosten, als Vortheil bringen würde; auch hob man hervor, daß unter denjenigen Waldprodukten, deren Entwendung als Forstdiebstahl bestraft werde, nach der bisherigen gerichtlichen Praxis in mehreren Landestheilen die Beeren und Pilze nicht mit einbegriffen worden seien.*)

Der Antrag ad 2, im Allgemeinen mit den oben erwähnten Gründen motivirt, bezweckte im Speciellen eine Berücksichtigung der ganz eigenartigen hessischen Verhältnisse. Hier erscheine das Beerensammeln als Recht des gemeinen Gebrauches am Walde und bestehe im Bewußtsein der Bevölkerung als Rest eines öffentlichen Rechtes fort. Von diesem gemeinen Gebrauch aber würden nicht nur die Wälder mit öffentlichem Charakter, sondern auch diejenigen Privatwälder betroffen, welche mit Gemeindenutzungen belastet seien oder ehedem waren. In diesen, wie in jenen öffentlichen Wäldern sollen allein polizeiliche Anordnung die Nutzungen der erwähnten Art beseitigen können, während die Besitzer reinen Privatwaldes denselben durch eigenes Verbot zu schließen nicht gehindert werden sollten.

Nach sehr eingehender Diskussion gelangte die Kommission zu dem Resultate, den Antrag ad 1 mit 14 gegen 5, den Antrag ad 2 mit 16 gegen 5 Stimmen abzulehnen und zwar auf Grund folgender Erwägungen.

Ganz abgesehen von der Thatsache, daß nach den Beschlüssen des Herrenhauses das unbefugte Sammeln von Beeren und Pilzen nach wie vor als Diebstahl bestraft werden sollte, darf als unwiderlegbar gelten, daß das Recht auf die erwähnten Waldnutzungen überall a priori dem Waldeigenthümer zustehe; daran könne auch eine abweichende Volksanschauung nichts ändern, und wenn es eine volksthümliche Sitte, oder vielmehr Unsitte geworden sei, sich fremdes Eigenthum anzueignen, so habe die Gesetzgebung um so mehr die Pflicht,

*) Warum? Wohl weil man Polizei-Verordnungen hatte, welche die Strafbarkeit ausdrücklich aussprachen. Und dann beweist die Praxis eines vereinzelten Kreisrichters doch Nichts!

dem Eigenthümer da Schutz zu gewähren, wo er sein Eigenthum nicht freigeben will; sei es, daß er die Beeren und Pilze selbst zu nutzen beabsichtigt, sei es, daß er, um Unfug im Walde zu verhüten, die Erlaubniß zum Sammeln nur bestimmten Personen ertheilen zu sollen glaubt. Eine billige Rücksicht auf die ärmeren Schichten der Bevölkerung dürfe wie bisher, so auch ferner erwartet werden.

Es handle sich hier auch nicht um eine Specialgesetzgebung für Hessen, und die Aufnahme der ad 2 beantragten Vorschrift würde schon ihrem Wortlaut nach für andere Landestheile nicht unwesentliche Verwickelungen im Gefolge haben, während sie nebenbei — wie der Commissarius des Justizministeriums ausführte — auch vom rechtlichen Standpunkt bedenklich erscheine.

Geneigter war man zur Annahme der Anträge ad 3, 4, 5. Durch den Umstand, daß man die Strafbarkeit des unbefugten Sammelns jener Waldprodukte im Allgemeinen von erlassenen Polizeiverordnungen abhängig mache, trage man landschaftlichen Bedürfnissen und Eigenthümlichkeiten gebührend Rechnung; dadurch, daß im Speciellen nur ein ausdrückliches Verbot des Eigenthümers die Strafbarkeit jener Handlungen bedinge, schaffe man nicht nur für die Sammler, sondern ebenso für den Waldbesitzer eine Erleichterung (!?) und endlich werde durch den mildernden Zusatz:

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein"

die Möglichkeit*) gewährt, bisherige Gewohnheiten in der schonendsten Weise zu respectiren.

Weitere Milderungen eintreten zu lassen, sei kaum angängig, wenn man nicht den ganzen Paragraphen unwirksam machen wolle.

Nebst diesen Zusätzen in Nr. 2 wurde § 41 mit 16 gegeg 5 Stimmen angenommen.

In der Fassung der jetzigen 21ger Commission lautete daher der Paragraph:

> Wer auf Forstgrundstücken **erlassenen Polizeiverordnungen zuwider oder gegen das Verbot****) des Waldeigenthümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 M. bestraft. **Die Verfolgung in den Fällen der Nummer 2 tritt nur auf Antrag ein.**

Ich halte diese Amendirung nicht für eine glückliche. Schon bei der ersten Plenarberathung äußerte der Herr Minister Dr. Lucius sehr treffend etwa Folgendes über die Aufnahme eines ähnlichen Zusatzes durch die vorjährige Commission:

> „Die bemängelten Bestimmungen über die Beeren und Pilze befanden sich früher in dem Forstdiebstahlsgesetz. Das Abgeordnetenhaus nahm sie im vergangenen Jahr in diesen Entwurf mit auf, allerdings mit der Einschränkung, daß Jemand nur dann strafbar sein solle, wenn er zuwider den polizeilichen Bestimmungen eine derartige Handlung begeht. In dem gegenwärtigen Gesetzentwurf sind diese Worte nicht aufgenommen, weil man von der Ansicht ausging, daß es doch nicht ohne Bedenken sei, die Ausübung des Privateigenthumsrechts abhängig zu machen von polizeilichen Bestimmungen. M. H., wenn wir einerseits den Waldbesitzer in der Ausnutzung seines Eigenthums beschränken, wenn

---

*) Die ist doch wahrlich auch so gewährt.
**) Das fett Gedruckte ist Zusatz der Commission.

wir ihm eine Reihe von Zwangsverpflichtungen auferlegen, durch Wiederaufschonung den allgemeinen Landesinteressen, den Culturinteressen zu dienen, so sind wir ganz gewiß auf der andern Seite auch verpflichtet, ihn in seinem Eigenthum, so weit es irgend möglich ist, zu schützen (sehr wahr!); ihm dagegen eine derartige Zwangsverpflichtung aufzuerlegen, das ist doch ohne allen Vorgang. Auch ist zu bedenken, daß dann ja das Eigenthum nur so weit geschützt wäre, wie es den betreffenden Polizeibehörden genehm wäre, eine derartige Verfügung zu erlassen."

Mit Rücksicht hierauf wohl ist von der jetzigen Commission der Zusatz: „oder gegen das Verbot des Waldeigenthümers" eingeführt.

Ich meinestheils möchte mir auch hiergegen zu bemerken erlauben, daß es doch unmöglich im Princip Sache des Eigenthümers sein kann, gegen Alle, welche sich möglicherweise Eingriffe in sein Eigenthumsrecht erlauben können, besondere Verbote zu erlassen.

Ferner sind ja alle Forst- und Feld-Rügesachen, wie a. a. O. ausgeführt wird, thatsächlich Antragsdelicte — man wolle doch aus der Praxis nur einen Fall nachweisen, in welchem Holz- und Felddiebstähle zur Cognition der Gerichte gekommen wären, ohne den Willen des Grundeigenthümers resp. seines Vertreters oder Bevollmächtigten!! — —

Ich resumire also, daß das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers im größten Theil des preußischen Staates bereits seit 1852, für den ganzen Umfang der Monarchie seit 1867 verboten **war**, da der § 2 des durch kgl. Verordnung vom 25. Juni 1867 auch für Hessen-Nassau und Hannover eingeführten früheren Holzdiebstahlgesetzes vom 2. Juni 1852

> „dem Holzdiebstahl wird gleichgeachtet der Diebstahl an Waldprodukten anderer Art, welche sich in Forsten oder auf anderen hauptsächlich zur Holzzucht bestimmten Grundstücken befinden und nicht bereits eingesammelt sind"

durchaus keine Ausnahme betreffs der Beeren und Pilze statuirt; und die Waldproducten-Natur dieser Objecte hoffentlich Niemand in Frage stellen wird. —

Wenn übrigens nach einem Rescript des Ministers des Königlichen Hauses vom 18. Mai 1840 (Verw.-Min.-Blatt Seite 424) die Erd-, Heidel-, Preißel- und Wachholderbeeren und die Schwämme — mit Ausnahme des Feuerschwamms und der Trüffeln — nicht zu den Waldproducten im Sinne des Holzdiebstahlgesetzes gerechnet werden sollten, so wird und hat Niemand diesem Rescript eines Ministers des Königlichen Hauses Gesetzeskraft beigelegt. Seine Existenz ist vielmehr nur ein eclatanter Beweis dafür, wie schon zu jener Zeit — und heute ist es ja nicht anders — in den Kron- (und Staats-)Forsten in dieser Beziehung möglichst milde Praxis vorgeschrieben und geübt wurde. Denn da, wie erwähnt, alle Forst-Rügesachen thatsächlich Antragsdelicte sind, auch ohne daß das Gesetz dies ausdrücklich ausdrücklich ausspricht, so gelangen sie, wenn und so weit der Eigenthümer — in diesem Falle der Minister als Vertreter des Eigenthümers — es nicht will, thatsächlich nie oder fast nie zur Cognition des Richters resp. Bestrafung.

Wenn sonach der damalige Minister des Königlichen Hauses die unbefugte Entnahme von Beeren ꝛc. seitens des ausübenden Königlichen Forstschutzpersonals nicht als Forstdiebstahl denuncirt wissen wollte, so konnte und wollte der damit Nichts weniger als das neuerdings erfundene generelle „Recht des armen

Mannes" statuiren. Fast überall ist vielmehr, insbesondere auch in den Staatsforsten diese Nutzung gewissermaßen nur von Fall zu Fall erlaubt, an die Lösung von Legitimationsscheinen — je nach Umständen — ohne oder gegen ein ganz geringes Entgelt — geknüpft und hierdurch die Möglichkeit, das Recht festgehalten, in den Fällen, wo überwiegende, directe oder indirecte Nachtheile hervortraten, durch solche Legitimationsscheine resp. ihre Verweigerung, die Ausübung für gewisse Personen, Zeiten, Forstorte auszuschließen. Und dieses zum Theil im eigenen Interesse der beerensuchenden Bevölkerung. Das Sammeln der Preißelbeeren z. B., welche in der Regel das werthvollste Object bilden, wird in vielen Staats- und Communal*)-Forsten erst dann erlaubt, wenn die überwiegende Menge derselben reif ist, und zwar für den Hausbedarf gegen unentgeltliche, notorischen Händlern gegen etwa 1 Mark kostende Scheine.

Im Uebrigen hat die gerichtliche Praxis, wenn und wo bezügliche Strafanträge seitens des Waldbesitzers resp. seines Forstpersonals gestellt wurden — solche wurden aber ohne triftigen Grund der Regel nach nicht gestellt, wenn auch in ganz einzelnen Fällen hier wie bei jeder Handhabung der Polizei, überhaupt bei allen, auch den besten menschlichen Einrichtungen, eine mißbräuchliche Chicane vorkommen kann**), — die Strafbarkeit der unbefugten Beerenentnehmer aus fremdem Walde und resp. ihre Bestrafung nach dem Holzdiebstahlsgesetz m. W. nie in Frage gestellt; während für die Kgl. Forsten, in welchen das oben erwähnte Min.-Rescr. zu beachten war, überall die Provinzial- und Regierungs-Forstpolizeiverordnungen das Mittel boten, Diejenigen zur Strafe zu ziehen, welche in einer von der Forstbehörde als nachtheilig zu erachtenden Weise, resp. ohne die verlangte Legitimation die Nutzung ausübten.

Bevor ich nun von dem berühmten Paragraphen 41 Abschied nehme, gestatte ich mir noch, meinen persönlichen Gefühlen über denselben Ausdruck zu geben.

Ich bedauere, ganz aufrichtig gesagt, mit der Existenz von etwa neun Zehnteln der sonstigen Paragraphen des fraglichen Entwurfs, wie des ganzen bereits zu Recht bestehenden Forstdiebstahls-Gesetzes auch die dieses Paragraphen, ja ich bedauere sie mehr, weil sie bei der Berathung beider Entwürfe hundertmal mehr Staub aufgewirbelt hat, als diese ganze Angelegenheit verdient und durch ungebührliche Inanspruchnahme der Diskussion die Aufmerksamkeit von einer ruhigen, ernsten Prüfung der essentiellen Rechtsfragen wie der für die Landeskultur wirklich hochbedeutsamen Punkte abgelenkt hat und immer wieder ablenkt. Ich würde, nachdem die casuistische gesetzliche Regelung der ganzen Materie mit dem Zustandekommen des Forstdiebstahls-Gesetzes für einen vorläufigen, — hoffentlich nicht zu langen — Zeitraum fast unvermeidlich geworden, wenn ich zu sagen hätte, unbedenklich für Streichung des ganzen Paragraphen sein, lediglich um diesen Zankapfel vorläufig zu beseitigen, und die Prüfung und Diskussion des Entwurfes in fruchtbarere Bahnen zu lenken. Wahrlich nicht für die Aufrechthaltung dieser in 99 Procent der concreten Fälle ganz, und in den übrigen fast gleichgültigen Bestimmung an sich habe ich hier plaidirt, sondern nur gegen die Art, die Tendenz,

*) z. B. in der Stadtforst von Wolgast.

**) Die dann aber in diesem äußersten Falle den Betroffenen nur um eine Mark straft! Denn über das Minimalstrafmaß wird doch der Richter in solchen Fällen sicher nicht hinausgehen! Glücklich der, welchem im Leben kein größeres Pech passirt!

mit welcher man von ultramontaner, partikularistischer und liberaler Seite an diesem Punkt den Hebel ansetzte, um gegen ein lediglich den Schutz des Eigenthums bezweckendes Gesetz Opposition zu machen und Kapital für die Partei resp. gegen die jetzige Regierung zu schlagen.

b. Betreffs des Abbrechens von Zweigen und Abpflückens von Laub (§ 42. 2).

Was nun weiter das Abbrechen von Zweigen und Abpflücken von Laub von Zweigen betrifft, über welches sich die „Kölnische Zeitung" vom 15. Dezbr. (Nr. 347 II.) in ihrem Leitartikel „Das Eigenthum am deutschen Walde" so sehr ereifert, so müßten die Gelehrten des Rheinischen Blattes doch wissen, daß die Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 in Westfalen wie im größten Theil der Monarchie schon seit ihrem Erlaß, in der Rheinprovinz aber seit 1852 resp. 1846 volle Gültigkeit hat, welches „drakonische Gesetz" in seinem noch heute auch für den Kölner Bezirk gültigen § 42 bereits den, der an Allee-Feldbäumen oder Hecken dieses ausführt, ebensowohl unter Strafe stellt, wie der § 24 Nr. 2 der Vorlage es thut, nur mit dem Unterschiede, daß es — ich muß dieses zum Leidwesen der „Kölnischen Zeitung" constatiren, — statt wie die Vorlage 10 Mark, **„20 Thaler"**, also 6 mal so viel als Maximalstrafe statuirt! Betreffs der Waldbäume war Gleiches aber durch die ebenfalls im Bezirk der Rheinischen Metropole seit ihrem Erlaß gültigen Bestimmungen des Holzdiebstahlsgesetzes*) unter viel höhere Strafen gestellt. Gleichwohl weiß das Rheinische Blatt gewiß keinen Fall aufzuführen, daß der, welcher im Siebengebirge oder selbst im Brühler Park — um seine eigenen Worte zu brauchen, — „ein grünes Blatt oder Zweiglein sich ins Knopfloch steckte zur Pfingstfreude" oder „auf der Löwenburg sich ein Eichenlaub-Schleifchen um den Hut legt oder einige Erdbeeren pflückt zur Bowle in den mitgebrachten Wein", von irgend einem Wald- oder Feldeigenthümer oder Forstbeamten oder Feldhüter rc. denuncirt, geschweige denn in Folge solcher Denunciation vom Richter bestraft wäre!

Außerdem aber kann ich nach 5jähriger Verwaltung der Kgl. Oberförsterei Kottenforst bei Bonn der Kölnischen Zeitung versichern**), daß dort niemals Jemand auch nur daran gedacht hat, wenn er Laub, Fichtenreisig zu Guirlanden, Verzierungen, zum Zudecken zärtlicher Gartengewächse rc., auch nur einen Korb voll, zu haben wünschte, dieses auf Grund eines selbstverständlichen Rechtes unentgeltlich etwa aus dem Königlichen Walde, geschweige denn von Privatwaldgrundstücken, ohne Weiteres entnehmen zu dürfen. Das Rechtsgefühl dieser echt deutschen***) Einwohner von Bonn und Umgebung hat mir in meiner Eigenschaft als Oberförster in solchen zuweilen lächerlich minutiösen Fällen oft viel mehr Schreiberei gemacht, als mir lieb war — ich habe in einzelnen Fällen wohl still bei mir gedacht: Wenn Sie es doch nur holen wollten, ohne mich zu belästigen (die normale Staatsmaschinerie ist bekanntlich etwas umständlich), aber

*) 1852! Außerdem aber durch ein halbes Dutzend ältere Rheinische „Gouvernements" rc. und neuere Regierungs-Forstpolizeiverordnungen.

**) Und die Gelehrten der „Kölnischen Zeitung" sind ja in der angenehmen Lage, mich, wenn ich Unwahres berichte, in 2 Stunden durch Einsicht in die Bücher der Oberförstereien zu Bonn, Brühl rc. Lügen strafen zu können.

***) Nach den letzten bezüglichen Artikeln der „Kölnischen Zeitung" hört Deutschland östlich der Elbe ganz auf zu existiren, dort beginnt das „ostelbische Junkerthum. Rein deutsches Blut und Rechtsgefühl scheinen aber eigentlich nur noch die Bewohner des R.-B. Köln zu haben; deshalb wähle ich gerade dieses Beispiel!

nur ganz im Stillen! Denn ich halte dieses Rechtsgefühl, — nicht aber das vom „freien Walde“ — für ein völlig gesundes, abgesehen davon, daß es für die Praxis nach der neuerfundenen Theorie vom „freien Walde“ keine Grenze gäbe, — **das liegt doch auf der Hand!!!** Es muß vielmehr dem Ermessen und Tact des Eigenthümers überlassen bleiben, ob und wie weit er im gegebenen Falle Concessionen machen will!

Ich kenne der Localitäten genug, an welchen in der Nähe von Dörfern und Städten durch Abbrechen von „grünen Zweiglein zur Pfingstfreude“, — aus der zarten Sprache der „Kölnischen Zeitung“ ins „ostelbanische“ übersetzt: durch „Pfingstmaien-Holen“ junge Waldbestände, — und zwar nicht blos „Schonungen“ — in der schauderhaftesten Weise demolirt und decimirt werden. Das ist natürlich das „Recht jedes Deutschen auf den freien Wald“, proclamirt von der Hessischen Morgen- und Kölnischen Abendzeitung! Der Eigenthümer kann ja doch einen Zaun herumziehen, wenn er „Eigenthum“ haben will!

Haben sich die Herren Zeitungscorrespondenten wohl einmal klar zu machen versucht, was so ein Zaun kostet und was so ein Waldgrundstück nach Abzug der Kosten für eine leidliche Beschützung etwa bringt??!

Doch ich schweife ab! Es kommt jetzt und hier nur darauf an, nachzuweisen, daß das Abbrechen von Aesten und Abpflücken von Laub am Rhein wie in Ostpreußen thatsächlich verboten ist, im Walde wie im Felde, daß also der, welcher es doch ausführt, ohne vom Eigenthümer autorisirt zu sein, dieses stets auf die Gefahr hin thut, vom Eigenthümer denuncirt und vom Gericht bestraft zu werden, wenn er sich nicht innerhalb der Grenzen hält, die sein eigener Tact ihm vorzeichnet, die aber kein geschriebenes Gesetz je für alle concrete Fälle normiren kann! —

c. Betreffs des Betretens fremder Grundstücke und resp. des Verbleibs auf solchen wider den Willen des Eigenthümers (§ 9 und 10).

Und nun endlich das Gehen außerhalb der „zum öffentlichen Gebrauch bestimmten Wege“*)!? Wenn doch die Herren Verfertiger der Agitation die Güte haben wollten, nur einige der in Anlage A und B des Entwurfs bezeichneten ca. 300 z. Z. zu Recht bestehenden Local- Feld- und Forstpolizei-Verordnungen zu vergleichen, anstatt immerfort Artikel auf Artikel zu schreiben, sie würden sich dann überzeugt haben, daß fast überall, auch in den Westprovinzen**) bezügliche Strafvorschriften längst bestehen. Dieselben wurden und werden aber — weil, wie ich immer wiederholen muß, alle Ruraldelicte thatsächlich Antragsdelicte, die Eigenthümer von Grund und Boden aber an sich und blos deshalb auch in der Regel nicht schlechter von Natur sind, als z. B. Eigenthümer von Actien des Schaafhausen'schen Bankvereins, auch an der allgemeinen menschlichen Trägheit leiden und sich nicht strapaziren (z. B. als Zeugen vor Gericht erscheinen) wenn dieses keinen rechten practischen Zweck hat, also nicht aus reiner Bosheit, — stets nur in ganz einzelnen Fällen gehandhabt, nämlich dann, wenn Seitens der Uebertreter selbst ein Eigensinn, eine Verhöhnung ꝛc. der Fortweisung Seitens des Grundbesitzers entgegengesetzt wird. Und wenn das rheinische Blatt behaupten will, das gelte in der Gegend von Köln nicht, dort wenigstens beanspruche der Grundeigenthümer nicht das Recht, Andern das Betreten seines

*) In dieser Fassung figurirt das Verbot in den meisten Pol.-Verordnungen.
**) Vergl. z. B. unten S. 48!

Eigenthums eventuell zu versagen, so erwidere ich ihm, daß es über diesen Punkt wohl noch nie einen Grundeigenthümer befragt hat, daß ich mindestens zu 3—4 Malen bei Bonn Zeuge gewesen bin, wie Kinder, die im Herbst auf Stoppelfeld*) den Drachen steigen ließen, vom Grundeigenthümer fortgewiesen wurden.

Ich glaube, daß der rheinische Bauer, der fast durchweg selbst Besitzer einiger Hectaren Waldes ist, es der „K. Z." wenig Dank wissen wird, plötzlich darüber aufgeklärt zu werden, wie er nach dem „allgemeinen Recht am deutschen Walde" vorkommenden Falls ruhig zuzusehen habe, wenn ein notorischer Holzdieb sich auf seinem Waldgrundstück die Stämmchen aussucht, die sich zu Schüppenstielen eignen, um sie an einem der nächsten Abende abzuschneiden 2c. 2c. Wenn doch das rheinische Blatt sich von ihrem landwirthschaftlichen Specialberichterstatter einmal über die bez. Auffassung in bäuerlichen Kreisen orientiren lassen und nicht die ganze Sache so auffassen resp. drehen wollte, als ob die Pfingst-Extrazügler des Siebengebirges den Angelpunkt bildeten, um deren raffinirte Chicanirung sich das ganze Polizeigesetz drehte!!

Im Uebrigen ist durch die Beschlüsse der Commission in sofern eine Tautologie in diese Materie gekommen, als von ihr, entsprechend den fast überall bestehenden Local-Polizeiverordnungen das Wort „geht" in den § 10 eingefügt wurde, während der Regierungsentwurf das Gehen resp. Aufhalten auf fremdem Grundstück — milder und practischer als die bisherigen Bestimmungen — nur dann unter Strafe gestellt wissen wollte, wenn der Betreffende auf „Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt".

Nach dem Regierungsentwurf (§ 9) bedurfte es also zur Strafbarkeit einer Nichtbefolgung der Aufforderung des Berechtigten, und dieses, **diese practische Milderung**, sie ist das einzig Neue in den vielbemängelten Bestimmungen des Entwurfs! In den mir bekannt gewordenen bestehenden Bezirks- und Local-Polizeiverordnungen bedarf es nämlich solcher Aufforderung nicht — die Möglichkeit der Bestrafung ist auch ohne dieselbe statuirt, d. h. vom Ermessen und Tact des Eigenthümers abhängig gemacht.

Weshalb nun freilich die Commission, wenn sie einmal die frühere schärfere Bestimmung durch Hinzufügung des Wortes „geht" in § 10 restituirte, den § 9 nicht einfach strich, ist mir nicht verständlich, da, wenn § 10 das Wort „geht" enthält, § 9 thatsächlich ganz überflüssig ist.

Diesen gegen das bisher geltende Polizeistrafrecht wesentlich gemilderten § 9 hat man nun merkwürdiger Weise auch als einen Hauptangriffspunkt benutzt. Derselbe lautet wörtlich:

> „Mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 123 des Strafgesetzbuches von einem Grundstück, auf dem er ohne Befugniß sich befindet, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt."

und hat noch den meines Erachtens ziemlich unnöthigen Zusatz:

> „Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein."

---

*) Natürlich nur wenn dieses Stoppelklee war! Aber welcher Junge, Städter überhaupt sieht denn die kleine Kleepflanze zwischen der Stoppel? Welches Mitglied der Redaction der „Köln. Ztg." kennt denn z. B. eine einjährige Kiefer, Fichte im Walde, weiß was ein Samenschlag 2c. ist, wo er also durch Gehen außerhalb des Weges im Felde resp. Walde schädlich wird? Ueber diese Frage muß doch dem primo loco Berechtigten, dem Grundeigenthümer, nicht aber jedem Bummler die Entscheidung zugestanden werden — zumal diese Bummler leider in sehr vielen Fällen nicht zur Kategorie der harmlosen Wanderer gehören.

Herr Reichensperger (Olpe) beginnt die Polemik gegen diesen Paragraphen schon in der ersten Plenarsitzung vom 4. November 1879 damit, daß er behauptet, derselbe belege Jeden, der nicht auf Aufforderung des Berechtigten sofort „den Wald" verläßt, mit einer quasi Hausfriedensbruchsstrafe*); er, Reichensperger, sage darauf, daß ein solcher Gedanke im directen Widerspruch mit dem gesammten Rechtsbewußtsein des deutschen Volks stehe.

Ich erwidere Herrn Reichensperger, daß mit dem Ausdrucke „Rechtsbewußtsein des deutschen Volks" neuerdings sehr viel Humbug getrieben, sehr viel Unerweisliches scheinbar erwiesen wird, daß aber, soweit **ich** dieses Rechtsbewußtsein kennen gelernt habe, völlige Einigkeit darüber herrscht,

daß der Grundbesitzer das Recht habe und haben müsse, von seinem Grundstück Jeden zu **verweisen, der ihm nicht convenirt.**

Ich selbst bin nicht Grundbesitzer — aber ich würde auch ohne Strafbestimmung nie daran denken, einer solchen Aufforderung des Grundbesitzers gegenüber Opposition zu machen, und ich glaube eigentlich, auch Herr Reichensperger würde nach seinem inneren Rechtsgefühl vorkommenden Falls ebenso handeln; ja er würde, falls er selbst Grundbesitzer und resp. Bewirthschafter seines Grundstücks wäre, es sicher als eine Lücke in der Gesetzgebung empfinden, wenn er beispielsweise in dem ihm gehörigen offenen Parke oder Wäldchen, stillem Nachdenken über ernste Dinge hingegeben, gesetzlich nicht das Recht haben sollte, einen zudringlichen Handwerksburschen, eine lärmende Bubenschaar, — oder aber einen fremden Kerl mit einem Beil oder einer Säge in der Tasche, — der nur auf seine Entfernung wartet, um ihm einen jungen Baum abzusägen — von seinem Grund und Boden zu verweisen.

Aber freilich, die Bestimmung ist ja wieder von der Regierung nur in den Entwurf gebracht, damit der „harmlose Wanderer", der sich an der schönen Waldnatur**) erfreut, recht gründlich cujonirt werden kann, was selbstredend das größte Gaudium des deutschen Grundbesitzers, vor allem aber jedes Forstbeamten bildet! Wahrhaftig, wenn man die Diskussionen und Zeitungreferate über unsere neuen Forstgesetze liest, so solle man glauben, die Regierung verfolge in denselben vor Allem den Zweck, die Botaniker***) 2c. zu ärgern, alles Andere sei eigentlich nur unbedeutendes Beiwerk.

Denken denn die Opponenten gegen diesen Paragraphen gar nicht daran, daß ohne ihn ja beliebige neue Fußwege über jedes zeitweise unbestellte fremde Grundstück gelegt werden können? — Ja, höre ich einwenden, dagegen schützen ja Warnungstafeln! — Ich frage: Ist denn ein deutlich von Mann zu Mann ausgesprochenes Verbot des Eigenthümers nicht mindestens so gut wie das ge-

---

*) Oho, Herr Reichensperger! Gefängniß bis zu 3 Monaten oder Geld bis zu 300 Mk. ist doch nicht quasi gleich Geld bis zu 10 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen!!

**) Vom „Wald" ist übrigens in dem Paragraphen gar keine Rede, sondern ganz allgemein von „Grundstücken".

***) Angenommen, aber nicht zugegeben, der Botaniker würde belästigt, so frage ich Jeden, der nur das Geringste vom Botanisiren versteht: Was findet derselbe in der Stoppel, dem abgeernteten Rüben-, Kartoffelfelde, der gemähten Wiese, dem geschlossenen Wald?? Er muß also schon in die **Schonung**, auf das **bestellte** Feld, die **un**gemähte Wiese, wo er, wenn der Eigenthümer wollte, stets und überall sogar schärferen Strafbestimmungen verfiel! Und doch bin ich z. B. nie im Leben dieserhalb denunzirt, nur einmal von einer ungemähten Wiese — verwiesen und natürlich hübsch gegangen! Wer von den Zeitungsschreibern 2c. mag nun wohl im Leben so viel botanisirt haben, wie ich?? Wer übrigens diese Wissenschaft liebt, läßt **aller**äußersten Falls auch 'mal eine Mark für dieselbe springen!!

schriebene auf einer Warnungstafel? Setzt es nicht eine viel größere Frechheit voraus, wenn Jemand entgegen dem bestimmt ausgesprochenen Willen des anwesenden Eigenthümers auf einem fremden Grundstück verbleibt oder wieder darüber geht, als wenn er nur eine aufgehängte Warnungstafel ignorirt, ja vielleicht nur übersieht? Herr Reichensperger ist ja doch Jurist — was versteht er denn unter einem Wegerecht auf einem fremden Grundstück? Werden denn nicht Massen von Processen blos über dieses Wegerecht geführt? Wenn jeder Mensch selbstredend ein „Recht" hätte, über jedes fremde Grundstück zu gehen, soweit er nicht nachweislich Schaden verursacht — wie könnte dann noch von einem besonderen Wegerecht — ich habe zunächst nur den Fußweg im Auge — des Besitzers des Grundstücks A über das Grundstück B die Rede sein? Denn, bemerke ich erläuternd, dieses Wegerecht bezieht sich besonders bei Wiesenparcellen 2c. häufig genug nur auf den abgeernteten Zustand. Frage Herr Reichensperger doch einmal auf dem ersten besten Dorf, welcher Bauer denn nur seinen Nachbarn ein solches Fuß-Wege-„**Recht**" ohne Weiteres einräumt! Ich empfehle ernstlich solche Studien — sie geben Klarheit über das „Rechtsbewußtsein des deutschen Volks!"

Hiernach dürfte also unwiderleglich bewiesen sein, daß grade die drei Strafbestimmungen, auf welchen die ganze Agitation vorzugsweise fußt, theils in der ganzen Monarchie, theils vielleicht mit verschwindenden territorialen Ausnahmegebieten, (Gehen außerhalb des Weges im Walde z. B. im Reg.-Bezirk Köln *), Kassel) zu Recht bestanden haben, und auch da, wo sich ein Bedürfniß dazu zeigte, zur Anwendung gebracht sind. Gleiches gilt für alle übrigen Bestimmungen des Entwurfs!

Es würde sich nun weiter fragen:

II. Haben die mit den bezüglichen des Entwurfs (I a. b. c.) congruenten Strafbestimmungen in den Landestheilen, wo sie seit lange zu Recht bestehen, irgendwie Klagen über chikanöse Anwendung veranlaßt?

Hier kann ich mich sehr kurz fassen! Ein negativer Beweis ist einmal bekanntlich kaum zu führen und ich bin auch aus andern Gründen in der angenehmen Lage, die Beweisführung hier mit vollem Recht meinen Gegnern zuschieben zu können.

Denn was behauptet die Opposition gegen den Entwurf?

---

*) Die Regierung zu Köln hat allerdings s. Z nicht, wie fast alle übrigen, z. B. auch die zu Aachen, Trier, Coblenz 2c., eine sog. Forstpolizei-Verordnung erlassen. Sie bildet darin eine, — wohl ganz oder fast die einzige — Ausnahme! Der frühere langjährige Oberforstmeister zu Köln, Herr von Wintzingerode, soll aus Gründen, die ich nicht kenne, die auch nicht hierher gehören, dagegen gewesen sein. Sein Amtsnachfolger, Herr von Kalitsch, dachte, wie ich bestimmt weiß, anders über die Sache, und ging nur deshalb in derselben nicht mehr vor, weil der Entwurf des F.- u. F-P.-G bereits vorbereitet wurde — Ich kann nun aus meiner Praxis versichern, daß der Mangel einer Forstpolizei-Verordnung, insbesondre einer Strafbestimmung über Gehen außerhalb der Wege im Walde, Befahren von Banquetten neugebauter Waldwege 2c. 2c. zahlreiche Inconvenienzen zur Folge hatte, vor Allem die allmähliche Entstehung zahlloser Diebssteige in und durch den Wald (recht auffallend z. B. im Morenhover, Hardtburger Forst der Oberförsterei Bonn).

In hundertfacher Variation wird von den ersten Artikeln der „Hess. Morgenzeitung" an bis zu den letzten Reden selbst derjenigen conservativen Mitglieder des Hauses, welche auch schließlich glaubten, es mit dem „harmlosen Wanderer" und „armen Manne" nicht ganz verderben zu dürfen, immer wiederholt,

die Einführung der fraglichen Bestimmungen würde selbstredend von Grundbesitzern und Polizeibehörden häufig zu Chikanen benutzt werden.

Ich habe nun der Opposition positiv und unwiderleglich nachgewiesen, daß es nur verschwindende Theile der Monarchie sind, in welchen nicht sämmtliche angegriffene Bestimmungen längst, seit Jahrzehnten zu Recht bestehen. Da glaube ich also mit vollem Recht jetzt den Spieß umdrehen und der Hessischen und Kölnischen Zeitung, wie dem Prinzen Reuß (Hirschberg) und Allem, was dazwischen liegt, zurufen zu können:

Bitte, weis't doch nur 'mal einen Fall nach, daß z. B. im Reg.-Bezirk Minden ein anständiger Mensch sich über bezügliche Chicanen beschwert hätte! Ich wähle diesen als Beispiel,

a. weil ich zufällig jedem Leser nachweisen kann, daß dort die fraglichen Bestimmungen in der Reg.-Polizeiverordnung vom 23. Aug. 1866 enthalten sind; indem gerade diese Polizeiverordnung Jedermann in jeder größeren Bibliothek resp. im Wege des Buchhandels zugänglich ist. Sie ist nämlich als Beispiel, als Muster für die formelle und materielle Behandlung solcher Regierungs-Forstpolizeiverordnungen in dem bekannten ausgezeichneten statistischen Werke des Preuß. Oberlandforstmeisters v. Hagen*) als Anlage B angehängt;

b. weil Minden doch auch von der „Köln. Zeitung" hoffentlich noch als zu Deutschland gehörig anerkannt und nicht zum Gebiete des „ostelbischen Junkerthums" gerechnet wird;

c. weil der Reg.-Bezirk Minden sehr mannigfaltige Agrar-Verhältnisse, fruchtbare Ebenen mit parzellirtem Kleinbesitz (Paderborn, Herford) armen Haideboden (Senne), Großgrundbesitzer mit ausgedehnten Wald- und Feldflächen (von Sierstorpff 2c. 2c.), ausgedehnte Staatswälder (Eggegebirge), Parcellen- und Markenwald (Ravensbergische Gegend) aufzuweisen hat.

Dieses Letztere ist ja in den meisten übrigen Bezirken Preußens nicht sehr viel anders — die Unterschiede sind nicht so groß, wie die Herren sie sich denken, welche nie oder fast nie aus den großen Städten heraus oder gar überhaupt vom Rhein fortgekommen sind! Es giebt in allen Ostprovinzen (ich erinnere an die Gegend von Halle, an Neuvorpommern, den Pyritzer Weizacker, Lithauen, die Uckermark, die Oder- und Weichsel-Niederung, Niederschlesien, nur um jedem Gebildeten bekanntere Territorien von größerer Ausdehnung zu bezeichnen), Gebiete, auf welchen ein Bauernstand sitzt, der sich von keinem Junkerthum — allerdings auch von keiner Geistlichkeit — imponiren läßt und der schön die Nase rümpfen würde, wenn man ihm die kleinlichen, dürftigen bäuerlichen Verhältnisse der Territorien rühmen würde, welche denn doch die der Fläche nach weit überwiegende Quote der Westprovinzen zeigt — der Eifel, des Hoch- und Soon-, des Westerwaldes, der hannöverschen Wesergebirge, des hessischen Reinhardts- und Habichtswaldes, des Harzes und des Landes „Muffrika"! Also immer gemach

*) „Die forstlichen Verhältnisse Preußens". Berlin 1867.

mit der schnell ausgesprochenen, aber nur in großer Einschränkung richtigen Behauptung einer generellen Verschiedenheit der gutsherrlichen und bäuerlichen Besitzverhältnisse rechts und links der Elbe!

Verzeihung für diese Abschweifung — und zurück zum Thema!

Diese beispielsweise gewählte Forstpolizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Minden bestimmt also u. A. in ihrem

§ 1.

Wer unbefugt in einem Walde **außerhalb** der **erlaubten Wege** a) geht, karrt oder reitet, b) fährt, c) Vieh treibt, hat in dem Falle ad a. 10 Sgr., ad b. 1 Thlr. und ad c. für jede Ziege 10 Sgr. und für jedes Stück Rindvieh, jedes Pferd, einen Esel, oder für je 5 Stück von allen übrigen Viehgattungen 5 Sgr. Strafe verwirkt. Die Strafe soll jedoch für jeden Contraventionsfall im Ganzen den Betrag von 5 Thlr. nicht übersteigen.

Erlaubt zur Benutzung sind ohne Unterschied nur die zu gemeinem Gebrauch bestimmten öffentlichen Fahrwege, für Fußgänger außerdem die gebahnten, nicht gesperrten Fußpfade.

Andere Wege dürfen nur auf besondere Erlaubniß des Waldeigenthümers oder dessen Verwalters oder in Ausübung einer bestehenden Wegeberechtigung benutzt werden.

§ 21.

Wer Gras, Waldstreu, Moos, Dünger, Heide- und andere **Kräuter, Beeren, Pilze, Schwämme** oder Holzsämereien irgend einer Art aus einem fremden Walde auf Grund einer **Servitutberechtigung** oder eines anderen **Rechtstitels** entnehmen*) will, ist allen in den §§ 15 und 16, sowohl bezüglich der Legitimationszettel, als sonst getroffenen Bestimmungen unterworfen und verfällt beim Zuwiderhandeln gegen dieselben für jeden Fall der Uebertretung in eine Strafe von 10 Sgr. bis 3 Thlr.

§ 15.

Wer in einem fremden Walde die Befugniß zur Nutzung:

a) des Raff- und Leseholzes,
b) des auf den abgeholzten Schlägen zurückbleibenden Abraumes,
c) des Stockholzes,
d) des Lagerholzes,
e) von Wind-, Schnee-, Eis- und Duftbrüchen

auf Grund einer Servitutberechtigung oder eines anderen Rechtstitels hat, ist verpflichtet, wenn er die Nutzung ausüben will, jährlich vor dem 1. October, oder wenn für die Ausübung bestimmte Nutzungsperioden ein für allemal festgesetzt sind, vor Beginn einer jeden Nutzungsperiode bei dem Waldeigenthümer oder dessen verwaltenden Beamten sich zu melden, und einen auf seinen Namen lautenden Zettel zu seiner Legitimation von diesem in Empfang zu nehmen. Dieser Zettel, auf dem die Waldtheile, in welchen, und die Wochentage, an welchen die Nutzung ausgeübt werden darf, sowie die Dauer der Nutzungsperiode und endlich, wenn der Inhaber hinsichtlich der Fortschaffung des eingesammelten Holzes auf bestimmte Transportmittel beschränkt sein sollte, auch letztere

---

*) Die Entnahme ohne Rechtstitel fällt unter das Holzdiebstahlsgesetz.

anzugeben sind, darf an Fremde niemals, an die Hausangehörigen resp. Arbeiter des zu jenen Nutzungen Befugten aber nur dann, wenn diese die Nutzung für ihn ausüben, überlassen werden. Auch muß der die Nutzung Ausübende im Walde und während des Transports des eingesammelten Holzes nach Hause den Zettel jeder Zeit bei sich führen und ihn auf Verlangen vorzeigen.

§ 16.

Die im § 15 benannten Nutzungen dürfen ohne besondere Erlaubniß des Waldeigenthümers oder dessen Verwalters niemals ausgeübt werden:

a) in Schonungen und allen den Schonungen gleich zu achtenden Schlägen, in welchen die Holzschläger noch mit dem Einschlagen und Aufklaftern der Hölzer beschäftigt oder welche sonst noch nicht Seitens des Waldeigenthümers oder dessen Beamten für die betreffenden Nutzungen aufgegeben sind

b) an anderen, als den auf dem Legitimationszettel bemerkten oder ein für allemal für die Nutzung bestimmten Tagen, Orten und Zeiten, sowie an Sonn- und Festtagen, und zur Nachtzeit;

c) mit anderen als den gesetzlich resp. nach Maßgabe der Berechtigung oder Vergünstigung zulässigen Werkzeugen und Transportmitteln.

§ 17.

Wer den Bestimmungen der §§ 15 und 16 zuwider handelt, verfällt für jeden Fall der Uebertretung in eine Strafe von 15 Sgr. bis 5 Thlr. — —

Zum Ueberfluß will ich aber auch noch einige bezügliche Paragraphen aus der mir von befreundeter Seite übersandten Forstpolizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Aachen vom 13. December 1854 hinzufügen, da derselbe noch „westelbischer" liegt.

§ 1.

Wer stehendes Holz in fremden Waldungen unbefugt entrindet, ringelt, anbohrt, entgipfelt, entästet, oder in anderer Weise beschädigt, wird, insofern er nicht den für den Holzdiebstahl festgesetzten Strafen unterliegt, oder der § 281 des Strafgesetzbuchs Anwendung findet, mit einer Geldbuße von 1—5 Thalern bestraft.

§ 2.

Wer in den Schonungen fremder Waldungen, welche mit einer Einfriedigung versehen sind oder deren Betreten durch Warnungszeichen*) untersagt ist, außerhalb der zum gemeinen Gebrauch bestimmten öffentlichen Wege geht, fährt oder reitet, ohne die Genehmigung des Waldeigenthümers oder des sonst zu deren Ertheilung Ermächtigten nachweisen zu können, wird mit der im § 347 Nr. 10 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafe belegt.

§ 3.

Mit gleicher Strafe wird belegt, wer durch solche Schonungen (§ 2) Vieh treibt; wenn damit auch kein Weidfrevel verbunden sein sollte.

*) z. B. einen Strohwisch.

§ 4.

Den Schonungen sind in den Fällen des § 2 und § 3 auch offene Waldungen gleichzuachten, wenn dieselben durch Warnungstafeln, Einfriedigungen, oder sonstige Jedem erkennbare Zeichen dem Zutritt des Publikums entzogen, oder durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amts- oder Kreisblatte als geschlossen erklärt worden sind.

Erläuternd bemerkt hierzu der Uebersender, Herr Forstmeister Nobiling, Mitglied der Kgl. Regierung zu Aachen:

„Euer ꝛc. beehre ich mich in Erwiderung der gefälligen Anfrage vom 18. d. M., welche heute in meine Hände gelangte, ein Exemplar der im hiesigen Regierungsbezirk gültigen Forstpolizeiverordnung vom 13. December 1854 hierneben mit dem ergebenen Bemerken zu übersenden, daß das Abbrechen von Aesten nach § 1, das Gehen außerhalb des Weges in Schonungen nach § 2 und das Gehen in nicht eingeschonten Waldtheilen, sofern solche gehörig bezeichnet oder durch Amtsblattbekanntmachung für geschlossen erklärt sind, nach § 4 strafbar ist. Das „Für geschlossen erklären" ist, wo das Bedürfniß vorlag, praktisch wiederholt angewendet und hat keine Unzuträglichkeiten hervorgerufen. Von älteren Gesetzen forstpolizeilicher Natur gilt nur noch ein Theil der französischen Forstordonnanz d. 1669 (wie in Cöln), deren Inhalt hier nicht interessirt. Was das Sammeln von Beeren, Pilzen ꝛc. betrifft, so haben seither auch hier die Gerichte diese Gegenstände als „Waldprodukte" behandelt und soweit überhaupt Strafanträge dieserhalb gestellt werden mußten, nach dem früheren Gesetze vom 2. Juni 1852 event. die Strafe des Holzdiebstahls gegen die Entwender verhängt. Nur vor zwei Jahren lehnte **ein** Friedensgericht die Bestrafung ab und die deshalb stattgehabten Erörterungen ergaben, daß nach den dem Erlaß jenes Gesetzes vorhergegangenen Landtagsverhandlungen und den Motiven es vielleicht nicht die Absicht des Gesetzgebers*) gewesen war, das unbefugte Sammeln von Beeren ꝛc. dem Holzdiebstahl gleichzustellen. Die hiesige Regierung würde damals eine entsprechende Polizeiverordnung erlassen haben, wenn nicht gleichzeitig der Entwurf des Feld- und Forstpolizeigesetzes bekannt geworden wäre und entsprechende Bestimmungen enthalten hätte ꝛc. ꝛc.

Ich sage nun, indem ich von Beibringung weiterer Specialitäten Abstand nehme: Wer die Behauptung aufstellt, Strafbestimmungen wie die angegriffenen des Entwurfes würden häufig mißbraucht, muß und kann ja event. leicht den Wahrheitsbeweis erbringen, daß da, wo dieselben Bestimmungen unter gleichen Verhältnissen seit lange bestehen, solche mißbräuchliche Anwendungen stattgefunden haben.

Erbringt er ihn nicht, so kann er nicht erwarten, daß seine Behauptung

---

*) Dann hätte sich ja doch der Gesetzgeber mehr als unklar ausgedrückt! Die Sache wird wohl darauf zurückzuführen sein, daß einige Abgeordnete schon damals die Beeren ꝛc. ausgenommen wissen wollten, ohne jedoch damit durchzudringen. Wo überhaupt ein **klarer, nicht deutungsfähiger Wortlaut** des Gesetzes vorliegt, wie hier, scheinen mir derartige Studien in den Motiven ꝛc. von sehr zweifelhaftem Werth, nur dazu angethan, den gesunden Menschenverstand durch Kniffeleien zu umnebeln. Heidelbeeren, die im Walde stehen, sind nach dem Begriff des weisesten Mannes wie des vierjährigen Knaben „Waldprodukte", so gut wie die Kräuter an denen sie hängen, das Moos, Gras ꝛc. — Im Uebrigen sind oben, S. 36, Z. 14—16 v. u. die Daten citirt, aus welchen auch ein Jurist wie G. Oehlschläger genau das Entgegengesetzte folgert, wie jener vereinzelte Friedensrichter. (Vergl. Oehlschläger & Bernhardt, „Forstdiebstahlsgesetz", Berlin, J. Springer, S. 8 u. 9.)

irgend welchen Anspruch auf Glaubwürdigkeit hat — sie ist dann eben lediglich eine **Meinung über zukünftige** Zustände, die sich auf unvollständige Information über die **bestehenden** gründet.

Forscht man nun nach der Erklärung, den inneren Gründen für diese Erscheinung resp. Nichterscheinung — es giebt ja doch in Köln so gut wie im Bezirk des ostelbischen Junkerthums unter Hunderten oder Tausenden immer auch mal einen Menschen, dem das Chicaniren Spaß macht, — so ergiebt sich dieselbe sehr einfach aus dem Umstande, den ich bereits mehrfach erwähnt, den ich aber jetzt und hier etwas näher ausführen muß: daraus nämlich, daß alle Feld- und Forstdelicte, auch wenn dieses die Gesetze nicht ausdrücklich vorschreiben, **thatsächlich Antragsdelicte** sind, weil sich bekanntlich die Executivorgane der **allgemeinen Landespolizei** um den **Feldschutz**, die Sicherung des Waldeigenthums, seltene Ausnahmefälle abgerechnet, **absolut nicht** kümmern; so daß jeder Waldeigenthümer, — obgleich er seine Grundsteuer wie jede andere Steuer an den Staat zahlt, damit **dieser** ihm sein gesammtes Eigenthum sichert, — darauf angewiesen ist, seine **eigenen** Polizeiorgane anzustellen und zu bezahlen, wenn er nur halbwegs sein Waldeigenthum gesichert wissen will. Diese seine Organe können und werden aber doch selbstredend der Regel nach nur **solche** Gesetzesübertretungen vor den Richter bringen, betreffs deren dieses der Waldeigenthümer speciell oder generell anordnete, sie **werden nicht ohne zwingenden Grund sich** in einen für sie selbst äußerst unbehaglichen Gegensatz zu der Landbevölkerung bringen, mit der sie leben müssen, sich Leute zu Feinden machen, von denen sie vielfach indirect abhängig sind, Abends Protokolle schreiben, statt behaglich plaudernd ihr Pfeifchen zu rauchen ꝛc. ꝛc.

Alles dieses liegt für Jeden, der das Leben auf dem Lande kennt, auf der platten Hand. Liest aber der Städter, der alle Jahre 3 Mal eine Landparthie in den Wald macht — und die Mehrzahl unserer Zeitungsleser, Abgeordneten ꝛc., wie auch Herr Dr. Oetker, Herr Dr. Bähr, Herr Literat Hahndorf, Herr Oberlehrer Dr. Wittich, Herr Professor Enneccerus und Herr Professor Buderus, Herr Rechtsanwalt Dr. Müller und die sonstigen Hauptwortführer in Cassel selbst sind ja doch wohl, wie ich nach ihrem Amtscharakter zn vermuthen wage, mit den realen Verhältnissen des Landlebens aus eigener Erfahrung ebensowenig vertraut, wie sie die Bodenwirthschaft und ihre naturwissenschaftlichen Grundgesetze zu ihrem Specialstudium gemacht haben dürften — die fraglichen Hetzartikel der Parteiblätter, so nimmt er natürlich bona fide an, daß jeder Förster, Waldaufseher selbstredend ein teuflisches Vergnügen daran findet, nur darauf zu vigiliren, wo er ein halbverhungertes altes Weib oder einen sich in frischer Waldluft erquickenden Assessor oder Gymnasiallehrer beim Beerenpflücken oder Botanisiren erwischen kann, um ihn, wo möglich gegen den Wunsch und Willen des Waldbesitzers selbst, zu denunciren.

Greifen wir doch, um nicht zu weitläufig zu werden, nur **den meistbekämpften Beerenparagraphen** nach der Fassung der Regierungsvorlage heraus und fragen uns ruhig, wie sich denn Jemand strapaziren wird, um denselben zu „mißbrauchen".

Der fragliche Paragraph 41 der Vorlage lautet wörtlich:

„Mit Geldstrafe bis zu 10 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen wird bestraft, wer auf Forstgrundstücken

1. bei Ausübung einer Waldnutzung den Legitimationsschein, den er nach den gesetzlichen oder polizeilichen Vorschriften, nach dem Herkommen oder nach dem Inhalt der Berechtigung lösen muß, nicht bei sich führt;

2. ohne Erlaubniß des Waldeigenthümers Kräuter, Beeren oder Pilze sammelt, oder, falls er einen Erlaubnißschein erhalten hat, denselben beim Sammeln nicht bei sich führt."

Die Nr. 2 des Paragraphen wahrt also zunächst nur das, eigentlich bislang nirgends bestrittene, **Recht** des freien vollen Grundeigenthümers, die fragliche Erlaubniß zu ertheilen oder zu verweigern. Sie gewährt ihm folgerecht die **Möglichkeit**, falls er diese Erlaubniß nur gewissen Personen durch Legitimationsscheine ertheilen, Anderen aber — z. B. notorischen Forstfrevlern, rücksichtslosen Schädigern der Schonungen — zu verweigern Gründe hat, durch seine Waldaufseher Controle darüber zu führen, ob nicht auch von letztbezeichneten Personen das Beerensuchen 2c. als Vorwand benutzt wird, um gefahrlos Forstdiebstähle oder sonstige Forst- und Jagdfrevel auszuüben oder vorzubereiten. Sie setzt ihn ferner in den, wenn auch nicht häufig, so doch hier und dort vorkommenden Fällen, in welchen der Werth der fraglichen Walderzeugnisse wegen ihrer Quantität (Heidelbeeren zur Rothweinfabrikation 2c.) oder Qualität (Trüffeln, Morcheln 2c.) den Werth der auf ihrer Einsammlung verwandten Arbeit namhaft übersteigt,. dieses Plus an Werth, welches doch zweifellos einen Theil der Zinsen seines im Walde angelegten Kapitals repräsentirt, wenigstens nach einer größeren oder kleineren Quote, durch bezahlte Erlaubnißscheine oder Verpachtung 2c. für sich in etwa mit nutzbar zu machen; was gegenüber den häufig überaus geringen, bis unter 3 M. pro Jahr und Hectar herabsinkenden sonstigen Erträgen schlechtwüchsiger Waldungen immerhin örtlich und zeitlich von einer gewissen Bedeutung sein kann. Sie sichert ihm endlich die Möglichkeit durch örtliche und zeitliche Beschränkung der Erlaubniß wenigstens gewisse Theile seines Waldes für das Wild ruhig zu erhalten und vor dem ungehinderten Betreten Rehkitzchen suchender oder Schlingen stellender Wilddiebe 2c. 2c. einigermaßen zu schützen. Hierzu bemerke ich erläuternd, daß der Wald von dem Eigenthümer in sehr vielen Fällen nicht wegen seines Ertragswerthes erworben ist und erhalten wird, sondern fast nur oder wesentlich mit deshalb, weil er für ihn noch einen Werth der besonderen Vorliebe hat; also oft nur deshalb nicht heruntergeschlagen wird (und das Recht des Grundeigenthümers seinen Wald herunterzuschlagen wird ja doch an sich wohl nicht bestritten), weil er einiges Wild birgt und ihm die Möglichkeit der Jagdausübung auf dieses gestattet.

Es giebt nämlich, will ich zur Belehrung der „K. Ztg." bemerken, der Grundbesitzer gar nicht wenige, die für das Vergnügen, im eigenen Wald einen Rehbock schießen zu können, gern eben so viel aufwenden, wie gewisse Actionäre des Schaafhausen'schen es für das ähnliche thuen, einen solchen in einer Pachtjagd zu erlegen! Der Unterschied ist nur der, daß die Passion der ersteren manchen schönen Wald allein erhält, manchen anderen entstehen läßt. Wenn der Wald aber fiele — wo blieben denn die Waldbeeren? — —

Den Beerensucher andererseits verpflichtet diese Nr. 2 des § 41 zunächst und im Princip nur, das Eigenthumsrecht des Waldbesitzers, welches unsere ganze civile Gesetzgebung doch schon lange nicht mehr in Frage stellt, anzuerkennen, eine Nutzung auf fremdem Eigenthum nicht in einer Weise auszuüben, die der Eigenthümer sich selbst nachtheilig hält, event. einen Erlaubnißschein umsonst oder gegen geringes, dem Werthe der Nutzung gegenüber absolut nicht in Betracht kommendes Entgelt zu lösen, wenn der Eigenthümer dieses wirklich verlangt.

Ich frage: Wird nun ein Grundbesitzer, der nicht in irgend welcher Weise

durch die **Mißbräuche** der **Beerensucher** dazu veranlaßt ist ꝛc. ꝛc., unnöthige Arbeit, Kosten, Mißliebigkeit bei der Bevölkerung heraufbeschwören, aus reiner Bosheit, blos um den „armen Mann“ zu bedrücken ꝛc.??

Die „K. Ztg.“ erwartet solche Chikanirung besonders von den „Krallen des ostelbischen Junkers“, m. a. W. den größeren Besitzern — der Prinz Reuß andrerseits bricht für die großen Grundbesitzer eine Lanze, traut aber den Bauern nicht, indem er (Stenogr. Bericht, S. 647, Sp. 1) sagt:

> „Die (Großgrundbesitzer) werden, davon bin ich fest überzeugt, am wenigsten chikaniren; aber es giebt noch andere Grundbesitzer, vor denen ich mich in dieser Beziehung gar nicht sicher fühle,“*)

und dann „pro domo“ spricht.

Nun ja, im Hirschberger Kreis wird wohl manchen Bauern das Vertrampeln ihrer Wiesen durch die vielen Luftschnapper ꝛc. recht lästig werden! Aber ist ihnen denn das zu verdenken? Die Welt ist doch auch nicht blos für die Leute da, die mit dem Bädecker reisen. Wenn dieselben aber absolut die Gegend vom Wege aus nicht genug sehen können und den Grundbesitzer so sehr oder so lange ennuyren, daß dieser das Rencontre, die Abfassung einer Denunciation, den Gang zum Gericht ꝛc. ꝛc. nicht scheut — — nun dann sterben sie von der Mark Strafe, die sie zu zahlen haben, **auch** nicht, und werden **doch** das nächste Mal manierlicher!

Kurz: Lehrreich bleibt an der Sache stets, daß für resp. gegen dieses Gesetz sich Kreise, welche thatsächlich gar nicht dabei interessirt sind, so ungeheuer erwärmen konnten, während aus den eigentlich interessirten **ländlichen Kreisen** trotz der vielen Rippenstöße durch die Zeitungen fast **Nichts** verlautet.

> Warum wohl? Antwort: Weil man in ländlichen Kreisen weiß, daß — allein schon wegen des auch für die menschliche Natur geltenden Trägheitsgesetzes — unter 1000 Fällen 999mal Niemand im Walde oder auf unbestelltem Felde belästigt wird — auch vom Grundherrn und seinen Leuten nicht —, der nicht seinerseits diesem Grundherrn oder seinen Leuten in irgend einer Weise schädlich oder lästig geworden ist resp. zu werden droht; und weil man ferner auf dem Lande mit klarem Rechtssinn fühlt, daß der Grundherr sich Letzteres nicht gefallen zu lassen braucht!

Und zwar fühlt das der Grundbesitzer wie der Nichtgrundbesitzer, ohne daß er sich je über den „starren, abstracten römischen Eigenthums**begriff**“ den Kopf zerbrochen hat!

Ich schließe dieses Kapitel, indem ich der Agitationspresse ꝛc. ꝛc. nochmals zurufe: **Ihr** habt behauptet „Wenn diese Bestimmungen gelten, werden sie mißbraucht“. Ich habe Euch nachgewiesen, **daß** diese Bestimmungen ganz oder fast überall seit langer Zeit bestehen. Ich kann und muß also von Euch die Belege verlangen, die ich nach reicher und mannigfacher örtlicher Erfahrung nirgends habe constatiren können. Bringt Ihr sie **nicht**, so erkläre ich Eure Behauptung für grundlos! — —

Im nächsten Kapitel werde **ich** dagegen wieder beweisen! Es fragt sich jetzt weiter, angenommen, aber nicht zugegeben, daß, wie behauptet wird, in ein=

---

*) Ich revocire hiermit meinem oben S. 23 ausgesprochenen Zweifel, nachdem ich den stenogr. Bericht erhalten habe!

zelnen Landestheilen, z. B. in Hessen, generell ein „Recht“ zum Beerensuchen ꝛc. existirte:

III. Können Straf- und Polizeibestimmungen überhaupt und insbesondere bei ihrer neuen Einführung wirklich bestehende, also auch gewohnheitsrechtlich anzuerkennende bürgerliche Rechtsverhältnisse alteriren?

Es ist das der Punkt, betreffs dessen vor Allem eine Aufklärung und Beruhigung der öffentlichen Meinung, nachdem dieselbe einmal künstlich aufgeregt ist, erfolgen muß, mag das Gesetz nun durchgehen oder nicht. Dabei kann ich vorweg denjenigen unter den Agitatoren, welche Fachjuristen oder doch wenigstens mit den rechtlichen Grundbegriffen etwas näher bekannt sind, den Vorwurf nicht ersparen, daß sie wohl gethan hätten, ihre nichtjuristischen Agitations-Collegen von vornherein in dieser Beziehung aufzuklären. Daß dieses nicht geschehen zu sein scheint, kann ich wiederum nur verstehen, wenn ich die Agitation gegen den Entwurf als ein Parteimannöver, als ein Mittel zu anderen Zwecken ansehe. Jeder Jurist weiß doch, daß ein Polizeigesetz, ein Strafgesetz überhaupt auf bestehende zweifellose — und selbst zweifelhafte — **bürgerliche Rechtsverhältnisse** keinen Einfluß haben kann. Es setzt stets und selbstverständlich voraus, daß derjenige, gegen welchen es angewandt werden soll, zu der mit Strafe bedrohten Handlung nicht aus irgend einem Rechtsgrunde befugt gewesen sei. Wäre es anders, so hätten ja beispielsweise die Holz- resp. Forstdiebstahlsgesetze mit ihrer Einführung alle bestehenden Holzberechtigungen im fremden Walde aufgehoben! Ich sollte meinen, so etwas müßte doch jedem Juristen — und es befinden sich beispielsweise Rechtsanwalte unter den Agitatoren, unter den Unterzeichnern der Petition an das Abgeordnetenhaus — selbst wenn ihm seine Schulweisheit abhanden gekommen wäre, aus der täglichen Praxis gegenwärtig sein. Es bleibt unerklärlich, weshalb in den Dutzenden von theils salbungsvollen, theils giftigen Leitartikeln der Tagesblätter dieses Punktes nirgends Erwähnung geschieht, wenn man nicht annehmen soll, daß er nur deshalb verschwiegen wird, weil er allein genügt, der ganzen Agitation den Boden unter den Füßen fortzuziehen, ihr jeden Schein von Berechtigung zu nehmen!

Ob in concreto irgendwo ein Recht zur Ausführung einer durch ein generelles Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlung besteht, dieses zu berücksichtigen ist nicht Sache der Strafgesetzgebung. Das Straf- resp. Polizeigesetz als solches ist vielmehr angezeigt, wenn nur in irgendwelchen Theilen seines Geltungsbereichs die bezügliche Handlung notorisch in einer bestehende Rechte verletzenden Weise ohne genügenden Rechtsgrund ausgeübt wird — es ist selbstredend anwendbar **nur** für diejenigen Fälle, in **welchen** dieses geschieht!

Der Strafrichter hat also nach demselben nur dann und dort auf Strafe zu erkennen, wenn und wo der Angeschuldigte einen Rechtsgrund für die bezügliche Handlung nicht nachweisen — ja nicht einmal unter Angabe von Beweismitteln glaubhaft behaupten kann. Lediglich eine solche Behauptung mit bloßer Angabe von Beweismitteln genügte für ihn, wenn sie im Fall ihrer Richtigkeit die Bestrafung ausschließen würde, nach dem in den älteren Provinzen Preußens bereits seit dem 31. Januar 1845 zu Rechte bestehenden Gesetz über das Verfahren bei Civil-Einreden in Wald-, Feld- und Jagdfrevelsachen, das Strafverfahren zunächst auszusetzen und dem Inculpaten eine ange-

messene Frist zu bestimmen, in welcher derselbe das Anerkenntniß des Eigenthümers oder den Nachweis der Einleitung einer Civilklage auf Anerkenntniß des Rechts zur Ausübung der fraglichen Befugniß beizubringen hat. Also zunächst wird nur der Nachweis der civilrechtlichen Verfolgung der behaupteten Befugniß gefordert — das ist doch gewiß wenig! Aber noch mehr! Der § 6 dieses Gesetzes bestätigt zum Ueberfluß noch ausdrücklich, daß selbst dann, wenn der erwähnte Nachweis auf bloße civilrechtliche Verfolgung der Anspruchs in der erwähnten Zeit nicht geführt wird, es dem Angeschuldigten unbenommen bleibt, seinen civilrechtlichen Anspruch im gesetzlichen Wege zu verfolgen.

Abgesehen davon nun, daß bei einer in concreto nachweisbaren Befugniß zur Ausübung einer in einem allgemeinen Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlung die Strafbarkeit selbstredend ausgeschlossen ist, sind aber auch die vorstehend angedeuteten wesentlichen Bestimmungen über die Berechtigungseinrede in Untersuchungen wegen Forst-, Feld-, Jagd- und Fischerei-Freveln durch den § 486 der durch Königliche Verordnung vom 25. Juni 1867 für die 1866 zu Preußen gekommenen Länder, insbesondere auch Hessen, eingeführten Strafproceßordnung in Kraft getreten.

Und seit dem 1. October 1879 gelten in dieser Beziehung für das ganze Deutsche Reich die bezüglichen Bestimmungen der deutschen Strafproceßordnung, insbesondere die des § 261. Derselbe lautet:

„Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet das Strafgericht auch über dieses nach den für das Vergehen und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten."

Ich halte die Fassung dieses Paragraphen nicht gerade für einen Fortschritt gegenüber der des preußischen Gesetzes über die Civileinrede. Aber zweifellos genügt auch sie zur Beruhigung aller Derer, die da den Agitatoren Glauben geschenkt haben, welche behaupteten, durch dieses Polizeigesetz sollten und könnten bestehende Rechte aufgehoben werden.

Wenn in Hessen — oder sonstwo — wirklich, wie von den Agitatoren und Petitionen behauptet wird, generell ein „Recht" des (sic!) „armen Mannes" oder jedes Deutschen auf „den" Wald (sic! also auf all' und jedes Grundstück, welches hauptsächlich zur Holzbenutzung bestimmt ist, mag es gehören, wem es will), bestände, so wäre immerhin die ganze Agitation sachlich völlig zwecklos — denn dann würde die fragliche Bestimmung in ganz Hessen und resp. überall in Preußen, wo gleiche Verhältnisse vorlägen, einfach nicht anwendbar sein; genau ebensowenig wie beispielsweise das Forstdiebstahlsgesetz in all den Wäldern und gegenüber all' den Einwohnern der anliegenden Ortschaften anwendbar ist, in und resp. von welchen diese Holzentnahme von fremdem Grund und Boden auf Grund eines bereits ausdrücklich anerkannten oder auf Grund von Verjährung 2c. 2c. zur Anerkennung zu bringenden Rechts erfolgt.

Dieses führt nun auf das punctum saliens der ganzen Angelegenheit, auf die Frage:

IV. Findet die Annahme eines selbstverständlichen „Rechts" jedes Deutschen zur Betretung resp. Mitbenutzung von Erzeugnissen fremder Grundstücke in der civilen Gesetzgebung auch nur eines Theils von Preußen irgend eine reelle Basis oder läßt sich die Existenz eines solchen Rechts historisch, observanzmäßig nachweisen?

Der Leser wolle gestatten, daß ich die vorstehend generell präcisirte Frage zunächst auf den Fall beschränke, für welchen sie in neuerer Zeit (auch bei den Verhandlungen über das todtgeborene, weil im Prinzip verfehlte und seit seinem ersten Erscheinen von mir bekämpfte Waldschutzgesetz, dann über das Forstdiebstahlsgesetz 2c. 2c.) vorzugsweise aufgeworfen und von namhaften Abgeordneten 2c. bejaht ist: den Wald. Denn für andere, alle sonstigen Grundstücke sie mit aufzuwerfen und zu bejahen, dieses Verdienst blieb doch wohl den Agitations-Artikeln der Parteipresse bei der jetzigen Gelegenheit vorbehalten! Für den Wald — der übrigens ein recht elastischer Begriff ist, (man denke an „Schiffelland", „Reuthecken", „Hauberge", „Ackertannen", Knicks 2c. 2c.) präcisirt, würde die Frage also lauten:

Ist nach unserer ganzen heutigen bürgerlichen Rechtsordnung das zufällig in der Form von Wald, — also Grund und Boden und aus demselben hervorgewachsenen, gepflanzten oder nicht gepflanzten vorzugsweise holzigen Gewächsen — angelegte Vermögen, mag es dem Einzelnen, der Stiftung, der Gemeinde oder der Gesammtheit der Staatsbürger gehören, eo ipso, eben und lediglich deshalb, weil es Wald (oder gar weil es überhaupt Grundeigenthum), ist, weniger vollständiges Eigenthum, als jede andere Form von Vermögens-Objecten? Ist für diese Form der Capitalanlage ein selbstverständliches, sei es auch noch so minimales, Mitbenutzungsrecht anderer resp. aller Staatsbürger, insbesondere der Minderbegüterten, „des armen Mannes" generell anzunehmen, oder doch eine Rechtsvermuthung hierfür zu statuiren?

Ich antworte mit einem **entschiedenen Nein!** Unsere ganze civile Gesetzgebung spricht nirgends aus und setzt auch nirgends voraus, daß das Waldeigenthum ein selbstredend unvollständiges, irgend welcher rechtlichen Mitbenutzung Anderer preisgegebenes sei, sie macht auch in Hessen nirgends einen Unterschied zwischen Wald und sonstigem Grundeigenthum, in materieller*) Hinsicht überhaupt nicht zwischen Grund- und sonstigem Eigenthum.

Unsere ganze heutige Rechtsordnung beruht vielmehr auf der vollen und prinzipaliter unbedingten Anerkennung des Eigenthums. Nur in dem Interesse der Gesammtheit — nicht also im Interesse einer Klasse von Staatsbürgern erkennen wir dem Staat das Recht zu, in gewissen Fällen das Eigenthumsrecht in concreto zu beschränken und selbst aufzuheben, **auch dieses aber nur gegen volle Entschädigung**, gegen Darbietung eines relativ hohen Geld- 2c. Aequivalents an den bisherigen vollen Eigenthümer. Insbesondere aber Nutzungsrechte auf fremdem Grund und Boden setzt die Agrar-Gesetzgebung aus sehr practischen, unabweislichen Gründen nirgends voraus; die Rechtsvermuthung gilt, so lange nicht etwas Anderes nachweisbar, im Prinzip stets für das volle und

*) Wohl in formeller! Diese Verschiedenheiten haben aber nur den Zweck das Grundeigenthum um so mehr zu sichern!

ausschließliche Nutzungsrecht des Grundeigenthümers. Jedes Nutzungsrecht auf fremdem Grund und Boden muß, wenn es vom Grundeigenthümer nur bestritten wird, nachgewiesen werden!!

Die Agitation will nun eine Durchlöcherung dieses Prinzips, sie will **thatsächlich** ein **neues Recht** einführen, die Grundlage unserer bürgerlichen Rechtsordnung für einen speziellen Fall, — der den Agitatoren nie unbequem werden kann, weil sie kein Grundeigenthum besitzen — erschüttern. Sie führt unbewiesene volkswirthschaftliche Scheingründe als Rechtsgründe*) hierfür ein, indem sie den Grundeigenthümer betreffs dessen was ihm frommt oder nicht frommt, bevormundet. Denn sie entscheidet gar über seinen Kopf weg die Frage, ob und in wie weit eine gewisse Form von Erzeugnissen seines Grund und Bodens z. B. Waldbeeren für ihn selbst einen Werth hat, verneint diese Frage generell, behauptet andererseits einen sehr hohen Werth eben dieser selbigen Producte für andere Staatsbürger, und leitet hieraus wie aus der Entstehung des Grundeigenthums überhaupt, die theils Jahrhunderte theils Jahrtausende zurückdatirt, die Berechtigung ab, diesem anderen Theil — nämlich demjenigen der zufällig in der Nähe von Waldgrundstücken wohnt — auf eine gewisse Form der Anlage des Vermögens eines Theils ihrer Mitbürger, welches von den jetzigen Besitzern völlig rechtmäßig erworben ist, generell ein Mitbenutzungsrecht zuzusprechen, und will sogar jede Controle, jede mögliche Beschränkung dieser Mitbenutzung vollkommen beseitigt wissen. Sie behauptet damit auf historischem Boden zu stehen, und vergißt ganz, daß eine verständige historische Rechtsbetrachtung nie dahin führen kann, die Rechtsauffassungen einer ganz anders gearteten, weit hinter uns liegenden Vergangenheit wieder beleben zu wollen, daß eine solche vielmehr nur die Aufgabe hat, die Existenz solcher Rechtsgebräuche und Satzungen zu erklären, welche sich, obgleich sie offenbar in unsere Verhältnisse nicht mehr passen, doch noch aus dieser anders gearteten Vergangenheit erhalten haben!

Auf „historischem Wege" für bewaldete Grundstücke in Deutschland generell den Eigenthumsbegriff heute wieder in Frage stellen wollen — nun das ist gerade so correct, wie aus der historischen Entwickelung der allgemeinen persönlichen Freiheit die Angemessenheit der Wiedereinführung des „alten deutschen Rechts" der Leibeigenschaft herleiten — das gewohnheitsrechtlich bestens begründete „Strandrecht" wiederherstellen wollen! Grund und Boden, mag er augenblicklich mit Holz bewachsen sein oder nicht, ist nach Lage unserer ganzen civilen Gesetzgebung, soweit er überhaupt in das Eigenthum des einzelnen deutschen Staatsbürgers übergegangen ist, **volles** Eigenthum dieses Staatsbürgers, der der Gemeinde volles Eigenthum dieser Gemeinde resp. ihrer Glieder, der des Staats volles Eigenthum der Gesammtheit der Staatsbürger. Wie dies Eigenthum entstanden, ist im Augenblick genau so gleichgültig, wie die Frage nach der Entstehung jedes anderen Eigenthums, abgesehen von dem Fall, daß ein Criterium des Eigenthumsbegriffs, die Rechtlichkeit der Erwerbung, als fehlend nachgewiesen werden könne: Dann hört es aber überhaupt auf, Eigenthum zu sein. Wo wir in Deutschland noch Markenwälder, servitutbelastete Wälder 2c. haben, sind diese eben gemeinschaftliches, aber darum im Ganzen nicht minder volles Eigenthum mehrerer Rechtssubjecte, ohne daß darum ein Dritter, der zu diesen Rechtssubjecten in keiner Beziehung steht, irgend einen selbstverständlichen Anspruch auf Mitbenutzung herleiten könnte.

---

*) Auch Herr Reichensperger in seiner Rede vom 4/11. 79!

Wenn man den Socialdemokraten mit Recht verübelte, daß sie dem Volke generell von einem „Recht der Armen auf Arbeit“ vorfaselten, was soll man dann dazu sagen, wenn jetzt Namen vom besten Klang generell „den Armen“ ein „Recht“ der Aneignung zweifellosen fremden Eigenthums zusprechen wollen!?

Dieser Ausdruck „hergebrachtes Recht am Walde“ zieht sich wie ein rother Faden durch alle fraglichen Artikel, und ist doch nur ein Geistesproduct der agitirenden Literaten und Parteiführer. Man gehe doch auf's Dorf und frage den ersten besten Bauer, ob er ein Recht zu haben glaubt, aus dem Walde eines Nachbarn oder einer Nachbargemeinde irgend Etwas zu entnehmen, oder ob er ein solches Recht für sein eignes Waldgrundstück irgend einem Andern zuerkennt und er wird Einem in's Gesicht lachen. Die Hessische Morgenzeitung 2c. 2c. behandeln durchweg den Wald, also auch beispielsweise ein Grundstück, welches der Eigenthümer A vor zehn Jahren für baare 1000 Thaler gekauft und für baare 200 Thalern mit Kiefern bepflanzt hat, **weil es eben Wald ist**, sozusagen als gestohlen, sie machen, sagen wir es kurz, mit großer Geschwindigkeit, aber eigentlich doch ohne Hexerei Eigenthum zu Diebstahl und Diebstahl zu Recht; sie verwirren das an sich völlig klare Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes, welches Jedem das Recht zugesteht, sich durch eigene Arbeit und Sparsamkeit nach besten Kräften Eigenthum zu erwerben, welches aber **das rechtlich Erworbene gesichert** und **geschützt** wissen will, sei es augenblicklich in größerer oder kleinerer Menge in einer Hand vereinigt; und welches in dem Zuwachs von Früchten, den Produkten des Bodens, mögen diese mit viel, wenig oder gar keiner Arbeit entstanden sein, volles und ausschließliches Eigenthum des Grundbesitzers erkennt, indem dieser je nach den concreten Umständen besser thut, wirthschaftlicher verfährt, wenn er viel oder wenig oder gar keine Arbeit im Interesse der Verbesserung oder Vermehrung dieser Produkte aufwendet. Die Ausschließlichkeit des rechtlichen Eigenthums für irgend eine Form dieser Producte principiell negieren heißt sie für alle in Frage, heißt unsere ganze Rechtsordnung auf den Kopf stellen. Denn was ist's schließlich, was in der Heidelbeere, wie im Waldmoos, wie im Weizen den eigentlichen inneren Werth repräsentirt? Es sind dieselben seltenen Pflanzen-Nährstoffe, es ist dieselbe Phosphorsäure und dasselbe Kali, welche dem Boden entzogen werden, und welche wir schließlich für schweres Geld in Schiffsladungen voll Guano 2c. aus Südamerika 2c. kaufen. Herr Dr. Oetker 2c. wird vielleicht wissen, daß wenn er gute und viele Erdbeeren von einem Beete seines Gartens ernten will, er dieses Beet tüchtig düngen muß; die Beeren, welche dem Walde entführt werden, sie wachsen nur da, wo der Wald seinen eigentlichen Zweck der Holzerzeugung nur unvollständig erfüllt, wo eben ein Theil der Bodennährstoffe von den Herrschern des Waldes, den Bäumen, nicht aufgenommen werden kann und daher den „secundären“ Waldgewächsen, wie Herr Reichensperger sie nennt, übrig gelassen wird, also in gelichteten Beständen oder auf Schlägen 2c., wo der Wald nicht den vollen Ertrag an Holz giebt, den er geben könnte und sollte. Daraus nun, daß ein Theil dieser Boden-Nährstoffe in anderartige Pflanzenproducte als Holz übergegangen ist, herleiten zu wollen, der Grundeigenthümer habe nicht mehr das ausschließliche Recht auf diese, in anderartige Pflanzenproducte übergegangenen Pflanzennährstoffe seines Landes, indem diese secundären Pflanzenproducte ja nicht das Ziel der Waldwirthschaft seien, das ist genau so correct, wie wenn man einem Gartenbesitzer sagen wollte: ja wenn Du im nächsten Jahre in Deinem Garten nicht mehr Weißkohl zum Verkauf ziehen willst und ihn als Grasland liegen läßt, um Deine Kuh zu füttern, so hat der

„arme Mann" ein Recht darauf, Dir dieses Gras abzumähen und es seiner Ziege zuzutragen, denn das Gras ist ja ein ohne Arbeit entstandenes „secundäres" Gartenprodukt! —

Im Uebrigen ist die „historische Entwickelung des Waldeigenthums", nachdem mein hochbegabter verewigter Amtsvorgänger Bernhardt seine „Geschichte des Waldeigenthums" publicirt hat, von manchem sonst ganz klaren Kopf für die unerklärlichsten Folgerungen verwerthet worden; u. A. auch bei den Verhandlungen über die Verjüngung des alten Holzdiebstahlsgesetzes, über das preußische Waldschutzgesetz 2c. 2c.

Kein Bauer, behaupte ich, und auch kein Landproletarier hat je daran gedacht, aus dieser „historischen Entwickelung, soweit dieselbe thatsächlich längst zum Eigenthum geführt hat,*) irgendwelche selbstverständliche Rechte oder Pflichten betreffs der Mitbenutzung durch Andere, die ein solches Recht nicht den bestehenden Gesetzesnormen gemäß nachweisen können, anzuerkennen resp. zu fordern. Ihre historischen Studien dehnen sich in dieser Beziehung nicht weiter aus, als auf den jetzigen Eigenthümer und allenfalls den letzten oder vorletzten Besitzwechsel durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Theilung 2c. Sie haben **nöthigere** Dinge zu thun, als etwa Bernhardt's Geschichte des Waldeigenthums zu studiren — sie „kämpfen ums Dasein" und rechnen mit der Gegenwart und Zukunft, nicht mit der Vergangenheit! Sie sind gegenüber uns Stubenmenschen der Regel nach ungeheuer praktisch veranlagt, und die in unseren Kreisen in schrecklicher Weise das Regiment führende **Phrase** hat, wenn nicht irgend ein Vortheil dabei herauszukommen scheint, blutwenig Einfluß auf sie. Nie haben sie von einem Unterschied zwischen dem „abstracten starren römischen Eigenthumsbegriff" und dem „deutschen" gehört, der mir, offen gestanden, auch schlechterdings nicht klar werden will, da ich kein Rechtsgelehrter bin, und an diese Fragen, genau wie der Bauer, mit meinem simplen Menschenverstand herantrete. Es ist mir absolut unverständlich, daß ein Begriff überhaupt anders sein **kann**, wie abstract, denn unter „Begriff" **verstehen** wir doch das Resultat der Abstraction des Gemeinschaftlichen aus mehreren Vorstellungen! Besonders aber verstehe ich nicht, wie man einen Begriff mit verkapptem Hohn immer „starr" nennen kann. Ein dehnbarer, ein Kautschukbegriff, eine Begriffsbestimmung, welche sich auf graduelle, comparative Merkmale gründete, anstatt auf essentielle ist kein Begriff mehr, ist insbesondere für die Erörterung von Rechtsfragen absolut unbrauchbar. Ich wollte, daß die Herren, welche bei jeder Gelegenheit mit der Phrase vom unhaltbaltbaren, weil abstracten (!!!) starren römischen Eigenthumsbegriff um sich werfen und damit alles Mögliche und Unmögliche beweisen möchten, doch lieber einmal eine Definition von ihrem deutschen Eigenthumsbegriff gäben. Wir würden uns dann sehr schnell darüber verständigen, ob dieser oder die Formulirung der alten römischen Rechtsgelehrten, welche ins Deutsche übersetzt lautet:

> „Eigenthum ist die vollständige und ausschließliche rechtliche Herrschaft über eine Sache"

mit dem Rechtsgefühl des deutschen Volksbewußtseins, wie es latent im Busen jedes verständigen Menschen, insbesondere auch jedes Landbewohners schlum=

*) Wo noch „Markenwald" existirt, nun da existirt eben noch Markenwald! Ist aber die Mark einmal getheilt — nun so denkt Keiner der Theilinhaber vom nächsten Tage ab daran, irgend einem Andern aus „historischen Gründen ein Mitbenutzungs-„Recht" an seinem Antheil zuzugestehen!

mert, congruent ist. — Vielleicht, aber auch nur **vielleicht** abgesehen von Irokesen 2c. — hat doch dieser Begriff mit der Nationalität auch nicht das Geringste zu thun! Die **Begriffs-Definitionen** der Pandecten und Institutionen sind doch von unserer Jurisprudenz nur deshalb und resp. so weit acceptirt, weil resp. wie wir sie nicht zu verbessern vermochten! Ganz anders liegt das betreffs der positiven Rechts**satzungen**! Da kann man von Unterschieden im römischen und deutschen Recht sprechen!

Der Einzige, der, so viel ich gefunden, wenigstens in Etwas näher auf die Frage eingeht, und es nicht lediglich bei Wiederholung der Phrasen vom römischen Eigenthumsbegriff bewenden läßt, ist der Abgeordnete Dr. Seelig in seiner Rede vom 16/12. 79. Ich lasse den bezüglichen Passus derselben nach dem stenographischen Bericht (S. 645) wörtlich folgen und füge nur einige Randglossen bei:

„Aber, meine Herren, in einer Beziehung allerdings trat in der Commission ein eigenthümlicher Umstand hervor, nämlich eine Divergenz der Ansichten und Rechtsanschauungen, wie sie kaum in einer ähnlichen Commission vorkommen dürfte. Das, was von der einen Seite als allgemein geltende Rechtsanschauung hingestellt worden, wurde von der anderen Seite bezeichnet als Ausfluß des zunehmenden modernen Communismus. Diese Rechtsanschauungen, die auf den modernen Communismus sich gründen sollten, sind Rechtsanschauungen, die in Deutschland schon älter als tausend Jahre sind. So gehen die Ansichten auseinander, meine Herren! Da müssen wir uns doch fragen, woher kommt das? Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen darüber wenige Worte vortrage.

Wir müssen uns erinnern an die große Verschiedenheit, die in Betreff der Ansiedelung in Deutschland vorhanden ist; daß wir auf der einen Seite Gegenden haben, wo die germanischen Stämme, die sich dort niedergelassen haben, ihre allgemeine Volksfreiheit bis heutigen Tags im Großen und Ganzen gewahrt haben, andere Gegenden wieder, wo ursprünglich wendische, slavische oder sonstige Völkerstämme saßen, die unterworfen sind, wo also eine Eroberung mit allen scharfen Consequenzen der Eroberung stattgefunden hat, oder wo sonst das feudale System in aller Strenge durchgeführt worden ist, da haben natürlicher Weise sich ganz verschiedene Rechtsverhältnisse und Anschauungen gebildet. Im Westen, wo die zuerst von mir charakterisirten Verhältnisse vorherrschend sind, ist deshalb eine Auffassung des Eigenthumsverhältnisses an den Grund und Boden geltend geblieben, welche ich als die ursprünglich germanische bezeichne. In der germanischen Urzeit gab es überhaupt kein Eigenthum an Grundstücken, ausgenommen den kleinen Distrikt, auf dem das Haus stand, der Hof und der Garten; alles Uebrige gehörte der Gemeinde: und diese Verhältnisse haben sich, wenn auch nicht an sich, so doch in ihren Consequenzen, bis jetzt erhalten. In der Provinz Schleswig-Holstein, der ich jetzt angehöre, gab es in den Distrikten, welche ich als die freien Bauerngemeinden bezeichnen will, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch kein Privateigenthum an den Ackerländern in der gegenwärtigen Gestalt. Dieses ist erst vor 100 Jahren durch die Verkoppelung eingeführt. Ueberreste dieser alten Anschauung haben sich überall bis in die Gegenwart hinein erhalten. Das deutsche Recht sah den Grundeigenthümer immer nur an als denjenigen, welchem von dem Staat die ausschließliche Befugniß verliehen war, die Hauptnutzung des Bodens zu ziehen. Diese Nutzung mußte natürlich mit der Zeit sich ausdehnen und zunehmen, sowie die Bevölkerung dichter, die Cultur intensiver wurde. Und diesem Nutzungsrecht gemäß

gestaltete das deutsche Recht das Eigenthum. Das deutsche Recht unterschied zwischen dem Recht und zwischen der Willkür des Eigenthümers, die Willkür schloß es aus, aber nicht das Recht zur Nutzung. Das ist ja ein Unterschied, der auf einer tiefen wirthschaftlichen Grundlage beruht. Ein Unterschied, der sich auch findet zwischen Grundstück und Kapital; das Kapital geht aus der Menschen Arbeit hervor, das kann der Einzelne nach seiner Willkür benutzen, weil er es geschaffen hat, die Grundstücke sind aber die freie Gabe der Natur und unseres Herrgotts, und die Grundstücke hat der Staat zuerst in Besitz genommen, und darauf, auch wenn er sie später zu Eigenthum überließ, sich immer ein gewisses Recht gewahrt im Interesse der Gemeinheit. Auf diesem Fundament beruht ja auch, nebenbei bemerkt, die Grundsteuer."

Und nun frage ich Herrn Seelig:

1. Wo steht denn das Alles?
2. Ist denn das, was seit 100 Jahren Rechtens ist, Rechtens, oder das, was vor 100 oder 1000 Jahren Rechtens war?
3. Wo fängt denn die Hauptnutzung im Walde an und wo hört sie auf? (Nach Herrn Seelig sind alle „Forst-Nebennutzungen" also frei!)
4. Unterscheidet das römische Recht nicht zwischen Nutzung und Willkür?
5. Die Willkür des Eigenthümers schließt das deutsche Recht aus? Wo steht das? Ich soll aus meinem Grundstück z. B. nicht zu meinem Privatvergnügen einen absolut unrentablen Park machen dürfen? Ganz neu! Und das soll Rechtens sein? Was ist Willkür? Wo fängt sie an und wo hört sie auf?
6. Das Capital „geht" auch aus — dem Verkauf eines Grundstücks hervor! Wer hat ein Capital „geschaffen"? Das kann doch nur der liebe Gott! Der Mensch kann doch durch seine Arbeit nur **umformen** — den Boden so gut wie das Silber und Gold! Er hat ihn, in den meisten Fällen auch den Wald, erst in einen Nutzen, Erträge bringenden umgeformt.
7. Die Grundstücke hat der Staat zuerst in Besitz genommen — der Staat hat die ausschließliche Befugniß „verliehen", die Hauptnutzung des Bodens zu ziehen?? Ich gestehe, daß ich mich auf keinem Gebiete schwächer fühlen kann, als auf dem der Geschichte; ich glaube aber doch behaupten zu dürfen, daß das Grundeigenthum durchaus zunächst nicht verliehen sondern occupirt ist und zwar in den meisten Fällen zunächst vom Einzelnen, der Familie, die überhaupt älter ist als der Staat; daß es insbesondere viel älter ist, als die modernen Staaten; daß ein Wechsel des Staatsverhältnisses schon seit langer Zeit, seit wir aus der Barbarei heraus sind, in keiner Weise mehr einen Wechsel in den Grundeigenthumsverhältnissen involvirt — oder welchem Hessen oder Lothringer hätte der Staat Preußen sein Grundeigenthum genommen, um es einem Preußen zu „verleihen", nach dem letzten Kriege? — —

Doch lassen wir die Geschichte! Sie ist wirklich für die Erledigung der Frage völlig unbrauchbar — ich möchte die Herren, welche immer den Mißbrauch des Grundbesitzes fürchten, wirklich bitten, nicht solchen Mißbrauch mit der Geschichte zu treiben! Bestehende Zustände lassen sich mit historischer Folie wohl beleuchten — — **nicht aber ändern!**

Unter tausend Grundbesitzern, wie öfter angedeutet, werden 999 den Bewohnern der anliegenden Dörfer das Beerensammeln gern unentgeltlich gestatten — aber, behaupte ich, — Keiner wird und darf es sich abtrotzen

lassen. Unter 999 Beerensammlern andererseits hat bisher und wird nicht Einer eine solche Ertrotzung versucht haben resp. versuchen, — — es müßte denn eben sein, daß er neuerdings durch die Kölnische oder Hessische Morgenzeitung ꝛc. über den „echten deutschen Eigenthumsbegriff" aufgeklärt wäre.

Bei Städtern, zumal weniger Gebildeten — jedoch wie die Verhandlungen über diese Angelegenheit zeigen auch bei Gebildeten — stößt man freilich oft auf wunderbare Auffassungen vom Eigenthum am Grund und Boden und seinen Produkten. Ich bin Zeuge gewesen, daß eine Familie von Bonn oder Köln, die wahrscheinlich etwas von der Gastlichkeit bei Gelegenheit der Weinlese gehört hatte, in dem ersten offenen Weingarten des Dorfes Kessenich bei Bonn ganz ungenirt vor den Augen des Besitzers und hundert Vorübergehender in die eigens dazu mitgebrachten Körbe zu schneiden anfing und höchlich erstaunt war, als der Besitzer von der Höhe des Berges herabdonnerte und sie auf den Trab brachte. Den meisten Städtern ist „der Wald" eben „der" Wald — zu der Abstraction, daß derselbe auch irgend Jemandem gehören **kann**, vielleicht im vorigen Jahre für baares Geld von demselben gekauft ist, versteigen sie sich bei ihren Landpartien gewöhnlich nicht. Ihnen ist unser tausendjähriges Culturland eben nur „das Freie". Und jeder Grundbesitzer gönnt ihnen ja auch gern diese Illusion, so lange sie nicht schädlich oder **gar zu** anmaßend werden. Niemals aber wird er ihnen zugestehen können, daß sie ihrerseits über die Frage, **ob** Letzteres der Fall, endgültig entscheiden!

Der Eigenthümer einer offenen Kirschbaumplantage wird z. B. schwerlich an's Gericht gehen, wenn ein Vorübergehender 3 oder 6 Kirschen, die er mit der Hand erlangen kann, im Vorbeigehen abpflückt und in den Mund steckt. Er wird es auch bei 12 oder 20 noch nicht thun. Bei wie vielen und unter welchen Umständen er es aber thun wird, dieses zu unterscheiden muß **ihm** vorbehalten werden. Das formelle **Recht** muß ihm bei **einer** gewahrt sein, denn an der Grenze zwischen keiner und einer, **nicht** bei der zwischen 20 und 21, 1000 und 1001 liegt der eventuelle Unterschied zwischen dem Vorhandensein und Nichtvorhandensein der strafbaren Handlung! Nun frage ich die Verächter des römischen Eigenthumsbegriffs, wo nach ihrem deutschen Eigenthumsbegriff die Grenze Desjenigen liegt, was der Eigenthümer, wenn er will, ausschließlich nutzen und jedem Anderen verwehren kann, vor Allem im Walde. Oben Seite 9 findet sich die Antwort der „Hessischen Morgenzeitung". Sie lautet ins Deutsche übersetzt: Ihm gehört nur das, was die anderen biederen Hessen übrig zu lassen für gut befinden! Andere wollen sie nun einmal absolut oberhalb der Kräuter, Beeren, Pilze gezogen wissen; **warum** aber gerade da — dafür bleiben sie eine die Vernunft befriedigende Erklärung schuldig. Da ist die „Hessische Morgenzeitung" doch noch consequenter, klarer!

Eine ganz aparte Darstellung vom „deutschen" Eigenthum am Grund und Boden entwickelt aber in der Plenarsitzung vom 4. November 1879 Herr Reichensperger (Olpe). Er fordert alles Ernstes (S. 28 des sten. Ber.)

> „daß, wenn ein Eigenthümer das Einsammeln von Beeren nach polizeilicher Anmeldung, es selbst thun zu wollen, unterläßt, er dann einer Polizeistrafe unterliegt, „aus dem einfachen Grunde, weil er muthwillig das Nationalvermögen schädigt" („Sehr richtig" im Centrum) und den armen Leuten den Verdienst unmöglich macht."

Dann aber doch, Herr Reichensperger, mindestens auch Polizeistrafen für den Bauer, der einen Acker ein Jahr liegen läßt, der seine Wiese einmal nicht mäht und doch nicht „wollte leiden, daß ein Anderer mähte" — den Wald-

besitzer, der sein Holz überhaubar werden ließ, — den Besitzer preußischer Consols, der sie nicht gegen österreichische 6procentige umtauscht!

Wenn doch über die Frage, wie durch die Bodenproduction das Vermögen des Einzelnen oder das Nationalvermögen gefördert oder geschädigt wird, sich die Herren Juristen den Kopf nicht zu sehr zerbrechen wollten — das versteht wirklich der Bauer besser (indem nämlich unbestreitbar das Nationalvermögen gleich der Summe der einzelnen Vermögen ist)!

Und gerade eben, weil er sich dessen bewußt ist, dieses selbst am besten zu verstehen, hat er sich und wird er sich stets gegen jeden Eingriff in sein Eigenthumsrecht, gegen jede Bevormundung, auch — wenn nicht augenfällig Profit dabei zu machen ist, — gegen jede Expropriation 2c. mit vollem Recht sträuben! —

Die Auffassung endlich, daß das Grundeigenthum erst zum vollen werde durch Herstellung einer Umfriedigung, — die ja auch mehrfach vertreten worden ist, hat, logisch betrachtet, etwas ungemein Komisches! Denn dadurch, daß man das Recht zur Umfriedigung einräumt, giebt man doch das Recht zur Ausschließung jeder Mitbenutzung zu! Die Ausführung macht man freilich von einem Mittel abhängig, welches in den meisten Fällen offenbare „Verschleuderung des Nationalvermögens" wäre. Der Städter umfriedigt doch seinen Garten nur deshalb sorgfältig, um Bummlern, Obstdieben, Hunden 2c. mechanisch den Zugang zu erschweren. Derselbe Garten mit denselben Aepfelbäumen, Kohlköpfen 2c. ist auf dem Dorf in der Regel gar nicht oder nur mit den kärglichen Resten eines vor 20, 50, 100 Jahren angelegten Zauns umgeben — warum wohl? Ich überlasse die Antwort dem Nachdenken des freundlichen Lesers.

Darin sind die Herren aber, wie es scheint, ziemlich einig! Jeder Blumen- und Kohlgarten ist römisches Eigenthum — da draußen aber die — nun wenn die auch römisches Eigenthum haben wollen, dann mögen sie auch einen Zaun herstellen. Daß mit dem Zaun die Rechte des armen Mannes aufhörten, folglich logisch nicht vorhanden sind, ist unwesentlich... der Zaun ist ja zu theuer, den machen sie doch nicht!

Item das deutsche Grundeigenthum wird römisches, wenn man sich's noch ein Paar hundert Thälerchen kosten läßt. Aber umsonst, ohne diese Verschleuderung des Nationalvermögens — das „streitet gegen alles Rechtsbewußtsein des deutschen Volkes!"

Hierzu noch Eins! Es ist unbestrittener Rechtsgrundsatz, daß der Eigenthümer einem auf seinen Grund und Boden wirklich Berechtigten die Ausübung seiner Berechtigung, insbesondere Nutzung durch Anstalten und wirthschaftliche Maßnahmen nicht unmöglich machen darf. Es ist ferner eine unbestrittene forstwirthschaftliche Erfahrung, daß auf den meisten Standorten z. B. die Heidelbeere nur bei einer gewissen mäßigen Beschirmung durch einen lichten Buchen- oder Eichen-, oder Kiefern- 2c. Bestand gedeiht und Früchte trägt, nach dem Forthieb eines solchen Bestandes aber vergeht und anderen Gewächsen z. B. der Heide Platz macht, auch in dem vielleicht angelegten Fichten-Jungwuchs nie wieder aufkommt. Ebenso unbestritten ist, daß ein solch lichter Bestand meistens für den Eigenthümer äußerst unvortheilhaft ist. Wenn und wo nun ein wirkliches Recht zum Beerensammeln bestände resp. zugestanden werden müßte, könnten die berechtigten Gemeinden ganz zweifellos — genau wie jetzt die Weideberechtigten — den Waldbesitzer hindern, daß er diesen ihm (und dem Nationalvermögen) unvortheilhaften Zustand seines Waldes in einen vortheilhafteren überführt. **Deshalb** wesentlich ist z. B. im Görlitzer Stadtwald und, wie ich

zufällig auch weiß, in einigen Staatsforsten des Regierungsbezirks Danzig ein juridisch nachweisbares Recht zum Heidelbeeren-Sammeln abgelöst, abgelöst gegen schöne baare Geld- oder Grundentschädigung!

Derartige Vorkommnisse, obgleich vom Herrn Minister Dr. Lucius schon in der ersten Plenarsitzung (4/11 1879) betont, sind natürlich in den Quellen der Forscher über die „historische Entwickelung des Waldeigenthums" nicht verzeichnet, so Etwas ist nicht historisch genug! Um den richtigen deutschen Eigenthumsbegriff am Grund oder Wald zu erfassen, darf man nicht weit hinter dem Zeitalter Armins, keinenfalls hinter Karl dem Großen ansetzen. Alles was später gekommen ist, hat nur zur Verwirrung dieses Begriffs beigetragen! — —

Es wäre wirklich komisch, wenn es doch nicht eine gar so ernste Seite hätte, daß durch eine hohle Phrase die einfachste Sache in einer Weise confundirt werden kann, die zur Wiederklarstellung solche bogenlange Erörterungen nothwendig macht!

Gerade durch die Agitation ist die an sich beinahe lächerliche Beerenfrage auch in sofern zu einer ernsten geworden, als der Eigenthümer jetzt zu gelegentlichen Härten gewissermaßen gezwungen ist! Er **muß** ja jetzt die Frage zum Austrag bringen, ob **er** oder der **Beerensucher** Herr in seinem Walde ist, ob er das Recht hat, seine Beeren-tragenden Bestände zu verpachten — oder zu hauen, zu roden ꝛc. oder **nicht**. Ein neues Polizeigesetz, welches alle vorhandenen aufhebt und bei dessen Votirung ein Verbot des Sammelns ausgeschlossen, ein „allgemeines Recht" zu diesem Sammeln ausdrücklich oder implicite anerkannt wird, macht jedes neue, auch localpolizeiliche Verbot, weil im Widerspruch mit dem Gesetz resp. „dem Willen des Gesetzgebers" stehend, unthunlich! Die Ausschließung des z. Z. thatsächlich überall bestehenden Verbots aus dem Gesetz zwingt somit weiterhin eine Regierung, welche die hieraus resultirenden Inconvenienzen erkennt, und zu vermeiden für ihre Pflicht hält, lieber auf das ganze Gesetz zu verzichten!

Und das — besingen Kölnische Zeitung und Kladderadatsch dann als den „Sieg der guten Sache des Volks" ꝛc. ꝛc. Sich einmal davon zu überzeugen, ob denn die zu Recht bestehenden 2—300 Feld- und Forstpolizeiverordnungen nicht fast durchweg in ihrem Minimum*) **viel schärfere**, auch mißbräuchlichen Chikanen viel größeren Spielraum lassende Bestimmungen enthalten — das lohnt nicht der Mühe . . es muß eben nur etwas „gewiegelt" werden!

Vergleichen z. B. die Herrschaften am Rhein doch 'mal gütigst die Bestimmungen der auf dem linken Rheinufer heute noch zu Recht bestehenden sogenannten „Kreuznacher" Verordnung:

> (Verordnung die Verfolgung und Bestrafung der Forstfrevel betreffend, erlassen am 14. August 1814 von der k. k. österreichischen und k. baierischen gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission).

Sie lernen dann vielleicht etwas anders über den Triumph „der guten Sache des Volkes" denken, der sich in folgendem kurz nach Weihnachten durch die meisten Zeitungen gegangenen Kammerbericht Luft machte:

„Die Geschäftslage im preußischen Abgeordnetenhause wird von den Abgeordneten als eine keineswegs günstige bezeichnet. Man glaubt, es werde nur gelingen, die zweite Eisenbahnvorlage, die zu erwarten ist, das Budget und vielleicht das Communalsteuergesetz von größeren Vorlagen zu erledigen. Ueber die Verwaltungsreformentwürfe will man eine erste Lesung veranstalten, doch

---

*) Und das kommt practisch fast allein in Betracht!

ist der Gedanke, sie in dieser Session noch erledigen zu können, auf allen Seiten aufgegeben. Schanksteuer, Besteuerung der Wanderlager, Feld- und Forstpolizeigesetz können ebenfalls für diese Session als gänzlich aussichtslos gelten. Daß das letztgenannte vorerst von der Bildfläche verschwunden, darüber herrscht, wie einmal die Dinge lagen, allgemein Freude und Genugthuung."

Ich schließe dieses Kapitel!

Das allgemeine, selbstverständliche Recht des „Hessen" oder des „Deutschen" oder des „armen Mannes" zu irgend einer Art von Mitbenutzung eines fremden Grundstückes, es hat wo und solange ein Eigenthum an Grundstücken überhaupt vorhanden ist, nie existirt — es wird und kann auch durch die Agitation und die Kammerreden ebensowenig wie durch die Ablehnung des Beeren-Paragraphen oder des ganzen Polizeigesetzes statuirt werden; einfach weil es im Widerspruch zum Begriff des Grundeigenthums steht, die erste Stufe zur Aufhebung des Grundeigenthums, der festesten Basis unsers ganzen Staatslebens, wäre!

Immerhin geeigneter für eine ruhige, nüchterne Erörterung erscheint nun die Frage:

V. Kann ein solches Recht auch nur betreffs der den Instituten, Gemeinden oder dem Staat gehörigen Wälder als ein selbstverständliches angenommen resp. zugegeben werden?

Institute und Gemeinden stehen natürlich Nichtzugehörigen gegenüber genau wie Private da und können sich mit ihren Zugehörigen so lange nach eigenem Ermessen auseinandersetzen, wie eine Schmälerung der Substanz — von der hier kaum Rede sein kann — nicht zu befürchten steht. Aber der Staat??

In den hessischen Blättern, reproducirt auch von der Kölnischen Zeitung, wird u. A. als Beleg für die Berechtigung der Agitation gegen den Beeren-Paragraphen im Allgemeinen der Umstand betont, daß kurze Zeit nach der Einverleibung Hessens seitens der Administrativbehörde ähnliche Vorschriften erlassen, aber bald nachher wieder zurückgenommen seien.

Betreffs dieses Arguments, wie überhaupt, will ich zur Ehre der Vorkämpfer der Agitation gerne annehmen, daß sie, von ihrem nächsten Gesichtskreise ausgehend, die Voraussetzungen und Bedingungen, welche für diesen zutrafen, generalisirt haben, ohne sich über die Gewagtheit dieses unwillkürlichen Gedankenacts klar zu werden. In Hessen — freilich auch in vielen anderen Gebieten von Deutschland — giebt es viele Quadratmeilen große Gebiete, auf welchen **nur** oder **fast nur** Staatswald existirt. Wer in solchen Gebieten wohnt, vergißt wohl, daß es auch noch andere Wälder gibt, vergißt, daß eine von der legalen Verwaltungsbehörde für diese Staatswaldungen erlassene Vorschrift nur für diese gilt.

Daß aber die legale Verwaltung der Staatswaldungen an sich berechtigt ist, für diese Vorschriften zu erlassen, die sie als in erster Reihe competente und sachverständige Behörde im Interesse derselben für erforderlich hält, werden auch die eifrigsten Vorkämpfer der Agitation im Princip nicht bestreiten wollen! Sie werden auch nicht verlangen und erwarten, daß jene Behörde die Zweckmäßigkeit solcher Vorschriften in jedem Einzelfalle publicistisch eingehend moti-

virt, selbst dann nicht, wenn von Seiten Solcher, denen diese Vorschriften unbequem sind, oder von Seiten ganz Unberufener abfällige Kritiken über oder Angriffe auf dieselben ausgesprochen oder in der Tagespresse veröffentlicht werden.

Daß solche Vorschriften nun bestehende **Rechte** nicht beeinträchtigen dürfen, ist selbstverständlich. Wenn und wo sie Letzteres thun, sind sie selbstredend ungültig — kein Richter wird sie im gegebenen Falle anerkennen, nach ihnen Strafen verhängen. **Ob** aber solche Rechte entgegenstehen, diese Frage gehört zur Cognition der Gerichte, nicht kann sie in erster Reihe durch die Tagespresse entschieden werden.

Wie die damals erlassenen Vorschriften gefaßt waren, **ob** sie wirklich bestehende Rechte verletzten und deshalb zurückgenommen werden mußten, dieses zu untersuchen und zu erörtern würde hier und jetzt viel zu weit führen. Aber auch, wenn dieses nicht der Fall, wenn sie völlig legal, im Interesse des Forstschutzes und der Ordnung an sich zweckmäßig waren, konnte ihr Erlaß in einem neu einverleibten Landestheile, insbesondere bald nach der Einverleibung sehr unpolitisch sein, m. a. W. er konnte, auch wenn es sich lediglich um Beschränkung mißbräuchlicher Gewohnheiten und Ausschreitungen handelte, durch Erregung der sich benachtheiligt glaubenden Bevölkerung mehr schaden, als er an sich, materiell, nützte. Lag die Sache so, war von der — naturgemäß und mit Recht nur die bestmögliche Verwaltung ihres Ressorts ins Auge fassenden — Local=Forstdirection die politische Seite der Frage nicht hinlänglich gewürdigt, so konnte, mußte vielleicht die obere, das Ganze im Auge behaltende Staatsbehörde damals den — immerhin bedenklichen, stets dreimal zu überlegenden — Schritt thun, der Lokaldirektion ein Dementi zu ertheilen, ihr die Zurücknahme der fraglichen Vorschriften aufzugeben.

Gegen die sachliche Zweckmäßigkeit und selbst Berechtigung jener damaligen Vorschriften — die ich jedoch nicht behaupten will, da ich sie nicht kenne, im Augenblick auch nicht Zeit habe, sie mir zu verschaffen und zu studiren — kann dieses aber naturgemäß Nichts beweisen! Noch viel weniger kann es ein Beweis dafür sein, daß „ähnliche" jetzt in ein allgemeines Gesetz aufzunehmende Vorschriften, die also nicht den Staatswald speciell betreffen, sondern das Waldgrundeigenthum im Allgemeinen schützen sollen, unnöthig, unberechtigt, unzweckmäßig seien.

Die Frage, nach welchen Principien im Staatswalde, vorausgesetzt, daß ein „Recht" nicht existirt*) — die Erlaubniß zum Beerensuchen, Betreten des Waldes zu ertheilen oder zu verweigern ist, steht überhaupt „auf einem ganz anderen Blatt" — sie hat mit dem Polizeigesetz als solchem eigentlich Nichts zu thun. Denn dieses tritt ja nur in Wirksamkeit, wenn der Eigenthümer, in diesem Falle die Staatsforstbehörde als Vertreterin des Eigenthümers, der Gesammtheit der Staatsbürger, der Steuerzahler des Landes, in concreto diese Erlaubniß zu verweigern Ursache hat.

Dieses principale Recht freilich — zu erlauben oder zu verweigern — muß als Ausfluß des Eigenthumsrechts betreffs des Staatswaldes für die Staatsforstbehörde so gut in Anspruch genommen werden, wie betreffs des Gemeindewaldes für die Gemeindebehörde, betreffs des Privatwaldes für den Eigenthümer! — Die Einnahmen aus dem Staatswalde kommen **allen** Steuer=

---

*) Wenn und soweit ein solches existirt, hat, wie ja mehrfach ausgeführt, das Straf= und Polizeigesetz überhaupt keine Gültigkeit.

zahlern des Staates, nach dem Verhältniß ihrer Steuerfähigkeit, zu Gute. Staatsbürger, welche zufällig in der Nähe eines Staatswaldes wohnen, haben an sich hieraus keinen Anspruch an ein Vorrecht vor denen herzuleiten, welche in größerer Entfernung von demselben domicilirt sind.

Resultiren für sie doch aus dieser Nähe schon indirekte Vortheile genug, — z. B. relativ billiger Holzbezug, — die ihnen nicht streitig gemacht werden können und sollen! (Es läßt sich vielen Orts nachweisen, daß ceteris paribus die Miethszinse für Wohnungen in Walddörfern sich merklich höher stellen, als die für weiter vom Walde belegene!) Will man dem gegenüber geltend machen, daß in einzelnen Fällen, wo z. B. noch Roth= und insbesondere Schwarzwild existirt, die Landwirthe solcher Walddörfer gelegentlich unter Wildschaden zu leiden haben, gegen den sie sich auch nach Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden wegen der unsteten Natur des Wildes nicht hinlänglich schützen können — nun, ich habe nichts dagegen. Die weiseste Gesetzgebung wird in allen diesen Beziehungen niemals Licht und Schatten ganz gleich vertheilen können. Das Vorkommen von schädlichem Wild ist übrigens ein ganz locales, mit dem Vorkommen eines gewerbsmäßig auszunutzenden Beerenwuchses keineswegs congruentes!

Wo daher aus Letzterem nach Lage der Verhältnisse irgend nennenswerthe Erträge zu erzielen sind, wird es so Pflicht wie Recht der Staatsverwaltung sein, dieselben zu heben. Freiwillig darauf verzichten heißt, scharf besehen, Etwas verschenken, was Einem nicht gehört, in diesem Falle gewisse Klassen sich auf Kosten der Gesammtheit der Staatsbürger bereichern lassen! Holz an die Waldanwohner zu verschenken, wäre im Princip gerade so berechtigt! Das „Historische" kann hierin Nichts ändern! — —

Die vorstehende Erörterung hat übrigens nur den Zweck, die rechtliche Natur der fraglichen Angelegenheit klar zu stellen, die durch die Agitation verwirrte öffentliche Meinung wieder auf die richtige Bahn zu lenken. Ich denke nicht daran, für alle oder auch nur einen großen Theil der Staatsforsten Erträge aus dem Beerensammeln erzielen zu wollen; ich halte aber daran fest, daß die Möglichkeit hierzu offen gehalten werden muß, daß ein **selbstverständliches bezügliches Recht der Anwohner** auch für den **Staatswald nicht** anerkannt werden kann und darf, daß es dem Ermessen der Staatsforstverwaltung, zunächst der lokalen — gegen deren im Einzelfall möglicher Weise unzweckmäßige, rigoröse Dispositionen ja doch der Beschwerdeweg, der Instanzenzug offen steht — vorbehalten bleiben muß, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob und in wie weit, für welche Localitäten, Zeiten, Personen diese Erlaubniß wie auch das Betreten außerhalb des Weges ganz frei zu geben, an Controlmaßregeln zu knüpfen, oder resp. selbst für Erhöhung des Waldertrages auszunutzen ist.

Will man aber für den Staatswald anderer Meinung sein, so tangirt das, ich wiederhole es, die Zweckmäßigkeit des Polizeigesetzes nicht im Geringsten, denn dieses verpflichtet doch wahrlich die Staatsverwaltung und ihre Executivorgane nicht zu seiner Anwendung; und die von der ganzen Agitation stets als selbstverständlich vorausgesetzte **chicanöse** Anwendung einer solchen Strafbestimmung seitens der preußischen Forstbeamten ist doch bei Lichte betrachtet Nichts, als eine, dieser Parteiagitation augenblicklich in den Kram passende frivole Beleidigung eines ganzen, übrigens stets von den verschiedensten Seiten, insbesondere aber auch in den Kammern als hoch ehrenwerth anerkannten Standes!

VI. Erscheint somit die Agitation im Allgemeinen oder auch nur für irgend einen Landestheil innerlich berechtigt?

Recapitulire ich nunmehr das in diesem Abschnitt Erörterte, so glaube ich nachgewiesen zu haben:

1. daß der Entwurf, abgesehen von verschwindend kleinen Gebieten des preußischen Staates, (Reg.=Bez. Köln! Trier? Cassel?) in welchen vielleicht z. B. noch keine Verbote des Gehens außerhalb der öffentlichen Wege im Walde erlassen sind, aber nach der bestehenden Gesetzgebung in jedem Augenblick einseitig von der Regierung erlassen werden können, sämmtliche angegriffene Strafbestimmungen des Entwurfs im ganzen Preußischen Staate seit längerer oder kürzerer Zeit bereits zu Rechte bestehen, und zwar zum Theil unter Androhung höherer Strafmaße; während dem z. B. fast überall generell verbotenen Gehen außerhalb des Weges von dem Regierungsentwurf im § 9 eine entschieden mildere, vollständiger gegen etwaige mögliche Chikanen des Grundbesitzers sichernde Fassung gegeben war;
2. daß gleichwohl nirgends Klagen über chikanöse Anwendung der fraglichen Bestimmungen laut geworden sind;
3. daß polizeiliche Strafbestimmungen anzuerkennende entgegenstehende bürgerliche Rechtsverhältnisse in keiner Weise tangiren können, vielmehr durch letztere für die bezüglichen concreten Fälle ganz von selbst außer Kraft gesetzt werden;
4. daß dagegen die Existenz eines selbstverständlichen „Rechts" zur Betretung oder gar Mitbenutzung von Erzeugnissen fremder Grundstücke theoretisch keine reelle Basis findet und daher — wie auch aus praktischen Gründen — in keiner Weise zugegeben werden kann; und zwar auch
5. nicht einmal für die Anwohner von Staatsforsten in Bezug auf diese;

daß somit Momente, welche eine innere Berechtigung der kürzlich hervorgetretenen Agitation gegen den Entwurf erkennen ließen, in keiner Weise zu verzeichnen sind.

Weiter dürfte aber aus dem Ausgeführten auch zur Genüge hervorgehen, daß selbst die von der hessischen Agitation, der „Köln. Zeitg." und einem Theil unserer Parlaments=Mitglieder als eventuelles Auskunftsmittel in's Auge gefaßte Ausschließung der Gültigkeit des Gesetzes oder einzelner seiner Bestimmungen für gewisse Landestheile, insbesondere Hessen, oder aber sämmtliche Provinzen westlich der Elbe, durchaus unnöthig ist. Der hessische, rheinische rc. Privatgrundbesitzer bedarf unberechtigten, nachtheiligen und lästigen Uebergriffen Unberechtigter gegenüber so gut des gesetzlichen Schutzes, wie jeder Andere. Für den hessischen Staatswald können und dürfen im Princip keine anderen Verwaltungsnormen statuirt werden, als für jeden anderen Staatswald. Jeder Hesse ist im Augenblick so gut Miteigenthümer am ostpreußischen Staatswald, wie jeder Ostpreuße es am hessischen ist. Keiner hessischen, rheinischen rc. Gemeinde wird damit gedient sein, daß die Beerenlese in ihrem Gemeindewalde auch den Angehörigen einer Nachbargemeinde, welche keinen Wald besitzt, selbst=

verständlich freigegeben werden soll. Denn der Beeren sind in manchen Jahren wenig und der Liebhaber viel! Hierzu noch Folgendes:

Es kommen, auch am Rhein, Fälle vor, in welchen das gewerbsmäßige Beerensammeln geradezu eine Art Landstreicherei entwickelt. Ich erwähne Einen aus meiner Praxis, absichtlich mit Nennung der Ortschaften, damit Jeder, dem dieses auffallend scheint, an Ort und Stelle nachfragen lassen kann. Eine große Anzahl von Bewohnern des Ortes Ippendorf bei Bonn zog im vorigen Jahre, da die Beeren in der Nähe rar waren, auf je eine Reihe von Tagen in die 3—5 Meilen weit entfernten Wälder der Voreifel (Todenfeld, Hilberath, Flamersheim 2c.) zum Beerenlesen, nächtigte da bei Mutter Grün oder in Scheunen, und schickte von dort die gesammelten Beeren in großen Körben herab bis zur nächsten Omnibusroute 2c. In und vor Bonn wurde dann das Material von anderen Familienmitgliedern oder Bevollmächtigten in Empfang genommen und verwerthet.

„Der Abgeordnete Knebel hat sich," so schreibt mir ferner ein Mitglied der kgl. Reg. zu Trier, „mit seinen Angaben über die Ausbeute an Beeren in den Gemeindewaldungen seines Kreises meines Erachtens selbst geschlagen. Wenn es nämlich richtig ist, daß diese Gemeinden durch das Einsammeln von Beeren alljährlich so bedeutende Einnahmen erzielen, so, sollte ich meinen, müßte es diesen Gemeinden nur erwünscht sein, wenn ihnen eine gesetzliche Bestimmung zur Seite stände, welche verhindert, daß den betreffenden Gemeindemitgliedern die Beeren von dritten Personen vorweggenommen werden können."

Ich gestehe, daß auch mir absolut unverständlich ist, was Herr Knebel, der ja doch im Allgemeinen für den Entwurf sprach, durch diese Mittheilungen gegen denselben beweisen wollte. Ich lasse dieselben zunächst wörtlich nach dem Stenographenbericht S. 649, Sp. 1 folgen:

> „Ich gehöre auch nicht zu denjenigen, die die Berechtigung der armen Bevölkerung unsrer Waldgegenden zum Sammeln der Beeren und Pilze in Frage stellen wollen. Was die Bedeutung der Ersteren anlangt, so habe ich an berufener Stelle Erkundigungen eingezogen, wie hoch sich die Einnahme in kleinen armen Dörfern des Hochwaldes, der Saar aus den gesammelten Beeren beläuft. Ich bin in der Lage, Ihnen da zuverlässig folgende Zahlen mittheilen zu können: Aus einer einzelnen Gemeinde des Hochwaldgebietes der Saar wird die Einnahme, die jährlich aus diesen gesammelten Beeren erzielt wird, auf 300 Mark geschätzt, in 5 Gemeinden, sämmtlich in dem Kreise, dem ich vorzustehen die Ehre habe, beträgt diese Einnahme zusammen 10,000 Mark jährlich. Ja, meine Herren, nicht allein werden Sie die arme Bevölkerung dadurch schädigen, daß Sie ihr diesen Verdienst, der einen großen Theil ihrer Existenzmöglichkeit verschafft, entziehen, nein Sie wollen diese Beeren im Walde faulen lassen, durch die Bestimmungen, die Sie hier vorschlagen. (Sehr richtig!)
>
> Gegenüber diesen Bestimmungen nehme ich keinen Augenblick Anstand, so dringlich mir auch das Bedürfniß dieses Gesetzes erscheint, mich dahin zu erklären, daß ein Gesetz mit solchen Vorschriften für uns nun und nimmer annehmbar wäre."

Nun frage ich doch in größter Bescheidenheit den Herrn Abgeordneten Landrath Knebel: Wer will denn den Gemeindemitgliedern verbieten, in ihren eignen Gemeindewaldungen Beeren zu sammeln??? Der § 41 der Vorlage doch wahrlich nicht! Der Erlaß oder Nichterlaß eines solchen Verbotes ist ja

doch lediglich Sache der Gemeinde- resp. Aufsichtsbehörde! Handelt es sich aber um einen fremden Wald — nun so spricht doch gerade die Höhe der Einnahme entschieden dafür, daß der Eigenthümer dieses Waldes von derselben auch für sich eine angemessene Quote in Anspruch nehmen können muß — — selbstredend, soweit nicht wirkliche, in legaler Weise nachweisbare Servituten vorliegen, die ja durch ein Polizeigesetz, wie oft genug erwähnt, in keiner Weise tangirt werden!

Wenn nun also eine innere Berechtigung der Agitation gegen den Entwurf nicht anzuerkennen ist, so fragt es sich:

Was soll jetzt geschehen — wie ergiebt sich ein Ausweg?

Dieser Frage sei es gestattet einen folgenden und letzten Abschnitt zu widmen!

Dritter Abschnitt.

Vorschläge zu einer einfachen, befriedigenden und zugleich dem Geiste des heutigen deutschen Strafrechts entsprechenden gesetzlichen Regelung der Feld- und Forstpolizei.

In der Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Dec. 1879 ist, wie bekannt, der preußische Feld- und Forstpolizei-Gesetzentwurf mit einer großen Majorität in die Commission zurückverwiesen worden, „behufs Prüfung der weiter eingegangenen Anträge, sowie der Frage provinzieller Regelung der Materie".

Der Fall, daß ein so lange bekannter, auch so wohlaufgenommener und bereits so vielfach ventilirter Gesetzentwurf nach zweiter Berathung nochmals in dieselbe Commission zurückverwiesen ward, die ihn eben zur Annahme empfohlen, mag in den Annalen unserer Gesetzgebung ziemlich einzig dastehen. Wie das Durchgehen dieses Beschlusses von der Opposition gegen den Entwurf aufgefaßt, begrüßt ist, wurde oben S. 65 bereits mitgetheilt. An ein Zustandekommen des Gesetzes ist nach demselben bei der Geschäftslage des Hauses während *dieser* Session in der That kaum noch zu denken.

Jedenfalls bin ich nicht sanguinisch genug, mir einzubilden, daß es mir durch meinen im ersten und zweiten Abschnitt dieser Schrift gebrachten Nachweis des lediglich politischen Characters und resp. der inneren Nichtigkeit der gegen den Entwurf gerichteten Agitation gelingen wird, die jetzt einmal durch Presse und Landtagsverhandlungen captivirte öffentliche Meinung über denselben schnell genug in wiederum entgegengesetzte Bahnen zu lenken. Solche Schriften kauft und liest nicht der tausendste Theil der Menschen, welche eine Zeitung halten und lesen — und die Zeitungen, welche einmal politisches Capital aus der Agitation gemacht haben, werden, selbst wenn es mir gelänge sie zu überzeugen, nicht mit einem „pater peccavi" debütiren, mich vielmehr todtschweigen oder mit einigen Phrasen, Witzen 2c. abfertigen. Ich werde das zu tragen wissen und schwerlich darauf erwidern, zumal ich kein Blatt dazu zwingen kann, Erwiderungen von mir aufzunehmen, die nicht „thatsächliche Berichtigungen" offenbarer Unwahrheit sind; ja selbst zu solchen kaum gelangen, da ich wenig Zeitungen lese und nach dieser Deponirung meiner Auffassung über die Sache und Ablauf der Weihnachtsferien von anderen, nöthigeren Berufsgeschäften reichlich in Anspruch genommen sein werde.

Aus allen diesen Gründen, dann aber weil ich ja, wie gleich Anfangs erwähnt, von Hause aus ein Gegner des Entwurfs war und bin — nur aus anderen Motiven wie die Agitation — will ich im Folgenden versuchen, auf einen einfachen Weg hinzuweisen, auf welchem es vielleicht jetzt noch gelingen könnte, alle entstandenen Schwierigkeiten zur allseitigen Befriedigung zu beseitigen. Dieser Weg hat seinen Ausgangspunkt allerdings ein gutes Stück rückwärts. Aber wenn man sich einmal auf einem Seitenwege festgefahren hat, ist es oft das einzig Richtige, die Stelle wieder ins Auge zu fassen, an welcher man von der großen gebahnten Landstraße — der Logik — zuerst abgewichen ist!

I. Allgemeine Hinweisung auf die inneren, fundamentalen Mängel des dem Preuß. Landtage seit zwei Jahren vorliegenden Feld- und Forst-Polizeigesetz-Entwurfs.

Bekanntlich haben sich über eine Hauptfrage, die der provinziellen oder landesgesetzlichen Regelung, seit der letzten Plenar-Versammlung im Abgeordnetenhause die Meinungen ganz plötzlich sehr getheilt, und es läßt sich nicht verkennen, daß für beide Auffassungen sehr berechtigte Gründe geltend gemacht sind; Gründe zu denen ich im Wesentlichen meine volle Zustimmung aussprechen muß, betreffs deren ich aber bedauere, daß sie nicht gleich bei der **ersten** Einbringung des Forstdiebstahls- und dieses Entwurfes geltend gemacht und zur Erörterung gekommen sind, obwohl ich schon damals Alles, was in meinen Kräften stand, gethan habe, um sie in den Vordergrund der Discussion zu bringen. Denn die Frage, ob und wie weit sich die Materie eines Gesetzentwurfs überhaupt zur landesgesetzlichen Regelung eignet, ist doch die erste und wichtigste, welche die gesetzgebenden Factoren sich vorzulegen, zu entscheiden haben, falls sie überhaupt aufgeworfen werden kann und resp. aufgeworfen ist. Wenn sie sich gleichwohl erst bei der 4. oder 5. Entwicklungsphase plötzlich, aber sehr ernsthaft in den Vordergrund drängt und aus unverkennbar — beiderseits — triftigen Gründen sehr verschieden beurtheilt wird, so ist dieses ein Beweis dafür, daß einestheils bei den früheren Berathungen den fundamentalen, principiellen Punkten nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet ist, anderentheils die Materie selbst einen Dualismus in sich birgt, m. a. W. theils für eine einheitliche, theils für die provinzielle Regelung sich besser oder gar ausschließlich eignet.

Was die Aufmerksamkeit vom Fundamentalen früher abgelenkt hat, ich habe es oft genug berührt! Es waren die unglücklichen Heidelbeeren, Spazierstöcke, Blätter im Knopfloch, zerbrochenen Wagenrungen, Botaniker, harmlosen Wanderer 2c. Sie füllen viele, viele Bogen der Drucksachen beider Häuser des Landtags. Nie, oder fast nie vorkommende Fälle aus dem unbegrenzten „Reich der Möglichkeiten", durchweg eingeführt von Leuten, die den thatsächlichen Verhältnissen der Bodenwirthschaft völlig fremd gegenüberstehen, mußten wieder und immer wieder, bis zur Erhitzung der Gemüther von den wenigen wirklich Sachverständigen auf ihren wahren Werth, resp. Unwerth zurückgeführt werden, was deren Dialectik nicht immer in ausreichender Weise gelang. Denn die gewandteste Dialectik ist nicht immer bei der größten Sachkunde — der klare Denker, der erfahrene Wirth, der wahre Volksfreund nicht immer ein gewandter schlagfertiger Redner!

Was andrerseits den Dualismus in der Materie betrifft, so ist derselbe von mir a. a. O. gleich Anfangs betont.

Es sei gestattet, meine hierauf bezüglichen, nur ca. vier Seiten in Anspruch nehmenden Ausführungen aus dem s. Z. in Landtagskreisen vertheilten Februarheft der „Forstlichen Blätter" pro 1878 hier zu reproduziren, weil sie vielen Lesern dieser Schrift nur schwer zugänglich sein dürften:

„Wenn ich in Folgendem, meinem auf Seite 23 des Januarheftes gegebenen Versprechen gemäß, auch den neuen Feld- und Forstpolizei-Gesetzentwurf einer Besprechung unterziehe, so kann diese, wenn sie nicht Gefahr laufen soll, gänzlich post festum zu kommen und somit ihren nächsten Zweck zu verfehlen, nur eine kurze sein. Es wird dieses aber insofern auch genügen, als sehr Vieles von dem, was ich hier im Allgemeinen anzuführen hätte, bei der allgemeinen Besprechung des Holzdiebstahl-Gesetzentwurfs schon antecipirt ist.

Beide Gesetzentwürfe verfolgen den Zweck, dem Eigenthümer oder berechtigten Nutznießer des Grund und Bodens die mit größerem oder geringerem accessorischem Arbeitsaufwand erzeugten Produkte desselben zu sichern. Der Holzdiebstahls-Gesetzentwurf greift in dieser Beziehung die bei einer bestimmten Form der Bodenwirthschaft erzeugten Bodenprodukte heraus und faßt nur deren eigentliche Entwendung ins Auge — indem er in Aufrechterhaltung der bisherigen Gestaltung fraglicher Gesetzgebung sie in einem Spezialgesetz behandeln will. Der jetzt zu besprechende Entwurf behandelt einerseits die eigentliche Entwendung der bei den übrigen Bodenwirthschaftsformen erzeugten Bodenprodukte, und stellt andererseits die verschiedensten sonstigen unberechtigten Schädigungen sämmtlicher Bodenwirthschaftsformen mit Einschluß der Forstwirthschaft unter Strafe, indem er zugleich gewisse polizeiliche Prohibitivmaßregeln statuirt. Er bricht also, abgesehen von den eigentlichen Entwendungen — wie ich mit Befriedigung hervorhebe — mit dem bisherigen Grundzuge der bezüglichen preußischen Gesetzgebung, welche durchweg die forstwirthschaftlich benutzten Grundstücke durch besondere, meist lokale, sogenannte Forstpolizeiverordnungen zu schützen suchte, während alle übrigen Grundstücke durch die in den meisten alten Provinzen*) allgemein gültige „Feldpolizeiordnung" vom 1. Nov. 1847 gesichert werden sollten.

Ich habe im vorigen Hefte genugsam ausgeführt, daß und weshalb ich ein Spezialgesetz für die Bestrafung der Entwendung der auf sog. „Forstgrundstücken" vorhandenen Vermögensobjekte für unlogisch, unnöthig und — in der Fassung des Entwurfs — auch für zweifellos direct schädlich halten muß. Daß ich Gleiches prinzipaliter auch für die eigentliche Entwendung der auf allen sonstigen Grundstücken erzeugten und vorhandenen Vermögensobjekte in Anspruch nehme, versteht sich von selbst. Diebstahl ist und bleibt Diebstahl, und bei der Amplitüde, welche der § 242 der Str.-G.-B. dem richterlichen Ermessen bezüglich des Strafmaßes läßt, liegen schlechterdings keine Gründe zur Statuirung von Specialgesetzen für eine Subspecies des Diebstahls vor! Am wenigsten aber erscheint es gerechtfertigt, grade für die Formen des Diebstahls, von welchem man annimmt, daß sie in den meisten Fällen von besitzlosen Leuten zur Befriedigung dringender Bedürfnisse verübt werden, prinzi-

*) In den übrigen Provinzen durch analoge „Feld"-Polizeigesetze.

paliter eine Geldstrafe, noch dazu von sehr strikt festgesetzter Höhe anzudrohen, indem eine solche Geldstrafe, wenn sie rigorös exequirt wird, dem Bedürftigen — der ja doch möglichst geschont werden soll — am empfindlichsten wäre, während sie andernfalls (und wie die Dinge jetzt liegen thatsächlich) in 95—99% sämmtlicher Fälle nur auf dem Papier steht. Wenn ich nun aber in dieser meiner Auffassung wirklich Unrecht hätte — ich halte mich nicht für unfehlbar — so frage ich: Warum dann nicht wenigstens den sog. Holzdiebstahl mit in dieses Gesetz hineinziehen? Warum, da doch dieser Entwurf ebenfalls die Holzentwendung von fremden Grundstücken unter Strafe stellt, für die Holzentwendung von sogenannten Forstgrundstücken — die, wie früher ausgeführt, in concreto gar nicht sicher von anderen zu trennen sind und insbesondere auch zeitlich, binnen Jahresfrist, in andere übergehen können, und vice versa — einen ganz andern Modus für die Strafabmessung, ein anderes Verfahren, eine andere Competenz*) statuiren??

Entscheidet man sich einmal dafür, daß die Entwendung noch ungeernteter Bodenprodukte nicht unter den § 242 d. Str.-G.-B. fallen soll, so mag sie doch wenigstens für die verschiedenen, oft ganz unmerklich in einander übergehenden, ja vielfach geradezu verzwitterten Zweige der Bodenproduktion gleichartig behandelt und nicht in verschiedene Specialgesetze verzettelt werden!

Nun aber weiter! Während der neue Holzdiebstahls-Gesetzentwurf — im Gegensatz zum früheren Gesetz, welches wenigstens für den dritten Rückfall die Behandlung des gemeinen Diebstahls einführte — die Holzentwendung von sog. Forstgrundstücken ganz unabhängig von der Höhe des Werths niemals zum eigentlichen Diebstahl werden läßt und ihn stets mit einer durch Multiplikation des Werths festbestimmten Geldstrafe belegt, läßt der Forstpolizei-Gesetzentwurf die Entwendung von Bodenprodukten, u. A. ebenfalls von Holz, auf allen sonstigen Grundstücken, wenn der Werth des Entwendeten 10 Mk. übersteigt, stillschweigend unter den § 242 des D. R.-Str.-G.-B. fallen!! (§ 8). Wer also eine Eiche im Werthe von ungefähr 10 Mk. stehlen will, muß sorgfältig mit sich zu Rathe gehen, auf welche Manier er im Betretungsfalle am besten fortkommt! Er hat drei Möglichkeiten und muß genau überlegen, wie die Sache am „opportunsten" erscheint! Nimmt er sie von einem sog. „Forstgrundstück", so bekommt er 50 Mk. oder etwa 10 Tage Forstarbeit und wird vom Amtsrichter ohne Schöffen verurtheilt; nimmt er sie von einem Feldrain und wird sie dann auf 9,90 Mk. abgeschätzt, so bekommt er nach § 19 Nr. 2 des Polizeigesetzes 3—300 Mk. oder Gefängniß bis zu 2 Monaten und wird vom Schöffengericht abgeurtheilt; wird der Werth aber nachher auf 10,10 Mk. taxirt, so bekommt er Gefängniß von 1 Tag bis 5 Jahren, wird also nach dem Strafgesetzbuch

---

*) Die Statuirung einer anderen Competenz nach einer bestimmten Werthsgrenze, wie sie die neue Strafproceßordnung einführt, ist ganz etwas Anderes! Ob Jemand Kleider oder Fleisch oder Kohlen oder Holz oder Gras im Werth von 9 Mk. stiehlt, bleibt doch an sich gleichgültig! Vollkommen berechtigt aber erscheint es, die Aburtheilung der Diebstähle von bedeutenden Werthsobjekten — die Strafproceßordnung nimmt ganz passend die Grenze von 25 Mk. an — mit ihren naturgemäß bedeutenderen Strafmaßen — auch einer muthmaßlich höheren juridischen Intelligenz zu überweisen.

verurtheilt. Das gibt zu denken! Da heißt's mit Verstand stehlen, auch wenn man Gras ꝛc. braucht!

Dieser Excurs hat mich nun glücklich auf den § 8 geführt, jedenfalls den interessantesten unter der reichen Zahl des ganzen Entwurfs. Ich will ihn, da vielleicht nicht jeder Leser den Abdruck des Letzteren zur Hand hat, nochmals wörtlich wiederholen:

„§ 8.*) Entwendungen, welche in der Absicht rechtswidriger „Zueignung begangen, und Beschädigungen, welche vorsätzlich und „rechtswidrig verübt sind, unterliegen den Bestimmungen dieses „Gesetzes nur dann, wenn der Werth des Entwendeten oder der „angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt."

Bei der Analyse dieses Paragraphen konstatire ich zunächst mit Genugthuung, daß wenigstens nicht die „gewinnsüchtige Absicht" — welche nach den Auslassungen mancher Juristen als ein Kriterium des gemeinen Diebstahls gelten soll, vielmehr nur die Absicht der „rechtswidrigen Zueignung" eingeführt ist; auch diese kann natürlich fast bei keinem Diebstahl strikt und unfehlbar bewiesen werden — Bodenprodukten-Diebstähle werden aber in dieser Beziehung behandelt werden können wie alle übrigen; d. h. die Rechtsvermuthung wird für eine solche Absicht sprechen müssen, so lange und so weit nicht besondere Gründe das Entgegengesetzte indiciren — denn im Allgemeinen, der Regel nach, pflegt sich Niemand zu strapaziren oder Unannehmlichkeiten auszusetzen, ohne dabei einen Gewinn für sich im Auge zu haben.

Weiter heißt es dann, daß Beschädigungen, welche vorsätzlich und rechtswidrig verübt sind, ebenfalls den Bestimmungen des Entwurfs nur bedingungsweise unterliegen sollen. Nun, ich meine, daß Beschädigungen, welche nicht rechtswidrig, resp. vorsätzlich verübt werden, überhaupt als solche nicht unter Strafe zu stellen sind, daß für sie vielmehr der Civilprozeß den Weg zum Ausgleich bieten muß, abgesehen von der Nichtbeachtung bezüglicher polizeilicher Prohibitiv-Bestimmungen.

Ich komme nun zum Schlußpassus und frage bescheiden an, wie es denn wäre, wenn man statt der Worte „nur dann" bis „übersteigt" einfach sagte „nicht"? ? Dann noch einen großen Strich durch das Holzdiebstahlsgesetz und im ganzen Forstpolizei-Gesetzentwurf zunächst Streichung der Worte „außerhalb der Forstgrundstücke" — — — und Alles könnte vorzüglich und wunderbar einfach werden. Wie nämlich einmal alle im Holzdiebstahls-Gesetzentwurf und in dem § 18 bis 24 des vorliegenden**) Entwurfes mit Strafe bedrohten Entwendungen unter § 242 d. Str.-G.-B. fallen, und mit Hülfe desselben***) nach Lage der concreten Umstände mit sehr geeigneten Strafen belegt werden können; ebenso fallen alle im vorliegenden Entwurf sub 25 bis 44 wunderbar specialisirten, aber doch noch lange nicht erschöpften†) Arten der Beschädigungen fremder Grund-

---

*) Im neuen Entwurf § 6 mit unbedeutend geänderter Fassung.

**) Nach seiner ersten Fassung. Die Reihenfolge ist später etwas geändert!

***) Und bedingungsweise des § 370 Nr. 2 u. 5, zumal wenn Nr. 5 durch die drei Worte „und ungeerntete Bodenerzeugnisse" ergänzt würde.

†) Z. B. wenn Jemand an den Wurzelknoten eines ihm unbequemen Baumes seines Nachbarn kochendes Wasser gießt und ihn so tödtet, ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Dieser Fall ist mir u. A. vorgekommen. Wie kann man alle möglichen, denkbaren Formen der Beschädigung fremden Eigenthums einzeln aufführen wollen!? Das Strafgesetz soll den Begriff der strafbaren

stücke oder ihrer Produkte unter den ebenso überaus einfachen, vielumfassenden und für jeden Specialfall ein geeignetes Strafmaß ermöglichenden § 303 d. D. R.-Str.-G.-B., so da handelt von der Sachbeschädigung und so da lautet:

„Wer vorsätzlich und rechtswidrig eine fremde Sache*) beschädigt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängniß bis zwei Jahren bestraft.

„Der Versuch ist strafbar.

„Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

„Ist das Vergehen gegen einen Angehörigen verübt, so ist die Zurücknahme des Antrages zulässig."

Läßt man also diesen Paragraphen (242, 303 und 370) d. D. R.-Str.-G.-B. einfach das, was ihnen ihrem klaren Wortlaut nach generell gehört, auch bezüglich des Grund und Bodens und seiner Produkte, so könnte meines Erachtens ein „Polizeigesetz zum Schutze des Grundeigenthums und seiner Erzeugnisse" — wie ich es nennen würde — sich auf wenige, mit geringen Maximal-Geldstrafen zu dotirende Prohibitiv-Bestimmungen beschränken, (welche wesentlich nur den Zweck hätten, die Ausführung bezüglicher Entwendungen und Schädigungen zu erschweren und ihre Constatirung zu erleichtern) und hätte dann außerdem nur das Verfahren, die Executive und insbesondere die erlaubte Selbsthülfe durch Pfändungen zu regeln, vielleicht auch — doch bin ich darüber sehr zweifelhaft, ob diese Materie gerade passend in dieses Gesetz gehört —, die in den Paragraphen 45 bis 50 des Entwurfs behandelte Errichtung von Feuerstätten resp. Ansiedelungen in Waldnähe auf angemessene Weise polizeilich zu beschränken. Für alles Dieses enthält der Entwurf und seine Motive eine Fundgrube von hoch werthvollem Material, ja vielleicht ist er hierfür geradezu erschöpfend und gestattet jedenfalls, daß manche seiner Bestimmungen ganz oder fast unverändert übernommen werden können.

Welche dies sind, welche mir änderungsbedürftig erscheinen, welche Amendements endlich m. E. zu beantragen wären, wenn der § 8 in seiner jetzigen Fassung und resp. das Holzdiebstahlsgesetz nach seinen Grundzügen angenommen werden — Alles dieses zu erörtern, gestatten für jetzt Zeit und Raum nicht. Werden das Holzdiebstahlsgesetz und der § 8 des Entwurfs verworfen, so muß der letztere jedenfalls zunächst noch einmal vollständig umgearbeitet und einem späteren Landtage in veränderter Fassung wieder vorgelegt werden. Denn die Wirksamkeit eines aus vielen Köpfen bestehenden Landtages und selbst seiner Commissionen kann und darf bezüglich umfänglicher Gesetzesvorlagen nur eine kritische, nicht füglich eine aufbauende, schöpferische sein! Im anderen Falle aber ist die Zahl der Inconsequenzen, welche eingeführt werden müssen, um die ersten principiellen Inconsequenzen halbwegs wieder praktisch zu paralysiren und unschädlich zu machen, Legion, und erfordert ein Buch zu ihrer Erörterung und Begründung!

Zum Schluß noch Eins! Sollte das, was für die an der russischen

---

Handlung feststellen, nicht die Form, die Modalität der Ausführung, soweit letztere nicht zweifellos durch einen bedeutenderen oder geringeren Dolus bedingt ist.

*) Hier ist also auch nicht 'mal die „Beweglichkeit" maßgebend, so daß also alle Beschädigungen des Grund und Bodens selbst mit umfaßt werden!

Grenze belegenen Gebiete von Oberschlesien und Ostpreußen, für Schleswig-Holstein und das Saar- und Moselgebiet und Sachsen und Hessen wirklich paßt, nicht mit vielleicht ganz geringen Modifikationen oder Zusätzen auch für Baiern, Württemberg und das Reichsland zutreffend sein oder gemacht werden können? Ein gewisser Spielraum wird ja den Lokal-Polizeibehörden wegen örtlicher Besonderheiten doch immer belassen werden müssen und war ja auch bereits im jetzigen Entwurf vorgesehen. Also, meine ich, entweder für diese Materie — soweit es angänglich — Reichsgesetzgebung, — oder, — soweit nicht, — Provinzialverordnungen — — — nicht preußische Landesgesetzgebung!"

Wie ich also schon damals hervorgehoben habe, ist der Hauptfehler des Entwurfs der, daß er in auffallender Weise zwei ihrer inneren Natur nach gänzlich verschiedene Materien nach gleichen Prinzipien behandelt, nämlich

einerseits Strafbestimmungen für dolose Delicte, Entwendungen und Sachbeschädigungen, die sich begrifflich in Nichts von dem Diebstahl gleichwerthiger Geldsummen, Kleidungsstücke 2c. resp. dem Einwerfen gleichwerthiger Fensterscheiben,

andrerseits durch Strafandrohungen bekräftigte Verbote rein und eigentlich polizeilicher Natur, die sich wiederum begrifflich in Nichts von dem bahnpolizeilichen Verbot eines Uebergangs über ein Eisenbahngeleise, von der stadtpolizeilichen Strafandrohung für versäumtes Straßenkehren unterscheiden.

Die unlogische, unjuristische Vermengung dieser beiden ganz verschiedenen Materien, sie ist m. E. die innere Urquelle des Unsterns, der über unserem Gesetzentwurf schwebt.

Die zweite dieser Materien läßt sich offenbar nur casuistisch und folglich mit Rücksicht auf die localen Besonderheiten, Gewohnheiten passend regeln — sie wird nur wenige Punkte bieten, die überall in Betracht kommen und für ein größeres Gebiet gleichartig behandelt werden können. Erschöpfend wird ihre gesetzliche Regelung für ein größeres Staatsgebiet aber nie sein können; und will sie nur annähernd erschöpfend und doch nirgend verletzend sein, so erreicht sie unvermeidlich einen Umfang, der die Handhabung mindestens unnöthig erschwert.

Die erste jener Materien aber — — sie ist thatsächlich durch das deutsche Reichsstrafgesetzbuch geregelt: Eine Verbesserung dieser Regelung muß, wenn und wo das Reichsstrafgesetzbuch Lücken 2c. zeigt, durch Novellen zu diesem angestrebt werden. Ihre landesgesetzliche Inangriffnahme ist nicht blos unpractisch*), nein sie ist gradezu unlogisch und daher m. E. juristisch unzulässig.

II. Nachweis der juristischen Unzulässigkeit einer landesgesetzlichen Behandlung der in dem Entwurf mit Strafe bedrohten widerrechtlichen Eigenthumsverletzungen.

Ich sagte eben, daß ich eine von der herrschenden abweichende Auffassung selbst über juristische Zulässigkeit der in den Forstdiebstahls- und Rural-

*) Ich bemerke erläuternd, daß ich das Wort „unpractisch" hier lediglich in dem Sinne von inopportun gebrauche. Im Uebrigen kann etwas unlogisches nicht practisch sein! Die moderne Phrase, welche eine „practische" Behandlung der Legislative im Gegensatz zur „abstract logischen" unterscheiden und der ersteren den Vorzug geben will, halte ich für eine traurige Verirrung unserer Zeit.

Polizei-Gesetzentwürfen beliebten sondergesetzlichen und casuistischen Behandlung aller derjenigen Delicte hege, welche sich den durch das Strafgesetzbuch generell unter Strafe gestellten Entwendungen oder Beschädigungen fremder Vermögens-Objecte subsummiren lassen, wies nach, daß ich schon bei der ersten Einbringung jener Entwürfe diese Behandlung, wenn auch völlig isolirt, bekämpft habe, und glaube jetzt und hier näher ausführen zu müssen, weshalb ich dieselbe nicht einmal für juristisch zulässig halten kann.

Schon das Einführungsgesetz zum ersten Preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 bestimmte in seinem Art. II wörtlich:

„Mit dem 1. Juli 1851 werden außer Wirksamkeit gesetzt: Alle Strafbestimmungen, die Materien betreffen, auf welche das gegenwärtige Strafgesetzbuch sich bezieht.“

Solche Materien sind aber ganz zweifellos:

1. (§ 242) die einem Andern gegenüber in der Absicht rechtswidriger Zueignung ausgeführte Wegnahme einer fremden beweglichen Sache,
2. (§ 303) die vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung fremder Sachen.

Betreffs des letzteren Delicts konnte schon damals bei mildernden Umständen — und als ein solcher ist die Geringfügigkeit des Objects allgemein anerkannt — auf das überhaupt zulässige Minimum von Geldbuße oder Freiheitsstrafe herabgegangen werden. Es war also auch ohne jede practische Inconvenienz möglich, die Beschädigungen und Zerstörungen aller bei der Bodenwirthschaft in Betracht kommenden fremden Sachen angemessen zu ahnden, genau so wie die aller übrigen Sachen.

Wesentlich anders lag es damals betreffs des ersten Punktes, der Entwendung. Das erste preußische Strafgesetzbuch ließ, selbst bei mildernden Umständen, eine geringere Bestrafung als eine Woche Gefängniß nicht zu. Es liegt auf der Hand, daß diese Strafbestimmung für viele häufig vorkommende Forst- und Felddiebstähle nicht anwendbar erscheinen konnte, und es war daher schon dieserhalb **damals** eine aus der fehlerhaften Fassung des allgemeinen Diebstahlsparagraphen resultirende **practische Nothwendigkeit**, daß im 2. Absatz des Art. II. des Einführungsgesetzes das Inkraftbleiben des damals bestehenden preußischen Holzdiebstahlgesetzes von 1821 namentlich mit angeordnet wurde, obgleich im Princip nach diesem Art. II die besonderen Strafgesetze nur insoweit in Kraft bleiben sollten, als sie Materien betrafen, in Hinsicht deren das Strafgesetzbuch Nichts bestimmt. Wie man die Zurechnung der Holzentwendung zu diesen Materien durch juristische Kniffeleien — das Holz sei ja nicht „beweglich“, es befinde sich nicht „im Gewahrsam“ des Waldeigenthümers, es sei von diesem noch nicht „occupirt“ 2c. 2c. — innerlich zu rechtfertigen suchte und zum Theil noch heute sucht, ist ja bekannt. Ueber die fernere Behandlung der Entwendung von sonstigen, nicht unter den Kunstbegriff des Holzdiebstahls zu bringenden Entwendungen von Bodenproducten, sowie über die von Beschädigungen oder Zerstörungen solcher enthält **jenes** Einführungsgesetz Nichts; sie fielen also, da der Grund und Boden und seine Producte zweifellos „Sachen“ und alle wegnahmefähigen Theile derselben zweifellos „bewegliche“ Sachen sind, schon damals unter das Strafgesetzbuch — die darauf bezüglichen Bestimmungen der Sondergesetze waren formell außer Wirksamkeit gesetzt! In Kraft geblieben waren dagegen nur diejenigen Bestimmungen der bezüglichen Sondergesetze, welche im eigentlichen Sinne polizeiliche Natur hatten, also strafbaren und sonstigen für das Wohl der Staatsbürger nachtheiligen Handlungen vorbeugend entgegenwirken, ihre Schädlichkeit ver-

mindern, ihre Entdeckung und eventuelle Bestrafung erleichtern sollten. Der Feldpolizeiordnung vom 1. November 1847 erwähnt das damalige Einführungsgesetz ausdrücklicher Weise nicht! Es durften mithin eigentlich auch aus ihr nur die wirklich polizeilichen Strafbestimmungen, nicht diejenigen, welche unter den Begriff der Entwendung, Beschädigung, Zerstörung fremder Sachen fallen, als zu Recht fortbestehend angesehen werden. Thatsächlich ist aber auch die Feldpolizeiordnung in ihrer ganzen Ausdehnung, nur natürlich adaptirt an die allgemeinen Strafnormen des Strafgesetzbuches aufrecht erhalten, und mußte practisch wegen der oben erwähnten zu hohen Minimalstrafe des Strafgesetzes für Diebstahl aufrecht erhalten werden, was dann theoretisch wiederum in der Weise zu rechtfertigen versucht wurde, daß die noch nicht eingeernteten Producte des Feldes nicht beweglich resp. noch nicht volles Eigenthum seien, obgleich die civile Gesetzgebung z. B. das allgemeine Landrecht längst den „Zuwachs an Früchten" als **eine der Arten des unmittelbaren Eigenthumserwerbs statuirt und anerkannt hatte!***)

Betreffs des Holzdiebstahls führte nun das Bedürfniß, die zahlreichen Ergänzungen des Gesetzes von 1821 zusammenzustellen und das besondere strafrechtliche Verfahren desselben mit den Grundsätzen des damaligen neuen preußischen Strafgesetzbuches und Strafverfahrens in Einklang zu bringen zum Erlaß des erst kürzlich durch das neueste Forstdiebstahlsgesetz wieder aufgehobenen Holzdiebstahlsgesetzes vom 7. Juli 1852, welches im Wesentlichen die früheren Rechtsanschauungen und -Normen beibehielt.

Bei der Einführung des inzwischen in einigen Punkten, insbesondere auch betreffs der Minimalstrafe des Diebstahls — die jetzt bis auf einen Tag Gefängniß herabgehen konnte — veränderten und resp. verbesserten preußischen Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund wurde abermals in § 2 des Einführungsgesetzes vom 31. Mai 1870 bestimmt ausgesprochen, daß mit dem 1. Januar 1871

„das Bundes- und Landesstrafrecht insoweit dasselbe Materien betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, außer Kraft tritt".

Ich wiederhole an dieser Stelle, daß solche Materien in erster Reihe alle Entwendungen und Beschädigungen fremder Sachen resp. Vermögensobjecte sind. Wenn der Absatz 2 des § 2 als in Kraft bleibend die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts nicht blos betreffs der Preß-, Post-, Steuer-, Zoll-, Fischerei-, Jagd-, sondern auch der Forst- und Feldpolizei nennt, so liegt es auf der Hand, daß betreffs der letzteren beiden wiederum nur die eigentlich polizeilichen Bestimmungen, nicht aber die unter den höheren Begriff der Entwendung oder Sachbeschädigung fallenden verstanden werden durften, zumal einerseits alle die übrigen namhaft gemachten Polizeigesetze der Natur der Sache resp. den gültigen Rechtsbegriffen gemäß Delicte, die unter diese höheren Begriffe fallen, nicht enthalten können, andererseits das neue Strafgesetzbuch nunmehr — zumal unter Berücksichtigung seines § 370, jeden Diebstahl und jede Sachbeschädigung von minimaler Bedeutung mit den minimalsten überhaupt nach jetzigen Strafrechtsnormen zulässigen Strafen zu belegen gestattete. Es war somit nach Einführung dieses Gesetzes die Beibehaltung irgend welcher besonderer

*) Sie werden nach Theil 1 Titel 9 gleich beim Entstehen „Eigenthum" des Nutzungsberechtigten, mag er das Nutzungsrecht als Eigenthümer, als redlicher Besitzer oder aus einem andern Grunde haben.

Strafnormen für Beschädigungen und Entwendungen von Grund und Boden und seinen Producten practisch ebenso unnöthig geworden, wie sie logisch inconsequent war. Wir **brauchten** von diesem Augenblick an thatsächlich kein „Forstdiebstahlsgesetz" mehr, geschweige denn eine Erneuerung desselben nach wesentlich alten Principien und resp. ein Forst- und Feldpolizeigesetz, welche in dem größten Theil ihrer vielen Strafbestimmungen eine gewisse Anzahl von verschiedenen, rein äußerlichen Modalitäten der Entwendung und Sachbeschädigung mit verschiedenen Maximalstrafen — die bekanntlich practisch fast nie eine Bedeutung haben — belegt, während die Minimalstrafen entweder genau wie die der bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf das zulässige Minimalmaaß herabgehen, oder aber, wenn dieses nicht der Fall, den Richter in concreto zu Härten zwingen können, die mit Rücksicht auf die inneren Verhältnisse des Falls und des Inculpaten sich häufig nicht rechtfertigen lassen.

Es ist und bleibt mir unerfindlich, weshalb wir nothwendig z. B. für den, welcher

1) Dungstoffe von Aeckern, Wiesen, Weiden, Gärten, Obstanlagen oder Weinbergen aufsammelt,
2) Knochen gräbt oder sammelt,
3) Nachlese hält,

einen besonderen Paragraphen haben müssen (§ 25 der Vorlage), der mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bedroht, und wieder einen andern, welcher den, der

1) das an oder auf Grenzrainen, Wegen, Triften oder an oder in Gräben wachsende Gras oder sonstige Viehfutter abschneidet oder abrupft;
2) von Bäumen, Sträuchern oder Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht

mit Geldstrafe bis zu 10 Mark bedroht (§ 24).

Dieses auf's Gerathewohl herausgegriffene Beispiel für Dutzende! Ich kann mir sehr wohl Fälle denken, kenne sogar solche, wo das in weiten offenen berasten Gräben wachsende Gras genau so werthvoll für den Grundbesitzer und für den Entwender ist, wie das auf gleich großen Wiesenflächen wachsende — wo das Futterlaubschneiden in Hecken (mit dem Ausdruck „Hecke" bezeichnet man in der Rheinprovinz übrigens auch jeden Niederwald), dem Grundbesitzer bedeutende Werthe entführt, und dem Bestand noch accessorisch namhaft schadet. Unser Strafgesetzbuch unterscheidet doch im Injurienparagraphen nicht Dutzende von Fällen und Maximalstrafen danach, ob Jemand seinen Mitbürger Schuft oder Schafskopf oder Narr 2c. geschimpft hat, im Sachbeschädigungsparagraphen nicht, ob er ihm die Fensterscheiben oder Dachpfannen entzwei geworfen hat, im Diebstahlsparagraphen nicht, ob er ihm einen Rock oder einen Schinken gestohlen hat! Das Strafgesetz hat doch das Wesen, den Begriff der strafbaren Handlung zu abstrahiren und zu definiren, nicht aber alle denkbaren Arten und Modalitäten der Ausführung zu specialisiren; abgesehen von den wenigen Fällen, in welchen solche Modalitäten ganz zweifellos und allgemein einen größeren oder geringeren Dolus 2c. seitens des Thäters resp. Nachtheil für den Beschädigten involviren (erschwerende, mildernde Umstände)!

Ich komme zurück auf meinen Nachweis von der juristischen Incorrectheit des Erlasses besonderer Strafbestimmungen für gewisse Modalitäten der Ausführung von Handlungen, die begrifflich im Strafgesetzbuch bereits generell unter Strafe gestellt sind, und mache ferner darauf aufmerksam, daß schon im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund,

wenn man wirklich auch die durch die damals bestehenden Forst- und Feldpolizeigesetze statuirten Strafbestimmungen für Formen der Entwendung und Beschädigung als zu Recht fortbestehend interpretiren zu dürfen glaubte, daß dann immerhin der Erlaß **neuer** bezüglicher gesetzlicher Sonderbestimmungen in keiner Weise gewährleistet war, denn das Al. 2 des § 2 des Einführungsgesetzes spricht (in Verbindung mit § 6) nur von dem bedingungsweisen Inkraft**bleiben** der besonderen Vorschriften des Bundes- und Landesstrafrechts in Bezug auf Forst- und Feldpolizei, **keineswegs** aber von dem Erlaß **neuer**, gewährleistet solche vielmehr nach § 5 nur für Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuches sind, und folgerecht nicht für **specialisirte Modalitäten der Entwendung** oder **Sachbeschädigung**. — —

Jene Bestimmungen in ganz oder fast wörtlich gleicher Fassung sind nun seit Einführung des Bundesstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich im Jahre 1872 für dieses gültig. Später erlassene Landesgesetze und resp. Provinzial- und Localverordnungen über Feld- und Forstpolizei durften und dürfen daher nicht Handlungen, welche unter das Rubrum der Entwendung und Sachbeschädigung fallen, in ihr Bereich ziehen, müssen sich vielmehr auf polizeiliche Bestimmungen im strengen Sinne des Wortes beschränken, also auf Präventivvorschriften 2c., Bestimmungen, welche die allgemeine Landeswohlfahrt als solche und nicht sowohl die widerrechtliche Schädigung des einen Staatsbürgers durch den andern Staatsbürger bezwecken.

III. Andeutung der practischen Inconvenienz eines Erlasses von Verboten und Geboten rein (Rural-) polizeilicher Natur für den Umfang des preußischen Staates.

Ob **solche** polizeilichen Bestimmungen i. e. S. d. W. nun aber mit Vortheil für ein so ausgedehntes und verschiedenartige Verhältnisse zeigendes Staatsgebiet wie Preußen generell zu präcisiren und zu erlassen sind, das scheint mir für die Mehrzahl der in Betracht kommenden Punkte äußerst fraglich. Wenn und so weit aber diese Frage zu bejahen ist, wird Niemand in Abrede stellen können,

daß das, was für die russische und französische Grenze von Preußen, für Schleswig und den Regierungsbezirk Wiesbaden zutrifft, auch bis zum Gegenbeweise für Baiern, Württemberg und das Reichsland event. mit geringen Modificationen zutreffend sein wird resp. durch geringe Fassungsänderung gemacht werden kann;

daß also diese Punkte, wenn sie einmal generell behandelt werden sollen, im Interesse der Rechtseinheit besser von vornherein in einem Reichsgesetz, als in einem generellen Landesgesetz für Preußen zusammen zu fassen wären.

Alles, was man gegen ein solches generelles Reichsgesetz über Forst- und Feldpolizei anführen kann, trifft auch gegen ein generelles preußisches zu! Lohnt ein solches generelles Gesetz für das Reich nicht, — weil zu wenig übrig bleibt, was ohne irgendwo locale Eigenthümlichkeiten und Interessen zu verletzen generell eingeführt werden könnte — nun so lohnt es auch für Preußen mit seinen fast alle diese Verschiedenheiten in sich fassenden Provinzialeigenthümlichkeiten nicht!

Und ich persönlich glaube, wie gesagt, daß es besser wäre, an diesen Theil der Materie des Entwurfs weder mit Reichs- noch mit preußischer Landesgesetzgebung heranzutreten. Für Baden oder Hessen-Darmstadt wird ein bezügliches Landesgesetz sehr leicht zu formuliren sein, welches alles oder fast alles Nöthige behandelt. Für Baiern kaum noch! Für Preußen wird zweifellos der weitaus größere Theil solcher Bestimmungen mindestens provinziellen, hier und da territorial noch beschränkteren Polizeiverordnungen vorbehalten werden müssen, welche auf Grund des Gesetzes von 1850 ohne alle Schwierigkeiten erlassen resp. umredigirt werden können, zumal jetzt die überaus dankenswerthen und mühsamen Vorarbeiten, welche in der Polizei-Gesetzvorlage compilirt sind, den Regierungen die Redaction solcher Verordnungen durch Ausziehung und resp. Amendirung des für die Provinzial- oder Bezirksverhältnisse Passenden und Beifügung des sonst local erforderlich Scheinenden sehr leicht machen würden. Bei dieser Gelegenheit könnten, was zweifellos im höchsten Grade erwünscht, ja für die Rechtsprechung geradezu Bedürfniß ist, alle ganz oder halb antiquirten, obscuren und sich widersprechenden älteren Provinzial- und Localgesetze und Verordnungen — deren Existenz und Inconvenienz ja doch die eigentliche, innere Hauptveranlassung zu dem Versuch einer generellen landesgesetzlichen Regelung der Materie gewesen ist (vergl. die Motive des ersten in der Sitzungsperiode 1877 II zunächst dem Herrenhause vorgelegten Entwurfs) — ohne alle Schwierigkeit aus der Welt geschafft werden!

Wir brauchten also nur ein Landesgesetz für Preußen zu erlassen, welches etwa folgendermaßen gefaßt sein könnte:

IV. Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rural-Polizei.

§ 1.

Mit dem 1. Januar 1882*) treten im ganzen Umfang des preußischen Staates außer Kraft:

1. Das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. April 1878.
2. Alle zur Zeit noch als zu Recht bestehend zu erachtenden, die sonstigen sogenannten Forst- und Feldfrevel, wie die Forst- und Feldpolizei betreffenden Strafgesetze und Verordnungen.

§ 2.

Von diesem Tage ab werden alle Forst-, Feld- 2c. Frevel, welche begrifflich unter die §§ 242, 303 und 307 oder sonstige Paragraphen des Strafgesetzbuches fallen, lediglich nach dem Strafgesetzbuch bestraft.

§ 3.

Der Justizminister hat mit dem Landwirthschaftsminister und dem Minister des Inneren bis zu diesem Zeitpunkt administrative Vorschriften zu vereinbaren und zu erlassen, durch welche ohne Verletzung der allgemeinen Normen der deutschen Strafproceßordnung die Anzeige und Aburtheilung der sog. Forstrügesachen aus größeren Forstcomplexen möglichst vereinfacht wird.

---

*) Nach Befinden auch 1881.

§ 4.

Bis zum gleichen Zeitpunkt haben sämmtliche Regierungen oder die an ihre Stelle tretenden Provinzialbehörden*) neue „Polizeiverordnungen zum Schutze der Bodencultur“ zu redigiren und zu erlassen, welche den territorialen Bedürfnissen Rechnung tragen, aber für Handlungen, die begrifflich unter die genannten oder sonstige Paragraphen des Strafgesetzbuches fallen, Strafvorschriften nicht enthalten dürfen.

Außer einem etwa — ich gebe gern zu, daß die Redaction noch verbesserungsfähig sein mag — in dieser Weise zu fassenden Landesgesetz für Preußen wäre dann noch erwünscht eine Novelle zu dem Paragraphen 370 (Nr. 2 oder Nr. 5) welche es dem Richter ermöglichte, in allen geeigneten Fällen für die Entwendung von ungeernteten Bodenproducten geringer Menge und geringen Werthes auf die geringste überhaupt zulässige **Geldstrafe** zu erkennen. Diese Novelle — deren Beantragung dem Bundesrath vom preuß. Landtage suppeditirt werden, und deren Annahme im Reichstage kaum Schwierigkeiten finden könnte — wäre mit 3 Worten abgethan. Es brauchte nur in Nr. 5 hinter „Genußmittel“ eingeschaltet zu werden: „**oder ungeerntete Bodenerzeugnisse**“**) — und es wäre dann auch allen denjenigen, welche in der Entwendung solcher einmal schlechterdings keinen „Diebstahl“ finden können oder wollen, vollständig Genüge geschehen!

Dieses also mein Programm für die Regelung der Forst- und Feldpolizei!

Die **Utilitätsgründe**, welche für dasselbe sprechen, will und darf ich hier nicht wiederholen, nachdem ich sie an mehrerwähnter Stelle***) auf ca. 3 Druckbogen ausführlich erörtert habe, so daß sie Jedem der sich näher dafür interessirt zu Gebote stehen.

Daß dasselbe natürlich im Augenblick†) wenig Aussicht auf Verwirklichung hat, daß man sich in Regierungs-, wie in parlamentarischen Kreisen schwer dazu entschließen wird, ein eben mit unendlicher Mühe fertig gestelltes und eingeführtes Forstdiebstahlsgesetz nach zwei Jahren wieder aufzuheben und ein mit noch viel größerer Mühe vorbereitetes und von den wichtigsten Stadien der Gesetzgebung bereits gebilligtes Forst- und Feldpolizeigesetz kurz vor dem Abschluß der Verhandlungen wieder fallen zu lassen††), wolle man mir jedoch nicht entgegenhalten — so klug bin ich selber! Ich glaubte gleichwohl diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen zu dürfen, ohne das, was ich in dieser Frage prinzipiell für wahr, gut und practisch ausführbar **halte**, noch einmal unbefangen öffentlich auszusprechen und möglichst zu präcisiren, und bin immer-

---

*) Hier könnte eine geeignete Mitwirkung der Provinzial-Landtage statuirt werden, die indeß keinenfalls derartig sein dürfte, daß durch sie eine Verzögerung über den einmal gewählten Publicationstermin hinaus veranlaßt werden könnte.

**) Vielleicht ist aber auch die S. X Anm. 1 angedeutete Fassung vorzuziehen!

***) Forstliche Blätter 1878, Januar-Heft. (Auch separat durch die Verlagshandlung dieser Schrift zu beziehen.)

†) Als ich dieses niederschrieb, hatte die zweite Berathung des Entwurfs im Plenum noch nicht stattgefunden. Die vollständige Zersetzung der Meinungen, welche sich bei derselben kundgab, läßt allerdings heute, wo ich den Satz corrigire, die Sache in einem ganz andern Licht erscheinen!

††) Im Uebrigen sind ja einige andere Producte unserer modernen Gesetzgebung, welche ich ebenfalls zu rechter Zeit bekämpft habe, bereits thatsächlich (Vogelschutzgesetz) oder doch moralisch (Waldschutzgesetz) gefallen!

hin nicht Pessimist genug, um von vorn herein daran zu verzweifeln, daß wenn meine bezüglichen Auffassungen in der Hauptsache richtig **sind**, sie blos deshalb nicht früher oder später einen practischen Erfolg haben könnten, weil ich mit ihnen augenblicklich isolirt dastehe. Denen, welchen sie beim ersten Lesen ein Lächeln entlocken, welche es von vorn herein für undenkbar halten, daß Eigenthum im ganzen Deutschen Reich betreffs seines Rechtes auf gesetzlichen Schutz gleich Eigenthum sein soll, und daß andererseits eigentliche Polizeibestimmungen sich fast stets den örtlichen Besonderheiten und Gewohnheiten anpassen müssen, empfehle ich immerhin, zunächst noch einmal ruhig darüber nachzudenken, und dann entweder die Logik meiner Deductionen oder meine a. a. O. ausgeführten Utilitätsgründe womöglich mit Gegengründen anzugreifen. Ich halte mich nicht entfernt für unfehlbar — aber ich meine, **discussionsfähig** wäre denn doch meine Auffassung der Sache wohl!

Auch der ganze Spectakel über den Beeren- und Pilz-Paragraphen und über die „Unterdrückung der Volksrechte am Walde" 2c. — er wäre wohl nicht entstanden, wenn man von vorn herein eine Regelung der Angelegenheit in vorstehendem Sinne versucht hätte! Jetzt hat der Beeren- und Pilz-Paragraph und die eingebildete Chikanirung des Botanikers 2c. die Köpfe und Lungen so in Anspruch genommen, daß zu einer Erörterung der Prinzipienfragen keine Zeit geblieben zu sein scheint, obgleich der Herr Verleger der „Forstlichen Blätter" es mir s. Z. in anerkennenswerthester Weise ermöglichte, von den mehrerwähnten früheren Artikeln ca. 100 Exemplare in parlamentarischen Kreisen vertheilen lassen zu können. Sind doch bei der Vorbereitung des Forstdiebstahlsgesetzes die Prinzipienfragen nur von einzelnen Seiten und fast gänzlich ohne Erfolg in die Discussion zu ziehen versucht worden, während, wie mehrfach angeführt, die Behandlung der Beeren und Pilze, die Sicherung des Wanderers, der sich einen Gehstock schneidet, des Fuhrmanns, der sich eine zerbrochene Wagenrunge ersetzt*) 2c. 2c., den Drucksachen über diese Gesetze vorzugsweise zu ihrem ansehnlichen Umfang verholfen haben. Auch der neueste Bericht der XI. Commission des Abgeordnetenhauses zur Vorberathung des Entwurfs eines Feld- und Forstpolizeigesetzes in der laufenden I. Session 1879/80 der 14. Legislaturperiode (Nr. 10 der Drucksachen) belehrt mich zu meinem aufrichtigen Bedauern auf Seite 2, daß „auf die Anfrage des Vorsitzenden eine Generaldiscussion von keiner Seite beliebt wurde!"

Eine solche **Generaldiscussion** aber halte ich, auch wenn sie nicht gleich das Resultat haben sollte, welches mir das rechte scheint, wenigstens bei der nächsten Plenarberathung**) für äußerst erwünscht; und wenn diese Blätter noch rechtzeitig erscheinen und eine solche anregen, dafür aber die überaus unfruchtbare Discussion über die Pilze, Spazierstöcke und verletzten Volksrechte etwas in den Hintergrund drängen, so haben sie ihren nächsten Zweck erfüllt!

---

*) Es wäre äußerst interessant, wenn die Herren, die mit derartigen Beispielen die Discussion auf Abwege leiten, doch nur mal das eine oder andere Beispiel beibringen wollten, welches erwiese, daß jemals ein Förster solche Fälle zur Anzeige gebracht hätte! Denn verboten war das Alles ja schon durch die früheren Gesetze!

**) Und jetzt nach Zurückweisung des Entwurfs an die Commission zunächst in dieser.

V. Beleuchtung einiger Einwendungen gegen die Vorschläge des Verfassers.

Nun läßt sich freilich nicht in Abrede stellen, daß gegen meine Auffassung der Sache — nach welcher die Materie des Forstdiebstahlgesetzes ganz, die des Polizeientwurfs soweit sie begrifflich darunter fällt, den bezüglichen §§ des Strafgesetzbuches theoretisch und practisch richtiger belassen wird, während der Rest der Materie des letzteren besser der provinzellen Regelung zu überweisen ist — auch einige Einwendungen geltend gemacht werden können.

1. Zunächst giebt es nämlich eine Kategorie von widerrechtlichen und den Grundeigenthümer oder Nutznießer auch thatsächlich mehr oder weniger schädigenden, dem Ausübenden einen widerrechtlichen Vortheil auf Kosten des ersteren verschaffenden Handlungen, die einerseits nicht unter die Kategorie der Entwendungen nach den Definitionen der §§ 242 und 370 des Strafgesetzbuches fallen, und betreffs deren andererseits auch die Vorsätzlichkeit, ja selbst das Vorhandensein der Sachbeschädigung für den Richter in concreto meist sehr schwer, häufig gar nicht zu constatiren ist.

Obenan stehen in dieser Beziehung die Weidefrevel, welche der Entwurf in den §§ 11—16 behandelt.

Dem Wesen der Sache nach und resp. in Bezug auf die innere Strafbarkeit ist es offenbar ceteris paribus ganz gleichgiltig, ob Jemand von einem fremden Grundstück soviel Viehfutter entwendet, daß sich seine drei Kühe zu Hause davon satt fressen können, oder ob er mit Absicht seine drei Kühe sich auf fremdem Grundstück satt fressen läßt. Er thut es in beiden Fällen um sich einen unberechtigten Vortheil zu verschaffen, und in dem klaren Bewußtsein, dem Grundbesitzer mindestens um eben so viel, in manchen Fällen — Schonungen, bestellte Aecker — viel mehr noch dadurch zu schaden! Die practisch-juridische Schwierigkeit kommt in die Sache nur dadurch hinein, daß er in dem ersten Falle der activ Handelnde ist, bei dem die Vorsätzlichkeit — die ja nie stricte zu beweisen ist — als Rechtsvermuthung gelten kann; während im letzteren das wirklich handelnde Wesen die — leider unverantwortliche — Kuh ist; und daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle sich nur schwer oder unvollkommen oder gar nicht für den Richter ein begründetes Urtheil darüber gewinnen läßt, ob und inwieweit dieses unverantwortliche Wesen durch seinen Besitzer oder Hüter absichtlich auf das fremde Grundstück getrieben, übereinstimmend mit dessen innerlichem Wunsche gelaufen, während er schlief oder andere Dinge trieb, übergetreten, oder endlich gegen seinen Wunsch und seine Macht das erlaubte Terrain verlassen hat.

M. a. W.: dolose active und dito passive, culpose, fahrlässige und endlich gänzlich schuldfreie Weideübergriffe sind practisch zumal von dem Richter, der lediglich vor den fast stets einander widersprechenden Aussagen des Denunzianten und des Angeschuldigten steht, kaum zu distinguiren! Deshalb wesentlich, dann aber auch weil die Höhe des dem Grundbesitzer von dem Viehbesitzer zum eigenen Vortheil zugefügten Schadens meist schwer, häufig gar nicht eingeschätzt werden kann, ist wohl stets und überall diese ganze Materie, obgleich sie nur zum geringsten Theil eigentlich polizeilicher Natur ist, durch casuistische polizeiliche Bestimmungen geregelt worden, welche den Nachweis der Absichtlichkeit in suspenso lassen und die Höhe der Strafe, — die dann oft zugleich als ein überschläglich gegriffener Durchschnittsersatz dem Beschädigten zufließt, — wesentlich

von äußeren Kriterien abhängig macht, durch deren Vorhandensein oder Fehlen ein für die Mehrzahl der Fälle in Etwa zutreffender Maßstab betreffs der Höhe des Schadens und der culpa gegeben ist.

Das deutsche Reichs-Strafgesetzbuch berührt in Folge dessen die Weidefrevel als solche gar nicht (auch der Paragraph 368. 9 hat, wie aus dem Zusammenhange ersichtlich, nicht diese Tendenz). Es war mithin auch juristisch vollkommen berechtigt, **diese** Materie in einem Rural-Polizeigesetz zu behandeln.

Gleiches gilt auch noch für einige andere in dem Entwurfe mit Strafe bedrohte Handlungen, betreffs deren die halbwegs sichere Beantwortung der Fragen, ob und in wie weit im Einzelfalle ein Schaden für den Grundbesitzer erzeugt wird, ein widerrechtlicher Vortheil von dem Ausübenden erreicht und beabsichtigt wird, eine mehr oder minder strafbare Fahrlässigkeit, oder selbst nur eine vis major vorliegt, meist schwer, sehr häufig ganz unmöglich ist, indem, wenn man alle denkbaren Fälle in's Auge faßt, die unmerklichsten Uebergänge das eine Extrem mit dem anderen verbinden und die Erforschung von Herzen und Nieren einmal lediglich Sache des Herrn bleibt. Für alle derartige Handlungen oder Unterlassungen erscheint die casuistische Behandlung als ein unvermeidliches Uebel — man muß sich ihnen gegenüber daran erinnern, daß das Beste des Guten größter Feind sein würde, daß ein Schutz des Grundeigenthums und seiner Erzeugnisse nöthig und ohne sie nicht zu erreichen ist, daß die Wahrscheinlichkeit einer — größeren oder geringeren — Schuld seitens des Ausübenden fast stets ohne Bedenken supponirt werden kann, daß alle menschlichen Einrichtungen und Satzungen unvollkommen bleiben, endlich — daß alleräußersten Falls Niemand von 1 oder 3 Mark unschuldig über ihn verhängter Polizeistrafe stirbt oder entehrt wird.

Diese Handlungen (und Unterlassungen) hier Revue passiren zu lassen, würde zu weit führen — es gehört das in eine Specialdebatte!

Niemand kann nun bestreiten, daß so geartete Handlungen, durch welche unter Umständen selbst in zweifellos doloser Weise der größte Unfug getrieben werden kann, ohne daß ihnen mit den Paragraphen unseres Strafgesetzbuches irgend sicher beizukommen wäre, casuistisch durch polizeiliche Bestimmungen unter Strafe gestellt werden müssen.

Ob dieses aber wiederum juristisch correct in **der** Weise geschehen darf, wie es die §§ 1 und 6 der Vorlage wollen, das scheint mir denn doch sehr fraglich.

Der § 1 bestimmt:

> die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen, soweit **dasselbe** nicht abweichende Vorschriften enthält, den Bestimmungen des Strafgesetzbuches.

Er macht also für Alles, was auf der Flur geschieht, das Polizeigesetz zum principalen, das Strafgesetzbuch zum subsidiären Codex, — wohl nach dem Rechtsgrundsatz, daß das specielle Gesetz dem allgemeinen vorgeht?!

In dem ursprünglichen Entwurf war dieser § 1 noch wesentlich anders gefaßt; er lautete da:

> die in diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen den einleitenden Bestimmungen und den Bestimmungen des ersten Theils des Strafgesetzbuches, soweit dieses Gesetz nicht abweichende Vorschriften enthält.

Der Unterschied leuchtet ein! Aber schon nach der ersten Fassung halte ich den Zusatz „soweit" 2c. gegenüber den Bestimmungen des Einführungsgesetzes z. d. R.-St.-G.-B. für unstatthaft, wenn ich auch gern anerkenne, daß er für

die Ruralpolizei einem practischen Bedürfniß entgegen kommen, gewissen immer mehr hervorgetretenen Mängeln des Strafgesetzbuches für diesen Fall abhelfen sollte. (z. B. der Strafermäßigung für 12—18-jährige Personen ꝛc. ꝛc.)

Ich meine aber, auch practisch wäre es besser, derartige immer mehr hervortretende Mängel nicht blos für einen Specialfall zu beseitigen; es kann das nur ihre allgemeine Beseitigung, die allgemeine Erkenntniß ihrer Unzweckmäßigkeit erschweren und verzögern!

Im Uebrigen halte ich, wie schon angedeutet, den § 1 in seiner jetzigen Fassung und in Verbindung mit dem § 6 der Vorlage, welcher bestimmt:

> „Entwendungen, Begünstigung und Hehlerei in Beziehung auf solche, sowie rechtswidrig und vorsätzlich begangene Beschädigungen (§ 303 des Strafgesetzbuchs) und Begünstigung in Beziehung auf solche unterliegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann, wenn der Werth des Entwendeten oder der angerichtete Schaden zehn Mark nicht übersteigt."

gegenüber den Bestimmungen des Einführungsgesetzes, welches den Erlaß landesgesetzlicher Bestimmungen für (begriffliche) Materien des Strafgesetzbuches ausdrücklich ausschloß, und nur eigentliche, meinethalben auch zweifelhafte, polizeiliche, keinenfalls aber offenbar dolose bez. Handlungen der landesgesetzlichen Regelung überließ, für offenbar unstatthaft.

Der § 1 dieses event. jedes provinziellen Ruralpolizeigesetzes muß also — und das ist ein fundamentaler Unterschied — lauten:

> die in diesem Gesetze mit Strafe bedrohten Handlungen unterliegen den Bestimmungen desselben nur **soweit**, als sie durch die Bestimmungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuches **nicht** getroffen werden; die einleitenden Bestimmungen und die des ersten Theils des Strafgesetzbuches haben dagegen für dieselben volle Gültigkeit.

Das Polizeigesetz muß in Bezug auf solche Handlungen, die, wenn und wo Dolus vom Richter angenommen wird, unter das allgemeine Strafgesetz fallen, andernfalls aber nicht, die subsidiäre Rechtsnorm*) bilden zum Schutz gegen Nichtsnutze, die es verstehen, sich dumm anzustellen, und gegen Richter, die aus Unkenntniß des practischen Lebens auf dem Lande, und wegen ihrer zu gemüthlichen persönlichen Veranlagung lieber 999 Missethäter freisprechen, als möglicher Weise einen Unschuldigen zu 3—6 Mark Strafe oder einen Tag Haft verurtheilen. Keinenfalls aber darf es so weit gehen, Materien des Strafgesetzbuches bis zu einer willkürlichen Werthsgrenze, z. B. 10 M. (§ 6) diesem so zu sagen vor der Nase wegzuschnappen und ihm blos den Rest zu lassen, der practisch kaum noch in Betracht kommt.

Es ist das nämlich, ganz abgesehen von der juristischen Unhaltbarkeit, auch insofern ganz unpractisch, als — man wolle das als das Endresümé meiner durch fast ein Vierteljahrhundert in den verschiedensten Theilen unseres Vaterlandes von der russischen Grenze bis zur französischen mit besonderer Sorgfalt gemachten Studien über diese Angelegenheit hinnehmen, dessen Erweisung diese Schrift zu sehr ausdehnen würde — **Nichts sicherer die Forst- und Felddiebstähle ꝛc. vermindern wird, als ihre völlig gleichartige Behandlung mit allen sonstigen Diebstählen ähnlicher Werthsobjecte!!**

Und eine solche Verminderung ist doch der Endzweck jeder bezüglichen Gesetzgebung!!! — —

---

*) Diesen Standpunkt nimmt auch z. B., völlig correct, die oben S. 49 erwähnte Aachener Reg.-Forstpolizeiverordnung ein!

2. Eine andere, nahe liegende Einwendung wäre die, daß der Entwurf zwei Materien behandelt, welche, wenn mein Vorschlag Anklang fände, zunächst gewissermaßen in der Luft schweben bleiben würden, da das Strafgesetzbuch sie nicht berührt und die Ueberweisung zur provinziellen Regelung betreffs ihrer nicht angemessen erscheint. Es sind das: Die Errichtung von Feuerstätten in Waldnähe und das Pfändungsrecht.

a. Die Errichtung von Feuerstätten, § 47—52, gehört meines Erachtens nicht in ein solches Gesetz, welches in erster Reihe dem Feldhüter, Förster 2c. ein Vademecum sein soll, nicht aber den Baupolizei- und sonstigen Behörden, welche die bezügliche Concession zu ertheilen oder zu verweigern haben.

Weiterhin aber halte ich diese ganze Sache in dem Sinne, in welchem der Entwurf sie behandelt, nicht für gar wichtig: nämlich betreffs der Waldfeuer. Unsere Waldfeuer entstehen fast sämmtlich durch Hirten, Sonntagsbummler, Locomotiven — endlich denunzirte Waldfrevler 2c., „um den Förster zu ärgern". Von bewohnten Ansiedelungen, überhaupt festen Feuerstätten aus habe ich noch kein Waldfeuer unter vielen Dutzenden, denen ich beigewohnt und nachgespürt, entstanden gesehen.*) Wenn aber — — nun dann ist ja der Erfolg der Civilklage hier fast sicher, mindestens so sicher, wie jetzt gegenüber den Eisenbahnen! Der kalte Schaden der Ansiedelungen in Waldnähe, der ist bedenklich, hochbedenklich, er macht vielfach langsam aber sicher jeden Waldertrag für den Grundeigenthümer völlig illusorisch — aber die Feuersgefahr!? Sie kommt ihm gegenüber kaum in Betracht! Im Uebrigen ist die Ansiedelungsfrage anderweit (Ges. v. 25. Aug. 1876) geregelt.

b. Die zweite Materie, betreffs deren die Ueberweisung zur provinziellen Regelung nicht ohne Bedenken erscheint, ist die Pfändung (und Beschlagnahme behufs Confiscation).

Bei und resp. nach der kürzlich stattgehabten ungeheuren Erleichterung des Verehrs in mannigfacher Beziehung, und der als Folge hiervon sich ergebenden Vermengung und Berührung der Angehörigen verschiedener Provinzen, und bei dem Umstande, daß gerade die Pfändung als Act der Selbsthülfe des Beschädigten gegenüber dem Beschädiger ohne vorläufige Einwirkung einer höheren Autorität so oft die Leidenschaften erregt, beiderseits zu Handlungen reizt, die über das Erlaubte hinaus gehen, und oft schwierige Rechtsverwickelungen im Gefolge hat, für deren Entscheidung die einfache Thatsache der stattgehabten oder versuchten Pfändung resp. des Widerstandes gegen diese nur ein sehr ungenügendes Criterium bietet, erscheint es äußerst erwünscht, daß für diese Materie einheitliche, einfache, das Pfändungsrecht auf das äußerste Maß des Nothwendigen beschränkende Normen statuirt werden!

Zur Zeit gelten allein in den alten Provinzen Preußens in dieser Hinsicht noch:

1. die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts II. 14. § 413—465,
2. die Feldpolizeiordnung,
3. das neue Forstdiebstahlsgesetz,
4. eine Anzahl von Provinzialgesetzen.

Hieraus resultirt natürlich, da die Pfändung ja nicht von Rechtskundigen, sondern von Privatleuten, Unterbeamten 2c. und gegen Privatleute ausgeübt

*) Und zwar aus sehr natürlichen Gründen, deren Ausführung hier wohl nicht nöthig erscheint.

wird, eine practisch noch viel weiter gehende thatsächliche Rechtsunsicherheit, als sie durch die Gesetzgebung als solche bedingt ist, also ganz abgesehen von dem mannigfachen Collidiren der fraglichen Vorschriften selbst. Denn wer kann alle diese Letzteren vorkommenden Falls gegenwärtig haben!? Ich behaupte nicht zu viel, wenn ich sage, daß der gewiegteste Gesetzeskenner Berlin's, wenn ich ihm die Frage vorlegte, wann und wie der Grundeigenthümer etwa in Neuvorpommern oder der Lausitz von einer in seinem Kiefernwalde grasenden fremden Heerde pfänden dürfe, mir eine sichere Antwort schuldig bleiben müßte.

Hier ist also Remedur nöthig und es bleibt äußerst dankenswerth, daß der Entwurf es versucht, in dieser Beziehung einem einheitlichen Recht wenigstens für Preußen die Wege zu ebnen. Nur möchte ich es noch einheitlicher haben, d. h. zugleich die Forstdiebstahls- und Jagdcontraventionspfändungen und -Beschlagnahmen hineingezogen wissen, da recht füglich Alles auf einen — möglichst kleinen — gemeinschaftlichen Nenner gebracht werden kann. Ich sage ausdrücklich einen „möglichst kleinen", da meines Erachtens dieses in vieler Hinsicht bedenkliche Recht zur Selbsthülfe heutzutage auf ein viel geringeres Maß beschränkt werden kann und muß, als es observanzmäßig in den meisten Gegenden z. B. noch zu Recht besteht. Meine Gründe hierfür habe ich u. A. „Forstl. Blätter" 1878 Januarheft S. 21 und 22 angedeutet; hier und jetzt würde ihre Erörterung zu weit führen,

Jedenfalls gebe ich also zu, daß betreffs der Pfändung, überhaupt der Handhabung der Executive (Waffengebrauch 2c.), gegenüber allen Feld-, Wald- und Jagdfrevlern eine neue einheitliche Regelung, mindestens durch Landesgesetz Bedürfniß bleibt, aber am besten wohl einer besonderen Vorlage für einen späteren Landtag vorbehalten wird.

Schluß.

Es sind nun zwei Fälle möglich: Entweder man tritt an den entscheidenden Stellen meinem Vorschlag näher, oder derselbe wird von irgend einer Seite entschieden perhorrescirt.

Findet mein Vorschlag bei sämmtlichen entscheidenden Instanzen Anklang, so können alle diejenigen Punkte, welche nicht offenbar dem Strafgesetzbuch Concurrenz machen, also insbesondere auch die Bestrafung der Weidefrevel der Regelung durch neue Bezirkspolizeiverordnungen mit überlassen werden, mit alleiniger Ausnahme der Bestimmungen über Pfändung und Executive überhaupt (§ 17, 60—93), sowie derjenigen über die Errichtung von Feuerstätten (§ 47—52).

Denn da subsidiäre und ergänzende provinzielle Verordnungen **doch zweifellos unvermeidlich**, auch z. B. bereits durch § 13 d. V. direct indicirt sind, wie auch Abänderungen des allgemeinen Gesetzes durch solche (vergl. § 11 d. V.), so kann auch lieber gleich die ganze polizeiliche Regelung der Weide, welche so außerordentliche viele, durch Servituten und Observanzen bedingte locale Modalitäten der Ausübung zeigt, den Bezirksverordnungen überlassen werden, welche sich dabei einerseits an die Normativbestimmungen der Vorlage anlehnen, andererseits das local Bewährte und Nöthige beifügen, das local Undurchführbare oder offenbar Unnöthige ausscheiden mögen. Dabei muß aber — ich wiederhole dieses ausdrücklich —, wenn der Hauptzweck der Vorlage gleichwohl erreicht werden soll, mit dem gesammten, halb oder zu sechs, acht, neun Zehntheilen antiquirten provinzialgesetzlichen Gerümpel, — auch dem Bewährten — formell zunächst **aufgeräumt** werden. Diejenigen Bezirks-Polizeiverordnungen, welche sich wirklich nach allen Richtungen hin bewährt und ausreichend gezeigt haben, könnten ja ohne alle Schwierigkeit unter dem neuen Datum des 1. Januar 1882 verjüngt werden: Ich meine jedoch, es wird schwerlich irgendwo das Bestehende bereits **so** vollkommen sein, daß eine Revision ganz überflüssig erschiene!

Glaubt man dann regierungs- oder parlamentsseitig auf die Errichtung von festen Feuerstätten ohne wirkliche Ansiedelung ein Gewicht legen zu müssen — was ich meinestheils nicht glaube, — so wäre das erforderlich Scheinende wohl am besten einer Ergänzungsnovelle zum Ansiedelungsgesetz vom 25. August 1876 zu überweisen.

Für die gesammte einheitliche Regelung der Ruralexecutive mit Einschluß der Pfändung wäre dann aber seitens der Regierung eine einheitliche, die Feld-, Forst- und Jagdpolizei gemeinschaftlich umfassende, auf den § 53—93

der Vorlage, den entsprechenden des jetzigen Forstdiebstahlsgesetzes und der, wie es scheint ziemlich fertig vorliegenden Jagdordnung fußende Vorlage zu bearbeiten, welche vielleicht die in § 3 meines oben Seite 82 deponirten Gesetzes-Vorschlages berührten wünschenswerthen Vereinfachungen des Verfahrens mit behandeln könnte.

Irre ich aber in der Annahme, daß mein Vorschlag den besten Ausweg aus den entstandenen Verwickelungen biete, können und wollen Regierung oder Parlament demselben nicht näher treten, so gestatte ich mir dem letzteren zuzurufen, daß es besser sein dürfte, den Regierungsentwurf mit oder ohne die Commissionsänderungen im Wesentlichen anzunehmen, als durch Dutzende von kleinen, auf seltene Ausnahmefälle basirten Abschwächungen die Wirksamkeit des Ganzen derartig zu lähmen, daß die Regierung gezwungen wird, lieber auf das ganze Zustandekommen einer neuen Regelung der Angelegenheit zu verzichten und folgerecht die bisherige unleidliche Rechtsunsicherheit bestehen zu lassen! Stößt man sich in parlamentarischen Kreisen einmal an der **Fassung der §§ 1 und 6 der Vorlage nicht**, — nun so sollte man sich über die Beeren, abgebrochenen Aeste und die Möglichkeit einer durch eine Mark Strafandrohung bekräftigten Verweisung von einem Grundstücke seitens des Besitzers, durch Capricionirung auf die praktisch, wie oben Seite 51 ausgeführt, gänzlich bedeutungslose Beifügung des Antragszusatzes oder gar der lähmenden Statuirung einer Rücknahmemöglichkeit des Antrags, endlich des praktisch noch lähmenderen Nachweises des erlittenen Schadens wirklich nicht mehr so sehr ereifern! Die Regierung wird jetzt, nachdem einmal seitens der Agitation „allgemeine Volksrechte" am Walde proclamirt sind, die das beste und sicherste Mittel bilden würden, vielen Waldeigenthümern den Geschmack an ihrem Waldeigenthum und somit der Erhaltung dieser ihrer Wälder als solcher recht gründlich zu verderben, auf derartige Amendements nicht mehr eingehen können, und es lieber beim bisherigen Zustand belassen! Denn ein allgemeines Ruralpolizeigesetz, welches alles Bestehende aufhebt, kann und darf ja doch nicht die Statuirung von Bestimmungen umgehen, welche in irgend einem größeren Theile seines Geltungsbereichs zur Sicherung des Eigenthums schon bisher galten und nöthig erschienen, am wenigsten jetzt, nachdem also durch die Agitation und resp. die Verhandlungen im Parlamente der Neuerlaß bezüglicher ergänzender localer Bestimmungen erschwert, ihre eventuelle Anerkennung seitens der richterlichen Behörden in Frage gestellt ist!

Diejenigen, welche also wesentlich wegen jener Punkte noch ferner Opposition gegen die Vorlage machen zu müssen glauben, wollen sich doch klar machen, daß sie damit **besten** Falls nur den **jetzigen** Zustand erhalten würden, von dem sie nicht läugnen können, daß er auch in ihrem Sinne **schlimmer** ist, als der durch unveränderte Annahme der Vorlage zu erreichende!

Das Aestebrechen ist z. B. jetzt fast im ganzen preußischen Staate durch mindestens vier verschiedene Gesetze verboten — durch das Strafgesetzbuch (Sachbeschädigung), das Forstdiebstahlsgesetz, die Feldpolizeiordnung und durch Provinzialverordnung, und der Richter steht in vielen Fällen (Uebergangsformen zwischen Wald und Feld, z. B. Schiffelländer, Rotthecken, Knicks rc.), vor der gleichzeitigen Anwendbarkeit vier verschiedener Gesetze, stets aber vor der mehrerer!!

Wollten sich diese Herren doch auch vergegenwärtigen, daß die Vorliebe für die Beerenlese vielfach dem Triebe zu ernten, ohne gesäet zu haben, bummelnd zu verdienen, ohne energisch zu arbeiten, seine Entstehung verdankt!

Sie trägt in dringlicher Jahreszeit in manchen Fällen wesentlich dazu bei, einen empfindlichen Arbeitermangel auf dem Felde zu erzeugen, da beim Beerenlesen thatsächlich oft mit geringerer Anstrengung und größerer Annehmlichkeit mehr zu verdienen ist, als durch Feldarbeit. Die Sammelnden sind durchaus nicht immer blos alte Weiber und Kinder — welche letztere oft auch besser in die Schule gingen —, es sind auch durchaus nicht immer ganz grundbesitzlose Leute! Wenn dieselben auf einer oder auch zwei Quadratruthen ihres Kartoffellandes, Gärtchens ꝛc. Monatserdbeeren anlegten und ordentlich pflegten, so würden sie oft mit viel geringerem Zeitaufwande, aber freilich wirklicher Arbeit davon mehr Körbchen mit Erdbeeren in die Stadt tragen können, als sie jetzt durch tagelanges Waldlaufen füllen. (Mit manchen anderen Waldnutzungen z. B. dem Raff- und Leseholz liegt es ja gegenüber den heutigen Kohlenpreisen ganz ähnlich!) — — —

Also die **principielle** Seite der Vorlage, nicht aber das Detail derselben, ist der Angelpunkt, um den sich meines Erachtens die Berathung zunächst drehen muß! Hält man im Anschluß an das bereits erlassene Forstdiebstahlsgesetz eine casuistische, die principielle Anwendung des Strafgesetzbuches ausschließende Regelung der Materie immer noch für richtig oder doch im Augenblick unververmeidlich, so wird man besser thun, es mit dem nunmehr reichlich oft genug hin und her erwogenen Detail lieber zunächst einmal zu versuchen, als **daran** eine hartnäckige Opposition zu knüpfen! Aeußersten Falls ist ja in dieser Beziehung sowohl durch die immer unvermeidlich bleibenden provinziellen Ergänzungen und Abänderungen, als auch durch eine in der nächsten oder zweitnächsten Session einzubringende Novelle leicht Remedur möglich!

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.

Druck von Bär & Hermann in Leipzig.